

Ines Kopischke

**Staat und private Altersvorsorge. Entscheidungsprozesse
und Debatten zu „Unisex-Tarifen“ in der Politik der
Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland**

REGINA – Arbeitspapier Nr. 18

(Oktober 2006)

Universität Bielefeld
Institut für Weltgesellschaft
Fakultät für Soziologie
Fakultät für Rechtswissenschaft

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Einleitung	6
Theoretischer Rahmen	
1. Wohlfahrtsstaat, Alterssicherung und Geschlecht.....	10
1.1 Das Kaufmannsche Konzept des Wohlfahrtsstaats	10
1.2 Das Konzept des Wohlfahrtsmarkts	12
1.2.1 Was ist ein Wohlfahrtsmarkt?	13
1.2.2 Konstituiert die individuell-private Altersvorsorge einen Wohlfahrtsmarkt?.....	15
1.3 Die Funktion normativer Debatten im politischen Entscheidungsprozess.....	17
1.4 Der Wandel des deutschen Alterssicherungssystems seit 2001	20
1.5 Gesetzliche und private Rentenversicherung im Vergleich	25
1.5.1 Weder die erste noch die dritte Alterssicherungssäule begründen	
eine idealtypische Versicherung.....	26
1.5.2 Die Rentenrechnungsarten der ersten und dritten Alterssicherungssäule.....	29
1.5.3 Die geschlechtsspezifischen Folgen der ersten und dritten	
Alterssicherungssäule	32
1.6 Die zu überprüfenden theoretischen Annahmen und Vorüberlegungen	34
Methodenteil	
2. Datengrundlage und methodisches Vorgehen	37
2.1 Die Datenquellen der Fallstudien	37
2.2 Das methodische Vorgehen	40
Empirischer Teil	
<i>Vorbetrachtung: Die Doppeldeutigkeit des Unisex-Tarif-Begriffs</i>	46
3. Die Fallstudie „Europäische Union“ – die Antidiskriminierungsrichtlinie.....	47
3.1 Der politische Entscheidungsprozess zur	
europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie	47
3.1.1 Die Richtlinienzustimmung durch die Europäische Kommission.....	49
3.1.2 Die Richtlinienzustimmung durch das Europäische Parlament	50

3.1.3	Die Beratung des Rates der Europäischen Union.....	51
3.1.4	Die politische Einigung und die Richtlinienzustimmung durch..... den Rat der Europäischen Union	52
3.2	Der politische Kompromiss und seine Auswirkungen auf die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation	54
3.3	Rekonstruktion der europäischen Unisex-Tarif-Debatte.....	60
3.3.1	Argumente für die geschlechtsneutrale Kalkulation im europäischen individuell-privaten Altersvorsorgesektor.....	63
3.3.2	Argumente gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation im europäischen individuell-privaten Altersvorsorgesektor.....	69
3.4	Diskussion der europäischen Befunde.....	74
	<i>Exkurs: Die Uneindeutigkeit der rechtlichen Debatte und des Lebenserwartungs- arguments</i>	<i>79</i>
4.	Die Fallstudie „Deutschland“ – das Alterseinkünftegesetz.....	83
4.1	Der politische Entscheidungsprozess zum Alterseinkünftegesetz..... und die geschlechtsneutrale Kalkulation in Bezug auf die Riester-Rente.....	83
4.1.1	Die Gesetzeseinbringung durch die Koalitionsfraktionen.....	84
4.1.2	Die Beschlussempfehlung des Bundesrates	85
4.1.3	Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des deutschen Bundestages .	87
4.1.4	Die Gesetzesverabschiedung durch den deutschen Bundestag	89
4.1.5	Die Gesetzesverabschiedung durch den Bundesrat	89
4.2	Die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation spaltet..... die üblichen politischen Lager.....	91
4.3	Rekonstruktion der deutschen Unisex-Tarif-Debatte	96
4.3.1	Argumente für die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente	100
4.3.2	Argumente gegen die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente	108
4.4	Diskussion der deutschen Befunde.....	114
	Schluss	119
	Literaturverzeichnis	127
	Anhang 1: Die Quellenangaben der empirischen Dokumente	135
	Anhang 2: Versicherung gemäß § 21 Absatz 6 DPO	149

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Die vier Entscheidungssituationen des europäischen Entscheidungsprozesses zur Antidiskriminierungsrichtlinie	49
Tabelle 2: Die Akteursgruppen auf Grundlage der europäischen Pressemitteilungen	61
Tabelle 3: Häufigkeitsauszählung der europäischen Pressemeldungen für oder gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation	62
Tabelle 4: Die systematisierten Argumente aus den europäischen Datenquellen	77
Tabelle 5: Die wichtigsten Entscheidungssituationen für die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation während den Beratungen zum Alterseinkünftegesetz	84
Tabelle 6: Der entscheidende Auszug aus Artikel 5 des AltEinkG, der die Implementierung von geschlechtsneutraler Kalkulation für die Riester-Rente fordert	88
Tabelle 7: Die Redner der Alterseinkünftegesetzesdebatte in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages	92
Tabelle 8: Die Expertengruppen und ihre jeweiligen Positionen zu der Unisex-Tarif-Thematik	94
Tabelle 9: Häufigkeitsauszählung der deutschen Pressemeldungen für oder gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation	98
Tabelle 10: Die Akteursgruppen auf Grundlage der deutschen Pressemitteilungen	100
Tabelle 11: Die systematisierten Argumente aus den deutschen Datenquellen	116
Tabelle 12: Die Gegenüberstellung der Argumente während der beiden politischen Entscheidungsprozesse	121
Graphik 1: Die Argumentationszusammenhänge für die Implementierung von Unisex-Tarifen im Bereich der europäischen individuell-privaten Altersvorsorge	68
Graphik 2: Die Argumentationszusammenhänge gegen die Implementierung von Unisex-Tarifen im Bereich der europäischen individuell-privaten Altersvorsorge	74
Graphik 3: Die Argumentationszusammenhänge für die Implementierung von Unisex-Tarifen bei der Riester-Rente	108
Graphik 4: Die Argumentationszusammenhänge gegen die Implementierung von Unisex-Tarifen bei der Riester-Rente	114

Abkürzungsverzeichnis

Aba	-	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
AltEinkG	-	Gesetz zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen
AltZertG	-	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen
Antidiskriminierungsrichtlinie	-	Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
ASF	-	Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen
AVmG	-	Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
AVmEG	-	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
BaFin	-	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	-	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Vorgänger der Bafin)
BDA	-	Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände
BdB	-	Bund deutscher Banken
BfA	-	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFM	-	Bundesministerium der Finanzen
BFSFJ	-	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMGS	-	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BMVEL	-	Bundesministerium für Verbraucherschutz,

	-	Ernährung und Landwirtschaft
BR	-	Bundesrat
BT	-	Deutscher Bundestag
BVerfGE	-	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVI	-	Bundesverband Investment und Asset Management
Dbb	-	Bundesfrauenvertretung
CDU	-	Christlich Demokratische Union
Djb	-	Deutscher Juristinnenbund
CSU	-	Christlich Soziale Union
EGV	-	Vertrag der Europäischen Gemeinschaft
EP	-	Europäisches Parlament
ER	-	Rat der Europäischen Union
FAZ	-	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	-	Freie Demokratische Partei
FTD	-	Financial Times Deutschland
FR	-	Frankfurter Rundschau
GDV	-	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
GG	-	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRV	-	Gesetzliche Rentenversicherung
Iff	-	Institut für Finanzdienstleistungen
KOM	-	Europäische Kommission
MLP	-	Marschollek, Lautenschläger & Partner AG
PDS	-	Partei des Demokratischen Sozialismus
Riester-Rente	-	Die staatlich geförderte private Altersvorsorge in Deutschland nach dem AVmG
SoKa-Bau	-	Sozialkasse Bauwirtschaft
SPD	-	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SZ	-	Süddeutsche Zeitung
TAZ	-	Die Tageszeitung
ULA	-	Deutscher Führungskräfteverband
Verdi	-	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
VZBV	-	Verbraucherzentrale-Bundesverband
ZfV	-	Zeitschrift für Versicherungswirtschaft

Einleitung

Seit der Jahrtausendwende steckt der deutsche Wohlfahrtsstaat in einer strukturellen Krise. Mit seinen Institutionen wird er immer kostenintensiver, der Anteil der Beitragszahler geht aus Gründen des Bevölkerungswandels und des Abbaus sozialversicherungspflichtiger Stellen zurück, und globale ökonomische Faktoren wirken verstärkt auf den Standort Deutschland ein (vgl. Leisering: 1997, 252f.; Nullmeier: 2002, 269). In dieser Umbruchphase wechselt 1998 auch die Regierungsverantwortung auf bundesdeutscher Ebene. Nach 16 Jahren CDU/CSU/FDP-Regierung gewinnen SPD und Bündnis 90/Die Grünen die absolute Mehrheit im deutschen Bundestag und nehmen die Regierungsarbeit auf (vgl. Kaempfe: 2005, 74).

In Fragen der Rentenpolitik wird schnell deutlich, dass die gesetzlichen Renten alles andere als sicher sind¹ und dass eine grundlegende Reform des Alterssicherungssystems ansteht. Im Jahr 2001 ist es so weit. Die gesetzliche Rentenversicherung (kurz: GRV) wird reformiert. Das Leistungsniveau der GRV wird abgesenkt und zur Kompensation eine staatlich geförderte private Altersvorsorge eingeführt (vgl. Nullmeier: 2002, 276).² Die Vorsorgepflicht wird dadurch vermehrt auf den Einzelnen übertragen. Um die zusätzliche Altersvorsorgebereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen, gewährt der deutsche Staat Steuervergünstigungen, Sozialabgabenbefreiungen und staatliche Zulagen.

Diese System verändernden Eingriffe der rot-grünen Bundesregierung in das deutsche Alterssicherungssystem haben jedoch nicht nur positive Folgen. Zwar bringt die partielle Abkehr vom umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem und die Zuwendung zur kapitalgedeckten privaten Rentenversicherung gewünschte Entlastungen mit sich (wie z.B. die Stabilisierung des Beitragssatzes der GRV und die Wahrung des Generationenvertrags), aber dennoch drohen auch negative Folgen, vor allem für sozial Schwächere (vgl. Himmelreicher/Viebrok: 2003; Lindecke: 2004). Denn dadurch, dass die Renteleistungen der GRV zurückgefahren werden, sind die Bürgerinnen und Bürger immer mehr von der privaten Altersvorsorge abhängig. Die private Versicherungswirtschaft folgt jedoch anderen Regeln als die staatliche Rentenversicherung (siehe Kap. 1.5). In der privaten Altersvorsorge muss jedes biometrische Risiko (Alter, Tod, Erwerbsunfähigkeit) einzeln abgesichert und bezahlt werden. Darüber hinaus gibt es keine nicht-monetäre Leistungsanerkennung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten wie in der GRV. Das hat zur Folge, dass gerade die

¹ „Die Renten sind sicher!“ war ein geflügeltes Wort des ehemaligen Arbeitsministers Norbert Blüm (vgl. Blüm: 1986, 1).

² Die Rentenreform wird über das Altersvorsorgevermögengesetz (AVmG) und das Altersvorsorgevermögensergänzungsgesetz (AVmEG) umgesetzt (mehr hierzu Kap. 1.4).

sozial Schwächeren, die von dem Solidarprinzip und der sozialen Umverteilung der GRV profitieren, die Verlierer der Rentenreform sind (vgl. Pankoke/Leisering: 2003, 942).

Um diesen negativen Folgen zu begegnen, führte die rot-grüne Bundesregierung zeitgleich die staatlich geförderte private Altersvorsorge (kurz: die Riester-Rente) ein, die so konzipiert ist, dass eine private Absicherung auch für sozial Benachteiligte möglich ist (vgl. Lindecke: 2004). Deshalb wird der Riester-Rente auch eine Ersatzfunktion zugeschrieben. Sie soll einerseits die Niveauabsenkungen innerhalb des gesetzlichen Systems ausgleichen und andererseits den sozial Schwächeren eine zusätzliche private Altersvorsorge über die staatliche Förderung ermöglichen.

Trotz gewisser sozialstaatlicher Elemente innerhalb der Riester-Rente werden nicht alle Strukturen der GRV übernommen. Z.B. unterscheidet die GRV bei ihrer Beitrags- und Leistungsberechnung nicht zwischen Männern und Frauen – die private Altersvorsorge sehr wohl (vgl. Schiek: 1999, 225). Auf diese unterschiedliche Behandlung der Geschlechter innerhalb des deutschen Alterssicherungssystems wird bereits während der Rentenreform 2001 von Seiten der Frauenpolitik hingewiesen. Die Forderung nach einer geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente konnte sich jedoch gegen den Verweis auf die Wahrung der Marktprinzipien nicht durchsetzen (vgl. Clemens: 2005, 141ff.; Bruno-Latocha/Tippelmann: 2004, 395; Körner: 2004, 10). Auch die Forderung nach einer verpflichtenden Hinterbliebenenabsicherung bei der Riester-Rente wurde verworfen (vgl. FTD: 2003, 10; FAZ: 2003a, b; SZ: 2003c).

Erst im Jahr 2003 kam das Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation im Bereich der privaten Altersvorsorge erneut auf die politische Tagesordnung, nun jedoch auf breiter Front. Denn auch die Europäische Union, die sich vermehrt in Fragen der sozialen Sicherheit einmischt (vgl. Schmidt: 1999, 388f.; Schmähl: 2005, 5ff.; Eckardt: 2004, 150), beschäftigte sich bereits im Jahr 2000 mit Fragen der Gleichstellung der Geschlechter außerhalb des Arbeitsmarktes³ bzw. im Bereich der privaten Altersvorsorge (vgl. KOM: 2003a). Auf Grund des europäischen Versicherungsbinnenmarktes, auf dem Lebens- und Sachversicherungen gehandelt werden, „unterliegt die auf Lebens- und Rentenversicherungen basierende private Altersvorsorge nun weitgehend den Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts“ (Eckardt: 2004, 145).

³ „Zwar verfügen die Mitgliedstaaten nach wie vor über die alleinige Entscheidungsgewalt hinsichtlich der grundlegenden Ausgestaltung ihrer sozialen Sicherungssysteme. Findet jedoch die Erstellung von Sozialleistungen über den Markt statt, greift auch für diese – wie für alle anderen Güter und Dienstleistungen – das jeweils geltende europäische Recht“ (Eckardt: 2004, 135).

Am 05. November 2003 wurde ein Richtlinienentwurf zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (kurz: die Antidiskriminierungsrichtlinie)⁴ von der europäischen Sozialkommissarin Anna Diamantopoulou auf den europäischen Entscheidungsweg gebracht. Dieser europäische Richtlinienentwurf hat dabei zum Ziel, die geschlechtsneutrale Kalkulation im gesamten europäischen privaten Versicherungswesen einzuführen, also auch für den gesamten Bereich der privaten Altersvorsorge, unabhängig davon, ob das Versicherungsprodukt staatlicher Förderung unterliegt oder nicht.

Fast zur gleichen Zeit wird in Deutschland im deutschen Bundestag ein Gesetz zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, kurz: das Alterseinkünftegesetz⁵, (09. Dezember 2003) eingebracht. Dieses hat im Gegensatz zur Antidiskriminierungsrichtlinie zum Hauptziel, die unterschiedliche Besteuerung der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenpension zu vereinheitlichen. Dennoch wird die Forderung nach einer geschlechtsneutralen Kalkulation für die Riester-Rente während des politischen Entscheidungsprozesses in das Alterseinkünftegesetz eingefügt.

Das Ziel dieser Arbeit ist es nun, die beiden angedeuteten, europäischen und deutschen politischen Entscheidungsprozesse im Rahmen der so genannten Unisex-Tarif-Debatte näher zu untersuchen. Dabei lautet die Forschungsfrage dieser Arbeit: Warum scheiterte die europäische Initiative der geschlechtsneutralen Kalkulation, und warum konnte sich in Deutschland die Forderung nach einer geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente durchsetzen?

Auf der Grundlage theoretischer Vorüberlegungen gelange ich zu der These, dass vor allem zwei Bedingungen die Implementierung von sozialstaatlichen Eingriffen in die Versicherungswirtschaft erleichtern. Zum einen spielt die Art des jeweiligen Arguments in der politischen Debatte eine entscheidende Rolle für die erfolgreiche Implementierung sozialstaatlicher Forderung, denn hier wird davon ausgegangen, dass sozialstaatliche Argumente eine höhere Legitimationskraft entwickeln als rein rechtliche Ausführungen (vgl. Kaufmann: 1994b, 27). Zum anderen scheinen sozialstaatliche Eingriffe leichter durchsetzbar zu sein, wenn der Markt kein „reiner“ Markt, sondern ein Wohlfahrtsmarkt ist (vgl. Nullmeier: 2003a, 968f.). Deshalb wird im Folgenden das Datenmaterial vor allem daraufhin untersucht werden, wie die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation in der priva-

⁴ Im Folgenden wird nur noch die Kurzform: Antidiskriminierungsrichtlinie verwendet.

⁵ Im Folgenden wird nur noch die Kurzform: Alterseinkünftegesetz verwendet.

ten Altersvorsorge politisch legitimiert wurde und welche Argumente dabei die entscheidenden waren. Darüber hinaus wird versucht die Stellungnahmen und Argumente bestimmten Akteuren, Institutionen und Parteien zuzuordnen, denn eine weitere Annahme dieser Arbeit lautet, dass die Akteure nicht nur normativ argumentieren, um ihre Meinung zu legitimieren und ihr Ziel zu verwirklichen, sondern dass ihre Aussagen durch die jeweiligen Teilsysteme oder Institutionen beeinflusst werden (vgl. Leisering: 2005a, 265; Pioch: 2000, 72f.).

Als erstes wird deshalb im theoretischen Rahmen dieser Arbeit mit Ausführungen zum Wohlfahrtsstaat und zum Konzept des Wohlfahrtsmarktes begonnen. Der Wohlfahrtsstaat bildet dabei mit seinem Sozialsektor und den sozialen Staatszielen die Grundlage für die weiteren Ausführungen (Kap. 1.1). Das Wohlfahrtsmarktkonzept bezieht sich daraufhin auf die strukturellen Veränderungen auf dem privaten Altersvorsorgemarkt und erklärt sozialstaatliche Eingriffe in demselben (Kap. 1.2). Als nächster Schritt wird die Legitimationsfunktion von normativen Debatten während politischer Entscheidungsprozesse eingeführt (Kap. 1.3). Kapitel 1.3 liefert dabei das zentrale Erklärungsmodell dieser Arbeit. In Kapitel 1.4 folgt die Beschreibung des Wandels des deutschen Alterssicherungssystems. Im Anschluss folgen Ausführungen zu der Funktionsweise der gesetzlichen und privaten Alterssicherung (Kap. 1.5). Der theoretische Rahmen wird durch die Zusammenfassung der vorherigen theoretischen Ausführungen abgeschlossen (Kap. 1.6). Dabei werden Leitfragen entwickelt, die nach Abschluss der empirischen Studien beantwortet werden sollen. Bevor der empirische Teil dieser Arbeit beginnt, folgt unter Kapitel 2 die Beschreibung der Datenquellen und des methodischen Vorgehens. Der empirische Teil unterteilt sich daraufhin in zwei Fallstudien: zum einen in die *Fallstudie Europäischen Union* (Kap. 3) und zum anderen in die *Fallstudie Deutschland* (Kap. 4). In beiden Fallstudien werden zunächst die politischen Entscheidungsprozesse nachvollzogen (3.1 und 4.1). Anschließend werden allgemeine Befunde verdeutlicht (3.2 und 4.2), und im dritten Abschnitt werden die entscheidenden Argumente für und wider die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation in die private Altersvorsorge vor dem Hintergrund der verschiedenen Datengrundlagen konstruiert (3.3 und 4.3). Im abschließenden Fazit der jeweiligen Fallstudien werden die vorherigen Ergebnisse zusammengefasst (3.4 und 4.4). Der Schlussteil dieser Arbeit hebt die wesentlichen Erkenntnisse aus den empirischen Fallstudien abermals hervor und beantwortet die Fragestellung dieser Arbeit.

Theoretischer Rahmen

1. Wohlfahrtsstaat, Alterssicherung und Geschlecht

Der Theorieteil dieser Arbeit ist in sechs Unterabschnitte gegliedert. Abschnitt 1.1 thematisiert das kaufmannsche Konzept des Wohlfahrtsstaats. Dabei wird der Schwerpunkt vor allem auf die beiden Bereiche Sozialsektor und soziale Staatsziele gelegt. Danach folgt die Darstellung des Wohlfahrtsmarktkonzepts (1.2). Daraus können bereits erste theoretische Schlussfolgerungen für die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation abgeleitet werden. Der 3. Abschnitt des Theorieteils beschäftigt sich danach mit den Legitimierungsproblemen von politischen Eingriffen in Marktssysteme (1.3). Von diesem theoriegeleiteten Abschnitt wird für die spätere empirische Auswertung ein großes Erklärungspotential erwartet. Darauf folgt die Deskription der Wandlungsprozesse innerhalb des deutschen Alterssicherungssystems ab der Jahrtausendwende (1.4). Abschließend werden in Abschnitt 1.5 die strukturellen Unterschiede zwischen der ersten und dritten Alterssicherungssäule herausgearbeitet und mögliche unterschiedliche, geschlechtsspezifische Folgen thematisiert. Abschnitt 1.6 bildet den Abschluss des theoretischen Rahmens, indem dort die theoretischen Vorannahmen noch einmal knapp dargestellt werden.

1.1 Das Kaufmannsche Konzept des Wohlfahrtsstaats

Der Wohlfahrtsstaat⁶ kann in die zwei Begriffskomponenten *Wohlfahrt* und *Staat* unterteilt werden. „Modern gesprochen meint Wohlfahrt [...] die politische Aufgabe, gesellschaftliche Verhältnisse herzustellen oder zu gewährleisten, in denen der individuelle Nutzen und der gemeine Nutzen⁷ nicht auseinandertreten, sondern im Sinne synergetischer Effekte einander verstärken“ (Kaufmann: 1994a, 357f.). Der Staat hat hier also die Aufgabe, über Institutionen und mittels der Gesetzgebung für das Wohlbefinden aller zu sorgen. Somit ist „der Wohlfahrtsstaat [...] der institutionelle Ausdruck der Übernahme einer legalen und damit formalen und ausdrücklichen Verantwortung einer Gesellschaft für das Wohlergehen ihrer Mitglieder in grundlegenden Belangen“ (Kaufmann: 1997, 21).

⁶ In dieser Arbeit wird nicht zwischen den Begriffen *Wohlfahrtsstaat* und *Sozialstaat* differenziert, denn aus international vergleichender Sicht sind alle westlichen Industrienationen Wohlfahrtsstaaten. Die Unterscheidung Sozialstaat und Wohlfahrtsstaat ist eine deutsche Begriffstradition, die dazu diente sich von dem skandinavischen Versorgungsstaat abzugrenzen (vgl. Kaufmann: 1997, 21; Kaufmann: 1994b, 25).

⁷ Kaufmann sieht den kollektiven Nutzen des Wohlfahrtsstaats in drei Faktoren: Herstellung des sozialen Friedens, Gewährung von Rechten, Teilhabe und Sicherheit sowie den Ausgleich negativer externer Effekte. „Die drei beschriebenen Wirkungen wohlfahrtsstaatlicher Politik – Pazifizierung des Klassenantagonismus, Erhöhung der politischen Loyalität und Steigerung der Arbeitsproduktivität – ergänzen sich und erklären gemeinsam deren kollektiven Nutzen“ (Kaufmann: 1994a, 361).

Für diese Arbeit sind vor allem die zwei von Franz-Xaver Kaufmann herausgearbeiteten Bereiche des *Sozialsektors* und der *sozialen Staatsziele* von Bedeutung (vgl. Leisering: 2005a, 267). Der Sozialsektor wird dabei von Kaufmann zwischen den Bereichen Politik und Wirtschaft verortet. Dieser „ist also im Falle der Bundesrepublik deutlich als separater Bereich neben dem staatlich verfassten politischen System und der privatrechtlich verfassten Marktwirtschaft zu erkennen“ (Kaufmann: 1997, 23f.). Dabei umfasst der Sozialsektor „die Gesamtheit derjenigen Leistungsbereiche, die unter staatlichem Einfluß für die Lebenslagen der Individuen und damit für deren individuelle Wohlfahrt mitbestimmend sind“ (Kaufmann: 1994a, 368). „Hierbei handelt es sich regelmäßig nicht um eine homogene zentralisierte Einheit, ein umfassendes System, sondern um eine mehr oder weniger fragmentierte Ansammlung spezifischer Dienstleistungssysteme, die ihre eigene Professionalität entwickeln“ (Kaufmann: 1997, 23). Auch Leisering arbeitet mit dem Konzept des Sozialsektors und beschreibt ihn als einen Sektor, der sich „zerklüftet“ und nach außen „ausfranst“ (vgl. Leisering: 2000a, 1223f.). Dabei darf das Konzept des Sozialsektors nicht mit dem Konzept des Dritten Sektors⁸ oder dem des informellen Sektors verwechselt werden (vgl. Evers/Olk: 1996, 22ff.).

Der für diese Arbeit interessante Bereich der privaten Altersvorsorge kann, so meine These, am ausfransenden, wirtschaftlichen Grenzbereich des Sozialsektors verortet werden. Denn einerseits befindet sich die private Altersvorsorge innerhalb des Sozialsektors, da er „schließlich auch gewinnorientierte Unternehmungen [umfasst], insoweit diese in den staatlich regulierten sozialen Dienstleistungsbereichen tätig sind“ (Kaufmann: 1997, 24), aber andererseits unterliegt die private Altersvorsorge auch den Regeln des Wirtschaftssystems. Die Riester-Rente, die zudem sozialpolitisch reguliert wird (vgl. Kap. 1.4), verweist ferner darauf, dass die Grenzen zwischen den einzelnen gesellschaftlichen Bereichen noch stärker verschwimmen als Kaufmann es bereits beschrieben hat.

Der zweite Baustein des Wohlfahrtsstaats, die sozialen Staatsziele, haben nun die Funktion, den staatlichen Einfluss auf die Einrichtungen des Sozialsektors zu legitimieren. Auf genauere Ausführungen zu Fragen der Legitimierung von politischen Einflüssen wird ausführlich in Abschnitt 1.3 dieser Arbeit Bezug genommen. Dennoch soll bereits an dieser Stelle erwähnt sein, dass die sozialen Staatsziele nach Kaufmann eine gute Legitimationsgrundlage für politische Forderungen liefern. Die sozialen Staatsziele bestehen dabei aus

⁸ „Er ist einerseits weiter, insofern er auch staatliche Formen der Dienstleistungsproduktion [...] umfasst; er ist andererseits enger, als er nur diejenigen nicht-gewinnorientierten Tätigkeiten und Organisationen erfasst, die unter einem spezifisch regulierten staatlichen Einfluß stehen. Er umfasst schließlich auch gewinnorientierte Unternehmungen insoweit diese in den staatlich regulierten sozialen Dienstleistungsbereich tätig sind“ (Kaufmann: 1997, 24).

Wertideen und sozialen Rechten und konkurrieren mit anderen Staatszielen um die Vormachtstellung (vgl. Leisering: 2005a, 267; Leisering: 2000a, 1223f.). Nach Kaufmann verfolgt der Wohlfahrtsstaat folgende sozialpolitische Staatsziele: die Sicherung des Existenzminimums und der Menschenwürde, Herstellung von Sicherheit vor den Wechselfällen des Lebens und die Ausweitung des Wohlstandes (vgl. Kaufmann: 1997, 22). Diese sozialpolitischen Staatsziele werden rechtlich über das Sozialstaatsprinzip der Art. 20 Abs. 1⁹ und Art. 28 Abs. 1¹⁰ des deutschen Grundgesetzes festgelegt. Dabei bildet die soziale Gerechtigkeit den Kern der Sozialstaatlichkeit. Was jedoch genau unter dem Sozialstaatsprinzip verstanden wird, ist sehr offen und entfaltet keine große Bindungskraft (vgl. Nullmeier: 2000, 361f.; Kaufmann: 1994b, 25).

Abschließend kann somit festgehalten werden, dass die private Altersvorsorge im wirtschaftsnahen Randbereich des Sozialsektors zu verorten ist. Die sozialen Staatsziele haben dabei die Funktion, staatliche Eingriffe in den Sozialsektor bzw. in den Bereich der privaten Altersvorsorge zu legitimieren.

1.2 Das Konzept des Wohlfahrtsmarkts

Nachdem zuvor geklärt wurde, dass für diese Arbeit der Wohlfahrtsstaat mit seinem Sozialsektor und den sozialen Staatszielen als allgemeiner theoretischer Bezugsrahmen dient, wird nun im zweiten Theorieabschnitt das Konzept des Wohlfahrtsmarktes eingeführt. Von dem Konzept des Wohlfahrtsmarktes wird erwartet, dass es den Bereich der privaten Altersvorsorge und die staatlichen Interventionen in demselben besser erfassen kann¹¹. Als erstes wird im Folgenden geklärt, was unter dem Konzept des Wohlfahrtsmarktes verstanden wird und wie diese Arbeit den Wohlfahrtsmarkt definiert (1.2.1). Daran schließt sich die Frage an, ob die individuell-private Altersvorsorge in Deutschland einen Wohlfahrtsmarkt konstituiert und wenn ja, welche Folgen sich daraus für die Forderung nach der geschlechtsneutralen Kalkulation ergeben (1.2.2).

⁹ Art. 20, Abs. 1: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

¹⁰ Art. 28, Abs. 1, Satz 1: Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.

¹¹ Wie bereits in Abschnitt 1.1 angedeutet, ist meine These, dass sich der Sozialsektor und der Wohlfahrtsmarkt gerade im Bereich der Riester-Rente berühren bzw. überlappend können.

1.2.1 Was ist ein Wohlfahrtsmarkt?

Das Konzept des Wohlfahrtsmarktes hat zwei wesentliche Vertreter, Peter Taylor-Gooby (1999) und Frank Nullmeier (2002) (neuerdings auch Bode: 2005). Beide benennen jedoch unterschiedliche Faktoren für das Konzept des Wohlfahrtsmarktes. Der erste Vertreter ist Peter Taylor-Gooby, der das Konzept des *welfare market* entwickelt hat. „Welfare market' wird gebraucht, wenn Alterseinkommen, Gesundheitsleistungen, Bildung, Pflege, Wohnraum oder auch Mobilität aufgrund von Marktmechanismen entstehen“ (Berner: 2004, 9f.). Der grundlegende und einzige Unterschied zwischen *welfare markets* und reinen ökonomischen Märkten besteht also für Taylor-Gooby in der Art des produzierten Gutes.¹² Dient das Gut der Wohlfahrt seinen Konsumenten, ist der Markt ein *welfare market*. Taylor-Gooby bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Wohlfahrtseinrichtungen und auf die marktbasierende Wohlfahrtsproduktion. Der Staat spielt in diesem Konzept keine Rolle (vgl. Taylor-Gooby: 1999, 97ff.).

Für den zweiten Hauptvertreter des Wohlfahrtsmarktskonzeptes, Frank Nullmeier, wird der Markt erst dann zum Wohlfahrtsmarkt, wenn soziale Güter produziert werden, die vormals staatlichen Ursprungs waren und der Markt sozialpolitisch reguliert wird. Die Differenzen zwischen den beiden Konzepten werden durch unterschiedliche, wohlfahrtsstaatliche Traditionen begründet. Frank Nullmeiers Konzept des Wohlfahrtsmarktes entspringt der kontinentaleuropäischen Tradition, denn in Kontinentaleuropa gibt es einen relativ starken Staat. Demgegenüber folgt Taylor-Gooby der angelsächsischen Tradition, den eher liberalen, marktbezogenen Vorstellungen.

Nach Nullmeier soll nun „unter Wohlfahrtsmärkten [...] alle marktförmigen wirtschaftlichen Strukturen verstanden werden, die auf die Produktion und Verteilung von Gütern und Diensten gerichtet sind, die traditionell unter dem Schutz des Sozialstaates als Leistungen zur Schaffung sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit stehen oder standen, und als Märkte weiterhin einer sozialpolitischen Regulation unterliegen“ (Nullmeier: 2001, 647). „Demnach sind unter Wohlfahrtsmärkten staatlich subventionierte oder regulierte Märkte als auch Quasimärkte zu fassen, nicht aber Marktlichkeit nur nachahmende Wettbewerbs-

¹² Weitere Ausführungen zum Vergleich zwischen ökonomischen Märkten und wohlfahrtsstaatlichen Märkten können Bode 2005 und Berner 2004 entnommen werden. Beide diskutieren die unterschiedlichen Perspektiven und Schlussfolgerungen ausführlich. Zugespißt kann Folgendes festgehalten werden: Der Markt folgt nach Ansicht des neoklassischen Lehrkanons seiner Eigenlogik. Dabei gelten die Marktprozesse als normativ ungebunden. „Gesellschaftlich produzierte Normen wie das Grundrecht auf soziale Sicherheit oder auf ressourcenunabhängige Bedarfssicherung sind für sie nicht orientierungsstiftend“ (Bode: 2005, 254). Der Wohlfahrtsmarkt unterliegt demgegenüber nicht nur liberalen Steuerungsmodi, sondern wird auch anhand sozialpolitischer Eingriffe reguliert (vgl. Nullmeier: 2003a, 968f.).

prozesse ohne Beteiligung privater Anbieter oder ohne Preismechanismus. Von Wohlfahrtsmärkten soll nur dann gesprochen werden, wenn eine sozialpolitische Gesetzgebung als Marktrahmen und Marktregulation fortbesteht“ (Nullmeier: 2003a, 962). Der Wohlfahrtsmarkt geht also über die ordnungstheoretischen Maßnahmen des Staates hinaus.¹³ Dabei wird der Markt so reguliert, dass sozialpolitische Ziele erreicht werden können.

Die wichtigsten drei Bedingungen für Nullmeiers Wohlfahrtsmarktkonzept sind demnach, dass erstens der Wohlfahrtsmarkt durch eine sozialstaatliche Regulierung entsteht und zweitens auch weiterhin einer sozialpolitischen Rahmung unterliegt, denn Wohlfahrtsmärkte entstehen nicht spontan oder aus Eigeninitiative der Anbieter oder Verbraucher heraus (vgl. Nullmeier: 2002, 270f.; Nullmeier: 2003a, 964; Leisering: 2005b, 5f.), sowie drittens vormals staatliche Wohlfahrtsproduktion auf Märkte übertragen wird. Diese drei Bedingungen lassen einen Marktbereich für Nullmeier zu einem Wohlfahrtsmarkt werden.

Diese Arbeit bezieht sich jedoch auf keine der beiden ursprünglichen Wohlfahrtsstaatskonzepte, sondern arbeitet mit der weiter entwickelten Konzeption Frank Berners (2004). Berner gelangt zu seinem Wohlfahrtsmarktkonzept, indem er sich kritisch mit den beiden Wohlfahrtsmarktkonzeptionen Taylor-Goobys und Nullmeiers befasst. Die Bernersche Hauptkritik an Nullmeiers Konzeption bezieht sich auf den starken Staatsbezug. Denn wenn das Konzept allgemein gültig und international anwendbar sein soll, so Berner, schwächt der starke Rückgriff auf den Staat das Konzept. Gerade angelsächsische bzw. liberale Länder (nach Esping-Andersen: 1990) und neu entstehende Wohlfahrtsstaaten in Osteuropa und Asien haben keine oder nur schwache staatszentrierte Traditionen. Für diese sei das Nullmeiersche Konzept nicht anwendbar, da z.B. in liberalen Wohlfahrtsstaaten die am Markt produzierten Güter der sozialen Sicherheit oftmals nicht staatlichen Ursprungs sind.

Berners Antwort auf das Dilemma ist, den Staat allein über die (sozial-)staatliche Regulierung mit in das Konzept aufzunehmen. Denn auch die Gegenposition, gar keinen Staatsbezug wie bei den *welfare markets* von Taylor-Gooby, kommt für Berner nicht in Frage, da die Produkte oder Dienstleistungen des Wohlfahrtsmarktes erst dann soziale Sicherheit garantieren können, wenn der Wohlfahrtsmarkt zu einem gewissen Grad sozialpolitisch gesichert ist.

¹³ Zu näheren Ausführungen zu unterschiedlichen Gründen für staatlich regulative Eingriffe siehe Eberlein: 2000, 90ff.

Für Berner entsteht ein Wohlfahrtsmarkt somit dann, wenn dieser durch sozialpolitische Konstitution, Umbau, Ausbau und Regulierung gekennzeichnet ist und das produzierte Gut der Wohlfahrt dient. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass nicht Regulierung im Allgemeinen einen Wohlfahrtsmarkt ausmacht, sondern nur die sozialpolitische Regulierung diesen konstituiert (vgl. Berner: 2004, 10f.; Eberlein: 2000, 90f.). „Von einem Wohlfahrtsmarkt kann man dann sprechen, wenn sich das politische Bewusstsein dieser staatlichen Verantwortung und ein sozialstaatlich begründeter Gestaltungsanspruch auf Märkte oder einen Komplex von Marktbereichen erstreckt“ (Berner: 2004, 40).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass ein Wohlfahrtsmarkt im Sinne dieser Arbeit durch zwei Bedingungen beschrieben wird: zum einen durch das produzierte Gut, das der Wohlfahrt der Konsumenten dienen soll und zum anderen durch die sozialpolitische Regulierung, die den Markt erst zu einem Wohlfahrtsmarkt werden lässt.

1.2.2 Konstituiert die individuell-private Altersvorsorge einen Wohlfahrtsmarkt?

Abschließend gilt es zu klären, ob die deutsche individuell-private Altersvorsorge durch diese beiden Kriterien (soziales Gut und sozialstaatliche Regulierung) beschrieben werden kann und somit einen Wohlfahrtsmarkt konstituiert. Frank Nullmeier selbst bezieht sein Konzept des Wohlfahrtsmarkts auch auf das deutsche Alterssicherungssystem. Für ihn führten die Rentenreformen der Jahre 2001 und 2004 zu einer Verschiebung der Altersvorsorge vom Arbeitsmarkt (bzw. von der Gesetzlichen Rentenversicherung) zum Kapitalmarkt (bzw. zur privaten Vorsorge) (vgl. Nullmeier: 2002, 276), so dass ein Alterssicherungswohlfahrtsmarkt entstanden ist. Die Rentenreformen schufen dabei einen Alterssicherungsmarkt mit den Mitteln der Sozialpolitik, übertrugen vormals staatliche Aufgaben auf den privaten Sektor und implementierten ein staatlich gefördertes Wohlfahrtsgut am Markt, das auch weiterhin der (sozial-)staatlichen Kontrolle unterliegt (vgl. Nullmeier: 2001, 646).

Laut Berner ist die Bestimmung des privaten Altersvorsorgesektors als Wohlfahrtsmarkt nicht so einfach vorzunehmen. Nach einer grundlegenden Analyse (vgl. Berner: 2004) kommt er zu folgendem Ergebnis: Nicht der ganze deutsche private Altersvorsorgesektor ist ein Wohlfahrtsmarkt, sondern nur der Bereich der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge. Denn nicht der ganze private Altersvorsorgesektor ist sozialpolitisch reguliert und gerahmt, sondern nur die privaten Altersvorsorgeprodukte, die der staatlichen Förde-

ung unterliegen. Der Finanzmarkt bleibt sozialstaatlich unreguliert (vgl. Berner: 2004, 15f.). Auch die Bereiche, die Berner als Altersvorsorgemarkt herausarbeitet, Produktmarkt und Vertrieb, werden zwar reguliert, aber nicht unbedingt sozialpolitisch. Nur der Bereich der privaten, geförderten Altersvorsorgeprodukte wird durch die Zertifizierungskriterien sozialpolitisch reguliert. Denn hinter diesen Kriterien stehen die sozialpolitischen Ziele: dass einerseits die Bürger und Bürgerinnen wirklich vermehrt privat vorsorgen und dass andererseits das Angesparte vor Missbrauch und Verlusten geschützt ist (vgl. Berner: 2004, S.29). Somit kann das Wohlfahrtsmarkt-konzept nur auf den Bereich der geförderten betrieblichen und individuell-privaten Vorsorge bezogen werden (vgl. auch Bode: 2005, 252f.). Alle anderen Alterssicherungsprodukte, wie z.B. die Lebensversicherung, sind zwar auch Güter, die der Wohlfahrt ihrer Konsumenten dienen können, unterliegen aber keiner sozialpolitischen Regulierung und konstituieren deshalb keinen Wohlfahrtsmarkt.

Was bedeuten nun die bisherigen Ausführungen für die Forderung nach einer geschlechtsneutralen Kalkulation im privaten Versicherungswesen?

Als erstes ist festzuhalten, dass gerade die zweite Bedingung, die einen Wohlfahrtsmarkt konstituiert, die sozialpolitische Konstitution und Regulierung von Wohlfahrtsmärkten, die Grundlage bildet für mögliche weitere sozialstaatliche Eingriffe in Marktstrukturen. Denn der Wohlfahrtsmarkt bleibt zwar ein Markt, der nur sozialpolitisch gerahmt wird, aber andererseits bedeutet Wohlfahrtsmarkt nicht nur mehr Markt, sondern auch mehr Staat im Markt (vgl. Nullmeier: 2003a, 968f.). Diese Durchmischung hat deshalb zur Folge, dass marktferne Ziele wie Gerechtigkeit und Gleichheit auf einmal zu Themen auf Wohlfahrtsmärkten werden können. Die Politik kann auf legitimierte Weise auf den Markt zugreifen. Zwar ist es Frank Berner und Ingo Bode (vgl. Bode: 2005, 265) wichtig zu betonen, dass „die Realisierung politischer Ziele [...] damit voraussetzungsvoller und unwahrscheinlicher“ (Berner: 2004, 37) wird als in rein staatlichen Systemen. Aber dennoch ist die Erfolgswahrscheinlichkeit für weitere Implementierungen von sozialpolitischen Forderungen auf sozialpolitisch gerahmten Märkten höher als auf reinen Märkten (siehe Fußnote 12), zumal ein erneuter sozialstaatlicher Eingriff „plausibler erscheint, je stärker Staatsorgane mit Bezug auf bestimmte Probleme bereits tätig geworden sind“ (Kaufmann: 1994b, 27). Somit können sozialstaatliche Forderungen, wie z.B. geschlechtsneutral zu kalkulieren, auf Wohlfahrtsmärkten leichter implementiert werden als auf reinen Märkten.

Dies erklärt auch, so die These, die unterschiedlichen Entwicklungen im Umgang mit der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung auf europäischer und bundesdeutscher Ebene.

Auf Grundlage der bisherigen theoretischen Ausführungen wird deutlich, dass nur die Riester-Rente einen Wohlfahrtsmarkt konstituiert, der eine ausreichende Basis für weitere sozialstaatliche Eingriffe liefert. Die Forderung nach einer geschlechtsneutralen Kalkulation im gesamten europäischen privaten Versicherungswesen hat demgegenüber keine ausreichende, politisch legitimierte Basis, da sowohl der europäische als auch der deutsche private Altersvorsorgesektor kein Wohlfahrtsmarkt ist, sondern den liberalen Marktprinzipien folgt.

Somit liefert das Konzept des Wohlfahrtsmarktes bezogen auf den privaten Altersvorsorgesektor eine erste mögliche Erklärung, warum die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation auf europäischer Ebene gescheitert ist. Nur die Riester-Rente konstituiert einen Wohlfahrtsmarkt, der eine gewisse Legitimierungsgrundlage für sozialstaatliche Eingriffe liefert. Die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation im gesamten europäischen privaten Versicherungswesen scheitert, da sich die sozialstaatlichen Erwägungen auf dem reinen Versicherungsmarkt nicht durchsetzen können. Es wird Aufgabe der empirischen Untersuchung sein, zu klären, ob diese These bestätigt werden kann.

1.3 Die Funktion normativer Debatten im politischen Entscheidungsprozess

Zuvor wurde verdeutlicht, dass auf Wohlfahrtsmärkten sozialstaatliche Eingriffe leichter zu verwirklichen sind als auf reinen Märkten. Darüber hinaus wurde in Abschnitten 1.1 bereits angedeutet, dass sozialstaatliche Eingriffe in Märkte einer Begründung bedürfen, um erfolgreich implementiert werden zu können. Diese Begründungen können dabei ganz unterschiedlicher Art sein. Sie können beispielsweise auf einen Sachzwang bezogen sein, oder auch auf Leitideen wie Freiheit oder Gerechtigkeit beruhen. Für Kaufmann bilden die sozialen Staatsziele die entscheidende Legitimationsgrundlage (vgl. Kaufmann: 1997, 22). Diese unterschiedlichen Staatsziele konkurrieren jedoch um die Vorherrschaft, denn wie Kaufmann feststellt, gibt es „in funktional differenzierten Gesellschaften keine konsensfähigen Verteilungsnormen mehr, auf die sich der Staat bei verteilungspolitischen Interventionen stützen könnte“ (Kaufmann: 1994a, 359). Auch Bleses et al. weisen daraufhin, dass gerade im Bereich der Sozialpolitik die Legitimation von staatlichen Eingriffen erschwert ist (vgl. Bleses et al.: 1997, 498f.). Die Gründe dafür sehen sie zum einen darin, dass Sozialpolitik Umverteilungspolitik ist, die Gruppen von Begünstigten und nicht Begünstigten

entstehen lässt und zum anderen darin, dass mittlerweile fast jede Bevölkerungsschicht über den Ausbau des Wohlfahrtsstaates an sozialpolitische Maßnahmen gebunden bzw. gewöhnt ist. Eine Veränderung sozialstaatlicher Maßnahmen ruft deshalb Widerstände in der Bevölkerung hervor. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit über Prozesse der Bildungs- und der Medienexpansion zu einem aufmerksameren und kritischeren Publikum geworden, so dass besonders hochwertige Begründungen geliefert werden müssen (vgl. Bleses et al.: 1997, 500; Offe: 2003, 16). Deshalb wird es für die Politik immer schwieriger, die richtigen Mittel zu wählen und die angestrebten Ziele zu verwirklichen. Wie können dennoch sozialstaatliche Forderungen, wie z.B. die geschlechtsneutrale Kalkulation in der privaten Altersvorsorge, politisch so legitimiert werden, dass sie erfolgreich implementiert werden?

In dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass vor allem die sozialen Staatsziele (siehe Kap. 1.1) der Legitimierung sozialstaatlicher Eingriffe dienen. Dabei heißt die „zentrale Denkfigur politischer Legitimation [...] in der westlichen Kultur Gerechtigkeit“ (Kaufmann: 1997, 150). Diese besondere Bedeutung von Gerechtigkeitskonzepten bzw. normativen Debatten bei der Implementierung und Legitimierung von sozialstaatlichen Eingriffen wird durch die Tatsache bestärkt, dass seit den 1990er Jahren zunehmend Fragen der Gerechtigkeit in den politischen Mittelpunkt gerückt wurden.¹⁴ Zum einen werden normative Debatten vor allem beim Umbau des deutschen Wohlfahrtsstaates geführt (vgl. Leisering: 2000b, 45), und zum anderen werden die normativen Argumente für den Einzelfall instrumentalisiert, um Gesetzesvorhaben wie z.B. die Streichung der Eigenheimzulage oder einen Subventionsabbau zu verhindern.

Neben dem allgemeinen Bedeutungszuwachs von Gerechtigkeitsfragen im politischen Entscheidungsprozess ist es wichtig zu betonen, dass es im politischen Entscheidungsprozess ganz unterschiedliche Arten von normativen Begründungen geben kann. Politische Entscheidungen stehen immer auch in Konkurrenz zu anderen Entscheidungsalternativen. Alle Entscheidungsmöglichkeiten können dabei über unterschiedliche normative Argumente begründet werden, denn der Wohlfahrtsstaat „konstituiert [...] keine besondere Wertsphäre. Gerechtigkeit, Sicherheit und selbst Gleichheit sind allgemeine Werte und Wertideen moderner Gesellschaften, die in unterschiedlichen Teilbereichen der Gesellschaft in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen und Spezifikationen auftreten“ (Leisering: 1997, 258). Zwar wird z.B. das Wirtschaftssystem oft als ein System reiner Nutzenmaximierung beschrieben, dennoch gibt es auch dort Werte und Gerechtigkeitsvorstellungen (siehe auch

¹⁴ Hierbei zu nennen sind z.B. Fragen nach der Generationengerechtigkeit oder der Gleichstellung der Frau (vgl. Leisering: 1999, 10).

Kap. 1.5). Sicherheit wird z.B. durch Rechtssicherheit, Gleichheit durch Zugangsgleichheit und Gerechtigkeit durch Leistungsgerechtigkeit vertreten (vgl. Leisering: 2000a, 1224f.; Leisering: 2000b, 45; Berger: 2003). Dabei beziehen sich die marktliberalen Vorstellungen vor allem auf die Freiheit des Einzelnen und die Wahrung der Marktprozesse (vgl. Offe: 2003, 20; Rüb: 1998, 319, 325f.). Das Rechtssystem in Deutschland ist demgegenüber durch das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (siehe Kap. 1.1) gekennzeichnet. Das politische System bzw. die politischen Akteure beziehen sich deshalb innerhalb des Legitimierungsprozesses von sozialstaatlichen Eingriffen auf die unterschiedlichsten normativen Argumente, die sich aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Teilbereichen zusammensetzen (vgl. Nullmeier/Vobruba: 1995, 11, 14f.).

Auch dieser „Beitrag beleuchtet Wertideen nicht nur immanent, sondern stellt sie in den Zusammenhang von Diskursen im politischen Prozess. Normative Diskurse, so unsere Ausgangsannahme, sind wirkmächtige – fördernde oder hemmende, in jedem Fall mitprägende – Faktoren im Umbau des Sozialstaats“ (Leisering: 2004, 30; Liebig/Lengfeld/Mau: 2004, 11ff.).

Dabei lautet die These dieser Arbeit, dass vor allem sozialstaatliche Argumente das größte Legitimationspotential entfalten. Es wird erwartet, dass die Forderung nach einer geschlechtsneutralen Kalkulation im Bereich der privaten Altersvorsorge vor allem von den normativen, sozialstaatlichen Debatten abhängt.¹⁵ Andere Erklärungszusammenhänge wie z.B. Argumente, die sich auf Alternativlosigkeit stützen oder auf die Rechtsgrundlage beziehen, werden die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation nicht durchsetzen können. Unter Alternativlosigkeit werden dabei Argumente verstanden, die einen Sachverhalt so darstellen, als gäbe es nur eine richtige, mögliche Lösung, d.h. Argumente, „die unterstellen, dass die Debatte beendet ist und bereits feststeht, welches die beste oder gar alternativlos einzige Lösung ist“ (Bleses et al.: 1997, 523). Kaufmann hält zudem fest, dass auch rechtliche Argumente nur schwache Legitimationsgrundlagen eröffnen, denn „die Forderung an den Staat zum Eingreifen kann hier im Regelfall nicht mit Rechtsverletzungen begründet werden, sondern sie bedarf der Behauptung einer spezifischen Leistungsfä-

¹⁵ Diese Untersuchung bezieht sich nicht auf politisch-philosophische, idealtypische Gerechtigkeitskonzeptionen (vgl. Rawls 1975, 336f.; Nullmeier: 2000, 370ff.). Zudem sei an dieser Stelle kurz erwähnt, dass eine Arbeit soziologischen Anspruchs, weder Gerechtigkeitsvorstellungen entwickeln kann, noch bestimmen kann, was richtige oder falsche Gerechtigkeitskonzepte sind. „Sozialpolitisch relevante Gerechtigkeitsnormen können Gegenstand soziologischer Untersuchungen sein, nicht aber deren Ergebnis“ (Vobruba: 1996, 965). Diesem Prinzip der Werturteilsfreiheit folgt auch diese Arbeit (vgl. Liebig/Lengfeld/Mau: 2004, 14). Dabei wird hier „Gerechtigkeit [...] weniger als Motiv des jeweiligen individuellen oder kollektiven Handelns begriffen, sondern als spezifisch moralische Figur der Rechtfertigung eigener Positionen gegenüber allgemeinen Konzepten oder konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen“ (Liebig/Lengfeld/Mau: 2004, 16).

higkeit des Staates zur Änderung bestimmter Zustände oder zur Lösung bestimmter sozialer Probleme“ (Kaufmann: 1994b, 27).

In dieser Arbeit wird deshalb anhand der empirischen Daten untersucht werden, wie die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation in der privaten Altersvorsorge legitimiert wird. Dabei wird erwartet, dass vor allem sozialstaatliche Argumente die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung ermöglichen.

1.4 Der Wandel des deutschen Alterssicherungssystems seit 2001

Der Fokus dieser Arbeit, der auf der privaten Altersvorsorge und auf sozialstaatlichen Eingriffen in die private Altersvorsorge liegt, macht im Folgenden eine Einsortierung der individuell-privaten Altersvorsorge in das Gesamtsystem der deutschen Alterssicherung erforderlich. Zu diesem Zweck folgt hier eine kurze Beschreibung der jüngsten Veränderungs- und Reformprozesse des deutschen Alterssicherungssystems, welche auch neue, weitreichende Folgen für die individuell-private Altersvorsorge in Deutschland produzierten.

Die Grundsteinlegung der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vollzog sich im Jahr 1889. Graf Otto von Bismarck, der deutsche Reichskanzler, führte die verschiedenen Sozialversicherungen im Rahmen seiner „Zuckerbrot und Peitsche“-Strategie ein (vgl. Kaempfe: 2005, 67f.; Nullmeier/Rüb: 1993, 94).

Ein Meilenstein in der Fortentwicklung dieser gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte im Jahr 1957 durch Bundeskanzler Adenauer. Konrad Adenauer führte als grundlegende Änderung das Leitprinzip der Lebensstandardsicherung für die erste Säule, die gesetzliche Rentenversicherung, ein. Dabei wurde die Reform von „dem grundlegenden Gedanken getragen, dass die Rente nicht mehr nur einen Zuschuss zum Lebensunterhalt darstellen sollte, sondern Lohnersatzfunktion habe und den Lebensunterhalt selbst sicherstellen sollte“ (Kaempfe: 2005, 70; vgl. Nullmeier/Rüb: 1993, 94ff.). Die Rente wurde deshalb dynamisiert und an die Bruttolohnentwicklung gekoppelt. Eine Standardrente sollte 60% des letzten Bruttoarbeitsentgelts betragen (siehe auch Kap. 1.5). Das Prinzip der Lebensstandardsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung war geboren. Die Sicherungsleistung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde so auf einem hohen Niveau justiert. Dar-

über hinaus stärkte die Rentenreform 1957 zum einen die Position der gesetzlichen Rentenversicherung, der ersten Alterssicherungssäule, und ließ zum anderen die beiden anderen Alterssicherungssäulen, die betriebliche (2.) und individuell-private (3.) Altersvorsorge, in den Hintergrund treten (vgl. Leisering/Berner: 2001, 10).¹⁶

Nach dieser Ausbauphase begannen bereits in den 1980er Jahren die ersten Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Kaempfe: 2005, 72). Einen gravierenden Einschnitt in das deutsche Alterssicherungssystem bildet die Rentenreform 2001.¹⁷ Diese Reformbemühungen wurden dabei bereits seit dem Regierungswechsel 1998 unter der Regierung Schröders forciert (vgl. Kaempfe: 2005, 73ff.). Dabei wurde behauptet, dass auf Grund des demographischen Wandels und der hohen Arbeitslosigkeit (d.h., dass es immer mehr Leistungsempfänger und immer weniger Beitragszahler geben wird) die Beiträge als logische Konsequenz angehoben werden müssten, um alle Rentenansprüche finanzieren zu können. Durch das Ansteigen der Beiträge würden jedoch auch die Lohnnebenkosten steigen, da die GRV paritätisch, d.h. durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert wird. Durch diese hohen Lohnnebenkosten würden wiederum Investitionen verhindert, und die Arbeitslosigkeit würde weiter wachsen, so dass noch weniger Beitragszahler zur Finanzierung der GRV zur Verfügung stünden. Das würde dann wiederum zu weiteren Beitragserhöhungen führen (vgl. Berner: 2004, 4; Kaempfer: 2005, 351). Zur Wahrung der gesetzlichen Rentenversicherung und als Ausweg aus diesem Teufelskreis wurde die Leistungsniveauabsenkung innerhalb der GRV gewählt. Das Nettorentenniveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung wird bis 2030 von 70% auf 64%¹⁸ abgesenkt. Die Rentenanpassung¹⁹ wurde so verändert, dass die Rentenleistungen für die aktuellen Rentenbezieher nur langsamer ansteigen, damit das Hauptziel der Kostenbegrenzung in der GRV gewährleistet werden sollte. Die Beiträge zur GRV sollten bis

¹⁶ Ausführliche Ausarbeitungen zur historischen Entwicklung des Alterssicherungssystems können Auplat et al.: 1999, Berner/Leisering: 2005, Kaempfe: 2005 und Veil: 1996 entnommen werden.

¹⁷ „Bei der derzeit laufenden Debatte um die Rentenreform wird zum ersten Mal ein Wohlfahrtsmix bei der Altersvorsorge als integriertes Konzept und politische Gestaltungsaufgabe diskutiert und in einem Gesetzesentwurf umgesetzt“ (Leisering/Berner: 2001, 11). Dabei lässt sich laut Leisering ein Policy-Wandel beobachten, eine Veränderung der politischen Aufgaben und Programmstruktur. Auch für Rüb vollzieht sich auf Grund der Rentenreform 2001 ein gravierender Wandel, denn er macht eine Pfadänderung aus. Die vormals staatliche Alterssicherung wird nun auch durch die betriebliche und private Altersvorsorge unterstützt (vgl. Rüb: 2004, 266). Der Sozialpolitik fallen dadurch neue Aufgabenbereiche und Themen zu. Siehe auch Nullmeier: 2003b, 167; Körner: 2004, 11

¹⁸ Durch weitere Rentenreformen wird das Nettorentenniveau bis 2030 auf nur noch 52,2% abgesenkt (vgl. Berner/Leisering: 2005, Tabelle 1). Weitere Ausführungen siehe auch Berner: 2004, 4; Döring: 2002, 101; Nullmeier: 2003b, 171, 176.

¹⁹ Die Rentenanpassung erfolgt über das Prinzip der modifizierten Bruttolohnanpassung. „Bei diesem Prinzip hängt der Zuwachs der Renten von der Entwicklung des durchschnittlichen Bruttolohns ab, von dem jedoch die Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung und die empfohlenen Aufwendungen für die geförderte kapitalgedeckte Altersvorsorge abgezogen werden“ (Berner: 2004, 4f.; vgl. Döring: 2002, 101; Kaempfe: 2005, 74f.).

2030 nicht über 22% ansteigen (vgl. Rüb: 2004, 266; Kaempfe: 2005, 75; Berner/Leisering: 2005, 5).

Trotz dieser Niveauabsenkung in der GRV, wollte sich die Politik nicht vollständig von dem 1957 eingeführten Leitprinzip der Lebensstandardsicherung verabschieden. Deshalb führte sie das Konzept des Gesamtversorgungsniveaus ein (vgl. Berner: 2004, 5, 26; Nullmeier: 2001, 645f.; Nullmeier: 2003b, 169, 172). Das Gesamtversorgungsniveau verteilt dabei den Auftrag der Lebensstandardsicherung auf alle drei Säulen des Alterssicherungssystems. Die Lebensstandardsicherung kann nur noch unter Einbezug einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge erreicht werden (vgl. Rüb: 2004, 268). Die private Altersvorsorge rückte somit stärker in den Mittelpunkt der Reformüberlegungen und wurde auch aus sozialpolitischer Perspektive bearbeitet. Der zuvor dominanten ersten Säule des deutschen Alterssicherungssystems, der gesetzlichen Rentenversicherung, wurden durch die Rentenreform 2001 zwei weitere Säulen, die betriebliche und die individuell-private Altersvorsorge, zur Seite gestellt, die stärker gewichtet wurden. Ihnen wurde durch die Politik eine kompensatorische Funktion zugeschrieben (vgl. Schmähl: 2005, 10f.; Datz: 2003, 45; Kerschbaumer/Veil: 2002, 86). Damit die entstandene Vorsorgelücke der GRV (hervorgerufen durch die Niveauabsenkungen in der GRV) besser durch die private Altersvorsorge geschlossen werden kann, führte die Bundesregierung zusätzliche Anreize ein, um die Vorsorgebereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen. So wurde ab 2002 eine staatlich geförderte private Altersvorsorge (kurz: die Riester-Rente²⁰) in der dritten Alterssicherungssäule implementiert. Diese „geförderte kapitalgedeckte Altersvorsorge wurde also nicht als Wert an sich eingeführt, sondern als legitimatorisches Mittel zur Kompensation der Leistungssenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Berner: 2004, 5).

Die Rentenreform 2001 kann somit auf zwei Hauptveränderungen zugespitzt werden: „Die Reduzierung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Einführung neuer Förderinstrumente für die private Altersvorsorge“ (Himmelreicher/Viebrock: 2003, 5). Die rechtlichen Veränderungen im Rentenrecht wurden über das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG)²¹ und das Altersvermögensgesetz (AVmG)²² implementiert (vgl. Berner: 2004, 5f.; Rüb: 2004, 266). Dabei bildet das Altersvermögensgesetz das

²⁰ Die staatlich geförderte individuell-private Altersvorsorgeform wird nach dem damaligen Minister für Arbeit und Sozialordnung Herrn Walter Riester als Riester-Rente bezeichnet (vgl. Berner/Leisering: 2005, 4; Nullmeier: 2003b, 167).

²¹ Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens vom 21. März 2001 (in Kraft seit dem 1. Januar 2002).

²² Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens vom 26. Juni 2001 (in Kraft seit dem 1. Januar 2002).

Herzstück der Reform und induzierte den Wandel zu mehr privater Altersvorsorge (vgl. Rüb: 2004, 266).

Die entscheidende Frage, die es im Folgenden zu beantworten gilt, lautet: Welche Auswirkungen hatte die Rentenreform 2001 genau auf den für diese Arbeit wichtigen Bereich der deutschen individuell-privaten Altersvorsorge?

Zum einen wurde der Bereich der privaten Altersvorsorge durch das Konzept des Gesamtversorgungsniveaus und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit von privater Altersvorsorge aufgewertet. Zum anderen wurde der private Altersvorsorgesektor durch die staatliche Förderung bestimmter individuell-privater Altersvorsorgeprodukte ausgedehnt. Der private Altersvorsorgesektor setzt sich somit aus einem staatlich geförderten und einem nicht geförderten Bereich zusammen. Die kompensatorischen und sozialpolitischen Ziele, die mit der Riester-Rente verbunden sind, werden über die Festlegung der Förderungsinstrumente und des Personenkreises bestätigt. Die staatliche Förderung, die sich aus Zulagen,²³ d.h. über steuerfinanzierte staatliche Transferleistungen und Steuerersparnisse zusammensetzt, kommt vor allem Personen mit niedrigeren Einkommen und vielen Kindern zugute und folgt somit dem sozialpolitischen Ziel sozial schwächere Gruppen zu unterstützen (vgl. Himmelreicher/Viebrok: 2003, 6; Lindecke: 2004; Kerschbaumer/Veil: 2002, 86). Der Personenkreis, der in den Genuss der staatlichen Förderung gelangen kann, orientiert sich zudem an dem Personenkreis der GRV bzw. an dem Personenkreis, der durch die Niveauabsenkungen betroffen ist.²⁴ Das sind zum einen alle Sozialversicherungspflichtigen und deren Ehegatten, sowie die Beamten, da auch deren Versorgung gekürzt wurde (vgl. Berner: 2004, 6; Döring: 2002, 102f.; Kaempfe: 2005, 94; Datz: 2003, 47ff.). Das unterstützt wiederum die These der Ersatzfunktion der Riester-Rente, da auch universalistische Modelle, die z.B. den förderberechtigten Personenkreis an die Staatsbürgerschaft geknüpft hätten, denkbar waren.

Neben der Förderungsart und den berechtigten Personenkreisen hat der Gesetzgeber darüber hinaus über Zertifizierungskriterien versucht, sozialstaatliche Elemente für die Riester-Rente festzulegen, um eine gewisse Sicherheit der Altersvorsorgeaufwendungen zu garantieren. Diese Kriterien werden über das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-

²³ Die Zulagen können abermals unterteilt werden in eine Grundzulage und Kinderzulagen pro Kind und steigen im Zeitverlauf bis 2008 an (weitere Ausführungen siehe Döring: 2002, 104, Berner/Leisering: 2005, 7f.; Kaempfe: 2005, 97; Lindecke: 2004, 8; Kerschbaumer/Veil: 2002, 87ff.; Veil: 2002, 92f.).

²⁴ Die staatliche Festlegung des Personenkreises unterstützt das Ersatzfunktionsargument der Riester-Rente, denn diese ist nur für Personen zugänglich, deren zukünftigen gesetzlichen Rentenleistungen gekürzt wurden.

gesetz²⁵ geregelt. Dabei hat die Politik jedoch darauf verzichtet, die private Altersvorsorge verpflichtend zu machen und konkrete Altersvorsorgeprodukte zu entwickeln. Vielmehr können die bereits vorhandenen Altersvorsorgeprodukte von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anhand des Kriterienkataloges zertifiziert werden (vgl. Döring: 2002, 103f; Datz: 2003, 49). Diese zertifizierten Altersvorsorgeprodukte erhalten dann die Zulagen- oder Steuerförderung.²⁶

Im Jahr 2004 erfolgten weitere Anpassungen der Riester-Rente über das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG).²⁷ Das Hauptanliegen des Alterseinkünftegesetzes war die Neuregelung der Rentenbesteuerung, die auf Grund eines Bundesverfassungsgerichtsurteils (BVerfGE 105, 73) bis zum 1. Januar 2005 geändert werden musste (vgl. BT: 2003a, 1). An dieses Gesetzesvorhaben wurden jedoch auch Änderungen in Bezug auf das Rentenniveau²⁸ und die Zertifizierungskriterien angehängt. Die Verbesserung der zusätzlichen staatlich geförderten Altersvorsorge war dabei eher ein randständiger Bereich (vgl. Bruno-Latoche/Tippelmann: 2004, 393). Die Maßnahmen wurden vor allem deshalb vorangetrieben, um den Verbreitungsgrad der staatlich geförderten individuell-privaten Altersvorsorge, kurz der Riester-Rente, zu erhöhen (vgl. Berner: 2004, 7), denn obwohl der Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersvorsorge nach der Rentenreform 2001 schnell anstieg, blieb der Verbreitungsgrad der Riester-Rente hinter den Erwartungen zurück. Die elf Zertifizierungskriterien wurden zu fünf zusammengefasst (vgl. Bruno-Latocha/Tippelmann: 2004, 399). Darüber hinaus wurde auch die frauenpolitische Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation in den Zertifizierungskriterien aufgenommen, so dass ab dem 1. Januar 2006 alle neuen Riester-Verträge geschlechtsneutral kalkuliert werden müssen (vgl. Bruno-Latocha/Tippelmann: 2004, 395f.). Wie es genau zu der Einführung so genannter Unisex-Tarife bei der Riester-Rente kam, ist Teil der folgenden empirischen Untersuchung (siehe Kap. 4.1).

²⁵ Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen; auch unter Art. 7 des AVmG. (genaue Aufstellung aller Zertifizierungskriterien siehe Rüb: 2004, 267f.; Berner/Leisering: 2005, 10; Kaempfe: 2005, 95ff.; Datz: 2003, 50)

²⁶ Auch für die betriebliche Altersvorsorge wurden verschiedene staatliche Förderungsformen implementiert. Auf diese wird jedoch nicht weiter eingegangen.

²⁷ Gesetz zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen vom 11. Juni 2004 (in Kraft seit dem 1. Januar 2005).

²⁸ Die Prognose der Rentenreform 2001, dass die Beitragshöhen bis 2030 bei 22% stabilisiert werden könnten, war zu optimistisch (vgl. Nullmeier: 2003b, 168f.). Deshalb wurde in die Rentenformel der Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt. Das Nettorentenniveau wurde dadurch abermals auf 58,5% abgesenkt (vgl. Berner/Leisering: 2005, 5; Nullmeier: 2003b, 168).

Somit kann abschließend festgehalten werden, dass die Rentenreform 2001 dazugeführt hat, dass die individuell-private Altersvorsorge aufgewertet wurde. Eine staatlich geförderte private Altersvorsorge wurde eingeführt. Zudem rückte die private Altersvorsorge in das Blickfeld der Sozialpolitik (vgl. Leisering/Berner: 2001, 11ff.; Berner/Leisering: 2005, 5f.) und wurde über die Zertifizierungskriterien sozialstaatlich reguliert. Ferner wurde der so genannten Riester-Rente aus politischer Sicht eine Ersatzfunktion zugeschrieben, die darin besteht, die Leistungskürzungen der Gesetzlichen Rentenversicherung aufzufangen (vgl. Kaempfe: 2005, 83). Schließlich führten Neuregelungen im Jahr 2004 dazu, dass die geschlechtsneutrale Kalkulation in Bezug auf die Riester-Rente vorgeschrieben wurde.

1.5 Gesetzliche und private Rentenversicherung im Vergleich

Nach der Feststellung, dass die private Altersvorsorge durch die Rentenreformen 2001 und 2004 aufgewertet und eine staatlich geförderte private Altersvorsorge mit Ersatzfunktion, kurz die Riester-Rente, implementiert wurde, widmet sich der letzte Theorieabschnitt der konkreten Ausgestaltung der ersten und dritten Alterssicherungssäule in Deutschland. Dabei muss auf eine umfassende Systembeschreibung verzichtet werden. Bei einer ersten allgemeinen Gegenüberstellung von Sozialversicherung und privater Versicherung soll aufgezeigt werden, dass entgegen der üblichen Lehrmeinung weder die erste noch die dritte Alterssicherungssäule der idealtypischen Vorstellung einer Versicherung entsprechen. Exemplarisch wird verdeutlicht, dass beide Alterssicherungssysteme keine Renditezusagen garantieren können, keine individuelle Äquivalenz gewähren können und ihre Prämien und Leistungen nicht objektiv kalkulieren (1.5.1). Für die Frage der geschlechtsneutralen Kalkulation in der privaten (staatlich geförderten) Altersvorsorge sind ferner vor allem zwei Bereiche wichtig: zum einen die tatsächliche Berechnung/Kalkulation der Rentenleistungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der privaten Altersvorsorge (1.5.2) und zum anderen die geschlechtsspezifischen Folgen, die aus den Strukturen der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Altersvorsorge erwachsen (1.5.3).

1.5.1 Weder die erste noch die dritte Alterssicherungssäule begründen eine idealtypische Versicherung

Nach der derzeit üblichen Ansicht haben die staatliche Sozialversicherung und die private Versicherung nicht viel gemeinsam. Die gesetzliche Rentenversicherung²⁹ ist eine verpflichtende Sozialversicherung. Die Einnahmen werden zu ca. 75% durch die paritätischen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) und zu ca. 25% durch Staatszuschüsse³⁰ finanziert und unterliegen dem Umlageverfahren plus Schwankungsreserve.³¹ „Der Beitragssatz beträgt 19,5%, die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 5159 € monatlich in den alten Bundesländern und bei 4350 € in den neuen Bundesländern“ (Kaempfe: 2005, 89). Leitprinzipien der GRV sind die Leistungsgerechtigkeit, das Äquivalenzprinzip sowie implizit das klassische Familienbild. Darüber hinaus kennt sie auch versicherungsfremde Leistungen, Leistungen des sozialen Ausgleichs, wie z.B. Kindererziehungs- und Pflegezeiten (vgl. Stecker: 2004, 250) und abgeleitete Ansprüche (Hinterbliebenenrenten). Die GRV hat einerseits zum Ziel, die drei biometrischen Risiken der Versicherten (Alter, Erwerbsunfähigkeit und Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall) abzusichern und andererseits einen politisch gewollten Risikoausgleich herzustellen (vgl. Kaempfe: 2005, 84; Rüb: 1998, 335; Auplat et al: 1999, 11ff.; Allmendinger et al: 1991, 134ff.).

Die individuell-private Altersvorsorge³² ist demgegenüber auf freiwilliger Basis im Kapitaldeckungsverfahren organisiert und beruht auf privaten Versicherungsverträgen (vgl. Nullmeier/Rüb: 1993, 78ff.). „Die Versicherungswilligen geben Geld aus für rechtlich umschriebene, aber material nicht genau bestimmbare Ansprüche am zukünftigen Vermögensbestand eines Unternehmens, das seinerseits am Kapitalmarkt auftritt und gemäß betrieblich und zeitlich variabler Kriterien langfristig auf Maximierung sowohl des Kapitalertrags als auch des eigentlichen Unternehmensertrags abzielt“ (Leisering: 1992, 181). Dabei kann die konkrete Ausgestaltung eines Versicherungsvertrages ganz individuell erfolgen. „Die übliche Form der privaten Rentenversicherung ist die Leibrentenversicherung mit

²⁹ Umfassende Beschreibungen können Kaempfe: 2005, 83ff. und Datz: 2003, 21ff. entnommen werden.

³⁰ Im Jahr 2003 betragen die Einnahmen der GRV 223,9 Mrd. Euro. 77,3 Mrd. Euro stammen aus dem Bundeshaushalt (vgl. Kerschbaumer: 2005, 102). Dabei setzt sich der Bundeszuschuss aus einem allgemeinen und einem zusätzlichen Teil zusammen. Insgesamt macht der Bundeszuschuss 27,5% der Gesamteinnahmen aus (siehe auch Datz: 2003, 37).

³¹ Die Schwankungsreserve dient zum Ausgleich eventueller Defizite in der GRV und wird aus den Einnahmen der GRV gebildet (vgl. Datz: 2003, 26).

³² Bis dato gibt es jedoch nur wenig sozialwissenschaftliche Literatur über die private Altersvorsorge in Deutschland. Deshalb können die folgenden Ausführungen nicht auf einer breiten Literaturbasis aufgebaut werden (vgl. Wagner: 1998, 800).

aufgeschobener Rentenzahlung, Rentengarantie und Beitragsrückgewähr“ (Wagner: 1998,803).

Trotz dieser offensichtlichen Unterschiede³³ wird nun im Folgenden auf die Tatsache verwiesen, dass sowohl die erste als auch die dritte Alterssicherungssäule in der Realität nicht den idealtypischen Vorstellungen einer Versicherung entsprechen, sondern in beiden Vereinfachungen vorgenommen wurden, die die Reinheit und Gegensätzlichkeit der Systeme verwischen. Zunächst können über beide Alterssicherungssäulen alle drei biometrischen Risiken langes Leben, vorzeitige Erwerbsunfähigkeit und die Versorgung von Hinterbliebenen abgesichert werden. Darüber hinaus hält Wagner fest, dass auch in Bezug auf die Frage nach der Sicherheit bzw. Unsicherheit der zukünftigen Rentenleistungen, beide Systeme letztlich unsicher sind (vgl. Wagner: 1998, 804ff.). Zwar wird oft behauptet, dass die GRV keine Aussagen über die letztendliche Leistungshöhe machen kann, da die gesetzliche Rentenversicherung dem politischen Willen unterliegt, jederzeit geändert werden kann und kein Vertrag zwischen dem Beitragszahler und der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (vgl. Nullmeier/Rüb: 1993, 87; Rüb: 1998, 337). Aber „richtig ist, daß die Rentenhöhe [sowohl im Umlageverfahren als auch im Kapitaldeckungsverfahren; I.K.] ex ante nicht bekannt ist [...]. Denn es ist eine Binsenweisheit, daß die Kapitalrendite, die ja ganz wesentlich für die Höhe des Kapitals verantwortlich ist, das „verrentet“ werden kann, ex ante unsicher ist“ (Wagner: 1998, 805). Deshalb kann festgehalten werden, dass sowohl die gesetzliche als auch die private Rentenversicherung keine Garantien auf die zukünftige Leistungshöhe abgeben können (Wagner: 1998, 805ff.).

Eine weitere Annahme ist, dass nur die staatliche Sozialversicherung Umverteilung zulässt und dass die private Rentenversicherung ein Feld ohne Gerechtigkeitsansprüche und Umverteilungsmechanismen ist. „Diese kognitive und moralische Anspruchslosigkeit des Versicherungsprinzips schließt einen sozialen Ausgleich und damit Umverteilungen welcher Art und welchen Ausmasses auch immer per definitionem aus. Beitrag und Leistung sind äquivalent und alle interpersonelle und intergenerationelle Umverteilung ist dadurch unmöglich“ (Rüb: 1998, 314). Dem wird jedoch in dieser Arbeit widersprochen (siehe auch Kap. 1.3), denn auch die Berechnung der privaten Versicherung unterliegt wie bei der gesetzlichen Sozialversicherung einerseits keinen objektiven Maßstäben und andererseits begründet sie keine individuelle Äquivalenz. Die gesetzliche Rentenversicherung untersteht dem politischen Willen. Je nach Finanzlage können die Beiträge und die Leistungen

³³ Kapitalgedeckt vs. Umlageverfahren, freiwillig vs. verpflichtend, Versicherungsvertrag vs. Arbeitsvertrag etc.

der GRV durch eine politische Entscheidung erhöht oder gekürzt werden, wie z.B. bei den Rentenreform 2001 und 2004 (vgl. Wagner: 1998, 805ff.; Kap. 1.4). Eine objektive und individuelle äquivalente Prämien- und Leistungsberechnung ist somit in der GRV nicht möglich. Zwar ist auf die private Altersvorsorge auf Grund ihres Vertragscharakters keine nachträgliche Einflussnahme möglich, jedoch folgt auch hier die vorherige Kalkulation keinen objektiven Maßstäben. Bei der privaten Versicherung werden die Kalkulationskriterien im Vorhinein aus unternehmenspolitischen Gründen festgelegt (vgl. Leisering: 1992, 179ff.). Nicht alle Faktoren werden bei der Prämien- und Leistungsberechnung berücksichtigt. Beispielsweise differenzieren die Versicherer bei der Risikokalkulation nach dem Faktor Geschlecht, aber nicht nach dem Faktor Einkommen (siehe Kap. 1.5.2), obwohl bewiesen ist, dass Gutverdiener eine höhere Lebenserwartung aufweisen als Geringverdiener (vgl. Leisering: 1992, 182). „Wenn [aber] Gruppen mit bekannt unterschiedlicher Risikoerwartung gleiche Prämien zahlen müssen, so gleicht die Versicherung eben nicht nur, wie es der Idee nach sein sollte, zufällig und unvorhersehbare Differenzen zwischen Glücklichen und Unglücklichen aus“ (Leisering: 1992, 182), sondern sorgt einerseits für eine Umverteilung innerhalb einer Risikogruppe und andererseits für keine individuelle Äquivalenz. Auch „die Festlegung des Ausmaßes der versicherungstechnischen Differenzierung der Risikoprämie ist eine unternehmerische Entscheidung, die nicht quasi-naturgesetzlich determiniert ist“ (Schiek: 1999, 219). Deshalb steht hier nicht wie oft behauptet eine politische Umverteilung der objektiven Beitragsäquivalenz gegenüber, sondern unternehmenspolitischen Festlegungen. „Überhaupt ist die Unterscheidung von Risikogruppen und eine daraus abgeleitete Staffelung der Prämien nicht objektiv gegeben“ (Leisering: 1992, 182). Somit kann weder in der ersten noch in der dritten Säule das individuelle Äquivalenzprinzip³⁴ gewährleistet werden. Denn viele Faktoren sind kaum berechenbar oder zu kostenaufwendig.³⁵ Selbst der Dachverband der deutschen Versicherungswirtschaft der GDV betont, dass es eine Unmenge an Faktoren gibt. Die Versicherungen beziehen aber nur eine begrenzte Anzahl an Faktoren mit ein, da die Datengrundlage zur Risikokalkulation zu aufwändig und zu teuer werden würde (vgl. Wolgast: 2005, 7ff.). „Fully risk-adequate premiums are neither possible nor efficient“ (Wolgast: 2005, 8; vgl. Schiek: 1999, 217ff.). Die private Rentenversicherung bezieht sich bei ihrer Risikokalkulation deshalb auf überindividuelle Regelmäßigkeiten und lässt somit interpersonelle Umverteilung zu (vgl. Rüb:

³⁴ „Die individuelle Äquivalenz wird [...] in der Versicherungspraxis nie realisiert, weil neben den kalkulatorischen immer preispolitische Momente eine Rolle spielen“ (Rüb: 1998, 324).

³⁵ „Die betriebliche Unumgänglichkeit und rationale Beschränkung der Informationskosten beeinflusst die Abschätzung der zu erwartenden Risikoentwicklung und begrenzt die Differenzierung von Risikogruppen“ (Leisering: 1992, 182).

1998, 327). „Äquivalenz meint [bei der ersten und dritten Säule; I.K.] keine absolute Entsprechung von Beiträgen und Leistungsansprüchen im Sinne einer privatwirtschaftlichen Rendite, sondern eine Teilhabeäquivalenz, also eine Entsprechung relativer Positionen“ (Leisering: 1997, 260). Die GRV garantiert hierbei nur die relative Äquivalenz von Beiträgen eines Versicherten im Verhältnis zu den durchschnittlichen Beiträgen seiner Kohorte. Die private Rentenversicherung verspricht die Gleichbehandlung von Versicherten mit gleicher Risikostruktur (vgl. Rüb: 1998, 326).

Somit kann hier festgehalten werden, dass die Strukturen und Funktionsweisen der gesetzlichen und privaten Rentenversicherung nicht so eindeutig sind, wie es von den politischen Akteuren im empirischen Teil dieser Arbeit dargestellt wird. Weder sind die Faktoren der Risikokalkulation und der Rentenberechnung objektiv gegeben noch kennt die private Rentenversicherung keine Umverteilung.

1.5.2 Die Rentenrechnungsarten der ersten und dritten Alterssicherungssäule

Da die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation an der unterschiedlichen Rentenberechnung der ersten und dritten Säule anknüpft, folgt hier die Aufschlüsselung der Rentenrechnungsarten. Die Rentenformel³⁶ der Gesetzlichen Rentenversicherung kann Paragraph 64 Abs. 1 SGB VI entnommen werden. Sie bestimmt die Höhe der monatlichen Rentenleistungen (RL) der GRV und setzt sich aus vier Faktoren zusammen: dem Zugangsfaktor (ZF), den persönlichen Entgeltpunkten (EGP), dem Rentenartfaktor (RF) und dem aktuellen Rentenwert (RW). Alle vier Werte werden miteinander multipliziert.³⁷

Der Zugangsfaktor bezieht sich auf den Renteneintrittszeitpunkt. Beginnen die monatlichen Rentenzahlungen nach Vollendung des 65. Lebensjahrs³⁸, ist der Rentenfaktor 1,0. Für jeden Monat vorzeitigen Rentenbezug verringert sich der Zugangsfaktor um 0,003 und erhöht sich um 0,005 pro Monat späteren Rentenbezugs (vgl. Kaempfe: 2005, 86).

Die persönlichen Entgeltpunkte beziehen sich auf das jeweilige individuelle Arbeitsleben des Versicherten und stellen die Beziehung zwischen den Beiträgen³⁹ und der Rentenleistung her. „Dabei werden nicht nur die tatsächlich erbrachten Beiträge berücksichtigt, son-

³⁶ Allgemeinere Aussagen zur Rentenberechnung siehe Nullmeier/Rüb:1993, 99ff.; Döring: 2002, 38ff.; Kerschbaumer: 2004, 673; Nullmeier: 2003b, 175f.

³⁷ $RL = ZF \times EGP \times RF \times RW$

³⁸ Nach Vollendung des 65. Lebensjahrs ist die reguläre Alterseintrittsgrenze der GRV. Eine vorzeitige Inanspruchnahme kann ab der Vollendung des 62. Lebensjahrs erfolgen (vgl. Kaempfe: 2005, 84f.)

³⁹ Als Entgeltpunkte zählen Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Zuschläge für Beiträge geminderter Zeiten. Darüber hinaus gibt es Zu- bzw. Abschläge aus dem Versorgungsausgleich sowie Zuschläge von Beiträgen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente und aus Beiträgen geringfügiger Beschäftigung (vgl. www.deutsche-rentenversicherung.de)

dem auch diejenigen, die aus Gründen des sozialen Ausgleichs als gezahlt behandelt werden“ (Kaempfe: 2005, 86). Persönliche Entgeltpunkte und der Zugangsfaktor werden miteinander multipliziert.

Der Rentenartfaktor, der ebenfalls mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Zugangsfaktor multipliziert wird, trägt der Tatsache Rechnung, dass neben der Altersrente auch andere Leistungen wie z.B. Erwerbsunfähigkeit und Hinterbliebenenversorgung über die GRV abgesichert sind. Der Rentenartfaktor beträgt bei einer Altersrente 1,0 (vgl. www.deutsche-rentenversicherung.de).

Der Zugangsfaktor, die persönlichen Entgeltpunkte und der Rentenartfaktor werden abschließend mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert. „Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdieners für ein Jahr entspricht. Er wird durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils am 1.7. eines Jahres festgelegt. Durch die Erhöhung des aktuellen Rentenwerts wird die Rente an die Veränderung der Löhne und Gehälter angepasst. Ab 1.7.2004 wurde der aktuelle Rentenwert durch die Bundesregierung nicht erhöht. Für den Zeitraum 1.7.2003 bis 30.6.2006 gelten folgende Werte: Alte Bundesländer: 26,13 EUR; Neue Bundesländer: 22,97 EUR“ (vgl. www.deutsche-rentenversicherung.de). Diesen Ausführungen kann entnommen werden, dass der Faktor Geschlecht bei der Rentenberechnung der GRV keinen Einfluss hat. Entscheidend ist, wann die Rentenzahlungen beginnen, wie viel man im Laufe der Jahre an Beiträgen eingezahlt (und durch sozialen Ausgleich erworben) hat und wie hoch der aktuelle Rentenwert ist.

Bei der Kalkulation der privaten Altersvorsorge wird anders vorgegangen. Die private Rentenversicherung wird „risikoadäquat“ kalkuliert. Es wurde bereits geschildert, dass zwar auch die private Versicherung die Beiträge und Leistungen nicht individuell berechnet; dennoch erfolgt eine Kalkulation anhand versicherungsmathematischer Faktoren.

Da die Versicherer ihre Kalkulationsmethoden unter Verschluss halten, kann an dieser Stelle keine so ausführliche Formel⁴⁰ wie im Zusammenhang mit dem gesetzlichen System benannt werden. Dennoch können aus der zur Verfügung stehenden Literatur allgemeine Aussagen gewonnen werden. Allgemein hält Wagner fest, dass die Versicherungsunternehmen für die zusätzlichen Gefahren privater Altersvorsorge bei der Risikokalkulation Abschläge vornehmen. „Dazu gehören auch unterschiedliche Verwaltungs-, Stornierungs-

⁴⁰ Ausführungen zu Berechnungsweisen der privaten Lebensversicherung können Schmidt: 2002, 109ff. und Herr/Kreer: 1999, 179ff entnommen werden; eine gegenüberstellende Ausführung zu Kalkulationspraxen in ganz Europa siehe COM: 2003, 5ff.; für diese Arbeit sind sie nicht relevant.

und Akquisitionskosten“ (Wagner: 1998, 809). Auch Isenbart/Münzner (1987) machen deutlich, dass die Beitrags- und Leistungskalkulation bei der privaten Rentenversicherung von drei Faktoren abhängen: Zinsen, Kosten und Sterblichkeit. Darüber hinaus führen Albrecht/Göbel als vierte Größe „das Volumen an zu verrentendem Kapital“ (Albrecht/Göbel: 2000, 6) ein.

Die Zinsentwicklung wird dabei über komplizierte Berechnungsverfahren vorausgesagt (vgl. Isenbart/Münzner: 1987, 13ff.). Die Kosten können abermals in Untergruppen unterteilt werden, in die Abschlusskosten⁴¹, die Inkassokosten⁴² und in die laufenden Verwaltungskosten⁴³ (vgl. Wagner: 1984, 12; Albrecht/Göbel: 2000, 6f.; Westerheide: 2002, 5f.; Schiek: 1999, 218).

Für diese Arbeit und die Beantwortung der Forschungsfrage ist die Sterblichkeit entscheidend. Die Lebenserwartung bzw. die Sterbenswahrscheinlichkeit wird in der privaten Rentenversicherung über so genannte Sterbetafeln erhoben bzw. prognostiziert (vgl. Isenbart/Münzner: 1987, 17ff.). „Seit 1986 hat das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen [...] keine Tarife mehr genehmigt, die nicht nach Geschlecht differenzieren, denn seit 1984 zeigen die geschlechtsspezifisch erhobenen Sterbetafeln für die Bundesrepublik erstmals so große Durchschnittsunterschiede zwischen Frauen und Männern, dass das BAV Unisex-Tafeln für unangemessen hielt“ (Schiek: 1999, 214). Deshalb unterscheiden diese Sterbetafeln⁴⁴ bei der Lebenserwartung zwischen Männern und Frauen, so dass der Faktor Geschlecht in die Beitrags- und Leistungsberechnung der privaten Rentenversicherung legitimiert durch biologische Unterschiede⁴⁵ mit einfließt. „Als Ausgangsmaterial [der Sterbetafeln] für die Ableitung der neuen Rechnungsgrundlage [werden] im Wesentlichen Statistiken der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Statistischen Bundesamtes herangezogen“ (Kerschbaumer: 2006, 84). Das Neue an den ab 2005 gültigen Sterbetafeln der deutschen Aktuarvereinigung (DAV) ist (vgl. Padtberg: 2004, 31), dass zum ersten Mal nicht nur auf das Lebensalter und das Geschlecht Bezug genommen wird, sondern als dritter Faktor die Geburtsjahrgänge mitberücksichtigt werden (vgl. Kerschbaumer: 2006, 84). Das objektive Risikomerkmale bei der Lebensversicherung ist dabei das Alter. Auch der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft benennt das Renteneintrittsal-

⁴¹ Darunter fallen Kosten die durch Werbung, Vorverhandlungen, Abschlussprovision des Vermittlers usw. entstehen (vgl. Isenbart/Münzner: 1987, 23f.; Westerheide: 2002, 5)

⁴² „Hierzu gehören alle Kosten, die durch das Einziehen der Prämien entstehen“ (Isenbart/Münzner: 1987, 24).

⁴³ Diese umfassen alle übrigen Verwaltungskosten, die bei den Abschlusskosten noch nicht mit berücksichtigt wurden (vgl. Isenbart/Münzner: 1987, 24; Westerheide: 2002, 6).

⁴⁴ Grundtafel DAV 2004R; weitere Informationen unter: www.dia-vorsorge.de

⁴⁵ Für eine weiterführende kritische Analyse zur Anknüpfung an biologische Unterschiede siehe Leitner: 2003, 249 und den Exkurs im empirischen Teil dieser Arbeit

ter, das Geschlecht und das Geburtsjahr des Versicherten als die alleinigen drei Kriterien bei der Kalkulation von Lebensversicherungen und Leibrenten (vgl. Wolgast: 2005, 17).

Es kann zusammengefasst werden, dass bei der Gesetzlichen Rentenversicherung der Faktor Geschlecht unberücksichtigt bleibt, bei der privaten Rentenversicherung schlägt dieser allerdings zu Buche. Diese allgemeinen Kalkulationspraxen leiten über zum letzten Abschnitt dieses Theorieteils, der sich mit den unterschiedlichen Folgen der ersten und dritten Alterssicherungssäule für die Alterssicherung von Männern und Frauen befasst.

1.5.3 Die geschlechtsspezifischen Folgen der ersten und dritten Alterssicherungssäule

Wie zuvor gezeigt, wird bei der Rentenberechnung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf den Faktor Geschlecht Bezug genommen. „Männer und Frauen [erhalten] bei gleicher Tätigkeit, entsprechendem Einkommen und identischer Erwerbsdauer die gleiche Rente“ (Clemens: 2005, 139). So hat es zunächst den Anschein, dass aus der GRV keine unterschiedlichen Behandlungen für Männer und Frauen erwachsen.

Dem entgegen jedoch viele Studien, dass es in der GRV durchaus zu unterschiedlichen Behandlungen von Männern und Frauen kommt (Allmendinger: 1994; Schmähl/Michaelis: 2000). Auf Grund der Tatsache, dass die GRV den Eckrentner, der einer durchgängigen, mindestens 40-jährigen sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit nachgegangen ist, zu ihrem Maßstab erhebt (vgl. Allmendinger: 1994, 44; Körner: 2004, 12), werden andere Lebensweisen und Erwerbsverläufe in der GRV benachteiligt.⁴⁶ Darüber hinaus knüpft die GRV an das klassische Familienbild an (vgl. Auplat et al: 1999, 1; Leitner: 1997, 142), denn „eine Grundannahme des modernen Sozialrechts besteht darin, daß es einen Versorger gibt, der durch Erwerbsarbeit für sich und seine Familie aufkommen kann. Die Normalität besteht in einer völligen Rollenteilung innerhalb der Familie“ (Allmendinger: 1994, 42). Diese Leitideen der GRV (Alleinverdiener, Rollenteilung und Ehezentriertheit) determinieren dabei nicht nur die Strukturen und Regeln der GRV, sondern wirken sich auch auf die gesellschaftlichen Strukturen und den Arbeitsmarkt aus (vgl. Riedmüller: 1987, 95; Mairhuber: 2000, 12; Neyer: 1994, 47ff.). „Das geltende Renterecht verhält sich demnach nicht neutral gegenüber unterschiedlichen Erwerbs- und Familienbiographien und vor allem nicht neutral gegenüber Mann und Frau“ (Auplat et al: 1999, 26).

⁴⁶ Wie z.B. Personen, die zur Pflege von Verwandten oder Erziehung von Kindern ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder nur geringfügig beschäftigt sind. Andere Rentenversicherungsmodelle, die z.B. an die Staatsangehörigkeit und nicht an den Erwerbsstatus anknüpfen, wären als Alternative denkbar.

In dieser Studie geht es jedoch vor allem um die Frage, welche geschlechtsspezifischen Folgen die Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die jeweilige geschlechtsspezifische Alterssicherung hat. Die Leistungsniveaукürzung in der GRV hat zunächst für beide Geschlechter zur Folge, dass die monatlichen Rentenleistungen der GRV geringer ausfallen werden. Darüber hinaus verlieren jedoch vor allem die solidarischen Elemente durch die Rentenkürzungen im Verhältnis zu anderen Alterssicherungseinkommen prozentual an Bedeutung (vgl. Pankoke/Leisering: 2003, 942). Die Rentenkürzungen führen somit zu einer stärkeren Betonung der monetären Leistungen im gesamten Alterssicherungssystem. Da jedoch die Großzahl der weiblichen Versicherten die Hauptnutznießer der Solidarelemente und der Anerkennung der nicht-monetären Leistungen⁴⁷ sind, hat die Rückdrängung der solidarischen Elemente schlimmere Folgen für Frauen als für Männer. Die Erlangung einer eigenständigen, den Lebensstandard sichernden Altersversorgung wird dadurch noch stärker an den Erfolg am Arbeitsmarkt geknüpft, denn sowohl der Alterssicherungserfolg in der gesetzlichen als auch in der privaten Alterssicherung hängt (neben dem Erfolg am Heiratsmarkt) vor allem von der erfolgreichen Teilnahme am Arbeitsmarkt ab (vgl. Stecker: 2004, 248; Mairhuber: 2000, 11; Auplat et al: 1999, 17; Allmendinger: 1991, 159).

Trotz kontinuierlicher Ausweitung der Frauenerwerbstätigkeit liegt die Erwerbsquote von Frauen immer noch unter der der Männer (vgl. Möhle: 2001, 107; Kerschbaumer: 2004, 674f.). Auch die Lohnhöhen von Frauen fallen geringer aus (vgl. Lindecke: 2004, 4f.) Schließlich ist die Erwerbsdauer und die Kontinuität der Erwerbstätigkeit von Frauen durchschnittlich kürzer, da auf Grund der gesellschaftlichen Struktur immer noch hauptsächlich Frauen ihre Erwerbsverläufe für Ehe und Kinder unterbrechen oder beenden (vgl. Stecker: 2004, 247ff.; Möhle: 2001, 107; Mairhuber: 2000, 11). Das alles hat zur Folge, dass es Frauen schwerer haben werden, sich über den privaten Altersvorsorgesektor abzusichern, denn auf Grund von geringeren Einkünften und weniger finanziellen Spielraum können Frauen sich tendenziell kaum eine ausreichende private Altersvorsorge leisten.⁴⁸

Darüber hinaus kommt bei der privaten Altersvorsorge hinzu, dass diese ihre Beiträge und Leistungen nicht geschlechtsneutral kalkuliert (vgl. Abs. 1.5.2 und Schieke: 1999, 224; Wolgast: 2005, 17; Körner: 2004, 3, 6). So müssen Frauen bis zu 15% mehr finanzielle Mittel aufbringen, um die gleiche private Rentenhöhe zu erreichen wie männliche Versi-

⁴⁷ „80% aller Frauenrenten ergeben sich zu 75% aus abgeleiteten Ansprüchen“ (Auplat et al: 1999, 10; vgl. auch Allmendinger et al.: 1991, 138f.; Mairhuber: 2000).

⁴⁸ „Problematisch ist dies insofern, als Frauen im Allgemeinen über einen geringeren finanziellen Spielraum zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge verfügen, ebenfalls aufgrund der geringeren Entgelte“ (Lindecke: 2004, 6; vgl. Kerschbaumer/Veil: 2002, 85).

cherte (vgl. Clemens: 2005, 139; Walter: 1988, 48; Meyer: 1993, 55f.; Stecker: 2004, 249; Veil: 2002, 93; Schwark: 2003, 3). „Der größte Nachteil liegt [für die Frauen; I.K.] in dem versicherungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, der besagt, dass gleiche Leistungen für gleiche Beiträge zu leisten sind, d.h. Frauen müssen aufgrund ihrer durchschnittlichen längeren Lebenserwartung bis zu 15% höhere Tarife zahlen. Weitere geschlechtsspezifische Benachteiligungsstrukturen liegen in der Absicherung biometrischer Risiken (Langlebigkeit, Invalidität und Hinterbliebenenschutz), die in der GRV innerhalb der Solidargemeinschaft umgelegt werden und in der privaten Vorsorge hinzu gekauft bzw. abgewählt werden können“ (Lindecke: 2004, 13). Somit kennt das System der privaten Altersvorsorge keinen sozialen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Risikogruppen, zwischen sozial Schwachen und Starken. Zudem gibt es keine nicht-monetäre Leistungsanerkennung (vgl. Leitner: 1999, 93).

Deshalb führt der Rückgriff auf mehr eigenverantwortliche Alterssicherung am Versicherungsmarkt für Frauen dazu, dass das Erreichen einer Altersrente, die mit der männlichen Rente vergleichbar ist, voraussetzungsvoller wird, denn dadurch, dass Frauen im Durchschnitt länger leben, weniger Einkommen zur Verfügung haben und auch öfter Erwerbsunterbrechungen aufweisen, verteuern sich die privaten Altersvorsorgeprodukte für Frauen stärker als für Männer (vgl. Leisering: 2005b, 2ff.).

Zudem würde die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation in der individuell-privaten Altersvorsorge die Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Renteneinkommen nur leicht abmildern. An den grundlegenden Unterschieden zwischen Männern und Frauen am Arbeitsmarkt, in der Gesellschaft und innerhalb der staatlichen Absicherungssysteme würde die Einführung von geschlechtsneutraler Kalkulation nichts ändern.

1.6 Die zu überprüfenden theoretischen Annahmen und Vorüberlegungen

In diesem letzten Abschnitt des Theorieteils wird noch einmal auf die eingangs gestellte Forschungsfrage Bezug genommen und die theoriegeleiteten Annahmen der fünf Theorieabschnitte werden kurz abschließend dargestellt. Das Ziel dieser Studie ist es zu klären, warum die europäischen Bemühungen, die geschlechtsneutrale Kalkulation bei der privaten Altersvorsorge einzuführen, gescheitert sind und warum im Gegensatz dazu in Deutschland für die Riester-Produkte die geschlechtsneutrale Kalkulation für alle Neuver-

träge ab dem 1. Januar 2006 verpflichtend gemacht werden konnte. Im empirischen Teil dieser Arbeit gilt es deshalb Folgendes zu prüfen:

1. Warum konnte sich die Forderung nach geschlechtsneutralen Tarifen auf der europäischen Ebene für die gesamte private Altersvorsorge nicht durchsetzen?
2. Warum konnten sich demgegenüber die geschlechtsneutralen Tarife bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge in Deutschland durchsetzen?

Im ersten theoretischen Abschnitt wurde verdeutlicht, dass der deutsche Wohlfahrtsstaat in einen Sozialsektor und in die sozialen Staatsziele aufgeteilt werden kann. Am wirtschaftlichen Rand des Sozialsektors, so meine These, kann die individuell-private Altersvorsorge verortet werden. Im Fall der Riester-Rente berühren bzw. überlappen sich der Sozialsektor und das Konzept des Wohlfahrtsmarktes. Auf der Grundlage dieses zweiten Theoriebausteins (des Wohlfahrtsmarktkonzepts) konnte verdeutlicht werden, dass in Deutschland nur die staatlich geförderte private Altersvorsorge einen Wohlfahrtsmarkt konstituiert. Alle anderen Altersvorsorgeprodukte, wie z.B. eine Lebensversicherung, befinden sich auf dem „reinen“ Versicherungsmarkt. Meine These ist, dass in einem Wohlfahrtsmarkt leichter sozialstaatliche Forderungen durchgesetzt werden können als auf einem liberalen Markt, so dass die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente (als Wohlfahrtsmarkt) erfolgreich implementiert werden konnte, während auf dem gesamten europäischen privaten Altersvorsorgesektor die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation scheitern musste, da dieser keinen Wohlfahrtsmarkt konstituiert und somit keine ausreichende Grundlage für sozialstaatliche Eingriffe liefert.

Eine weitere wesentliche Annahme dieser Arbeit entspringt den theoretischen Ausführungen in Abschnitt 1.3, wo herausgearbeitet wurde, dass bei der Legitimierung von politischen Eingriffen in Märkte vor allem normative Argumente und Debatten entscheidend sind. Deshalb lauten die weiteren entscheidenden Fragen:

3. Welche Argumente wurden in der Debatte der geschlechtsneutralen Kalkulation verwendet?
4. Welche Argumente waren im politischen Entscheidungsprozess die zentralen, die ausschlaggebenden?

Die letzten beiden Theorieabschnitte befassten sich mit den konkreten Prozessen im deutschen Alterssicherungssystem. Durch die Rentenreformen in den Jahren 2001 und 2004 wurde zum einen die individuell-private Altersvorsorge in Deutschland aufgewertet und

zum anderen wurde sie durch einen staatlich geförderten Zweig ergänzt. Diese Riester-Rente soll die Niveauabsenkungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung auffangen. Zudem wurden mit der Riester-Rente sozialstaatliche Elemente in den privaten Altersvorsorgektor eingeführt (Kap. 1.4). Abschnitt 1.5 verdeutlicht abschließend, dass die Gesetzliche Rentenversicherung ihre Rentenleistungen geschlechtsneutral berechnet und dass die individuell-private Altersvorsorge mit dem Faktor Geschlecht kalkuliert. Darüber hinaus produzieren sowohl die erste als auch die dritte Alterssicherungssäule geschlechtsspezifische Folgen. Diese konkreten Ausführungen zur ersten und dritten Alterssicherungssäule werden für die Analyse der jeweiligen Argumente wichtig, denn sie ermöglichen eine kritische Beleuchtung der Argumente der politischen Akteure.

Methodenteil

2. Datengrundlage und methodisches Vorgehen

Die zuvor dargestellten theoretischen Hintergrundannahmen bilden die Grundlage für die folgende empirische Untersuchung, die zum Ziel hat, den politischen Entscheidungsprozess und die entscheidenden Argumente bei der Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation im gesamten Versicherungswesen bzw. bei der Riester-Rente zu analysieren. Bevor jedoch in die Analyse der empirischen Daten eingestiegen werden kann, müssen zunächst die Datengrundlage (1.) und die methodische Vorgehensweise sowie die Grenzen der Analyse (2) geklärt werden.

2.1 Die Datenquellen der Fallstudien

Das Forschungsinteresse dieser Arbeit bezieht sich allein auf die Forderung nach geschlechtsneutraler Kalkulation im Bereich der individuell-privaten Altersvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene. Diese maßgebliche Eingrenzung des Forschungsbereichs ist nicht nur aus arbeitstechnischen Gründen sinnvoll, sondern ist eine Einschränkung, die sich die politischen Akteure für ihre Maßnahmen selbst auferlegten. Sowohl die europäische Kommission als auch die deutsche Bundesregierung bzw. die Regierungskoalitionen fordern die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation nur für den Bereich der individuell-privaten Altersvorsorge bzw. nur für die staatlich geförderte private Altersvorsorge, die Riester-Rente (vgl. ER: 2004a, b; BT: 2004e; AltEinkG; Steinmeyer: 2004, 1257). Darüber hinaus ist es wichtig zu betonen, dass das Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation bisher sowohl theoretisch als auch empirisch kaum wissenschaftliche Beachtung gefunden hat.⁴⁹ Wenn sich einzelne Studien auf das Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation bezogen, wurde das Thema meist nur aus der rechtlichen Perspektive bearbeitet sowie nur auf die betriebliche Altersvorsorge bezogen (vgl. Clemens: 2005; Walter: 1988; Binder-Wehberg: 1970; Schmidt: 1989). Somit konnte sich diese Arbeit auf keine sozialwissenschaftlich fundierten Ergebnisse zu dem Thema der so genannten Unisex-Tarife im Bereich der individuell-privaten Altersvorsorge beziehen.

Um diesen Mangel auszugleichen, wurde die folgende empirische Untersuchung auf eine breite Datenbasis gestellt. Die Datengrundlage dieser Studie ergibt sich dabei aus vier Quellen: aus allen auffindbaren europäischen Dokumenten und Schriftstücken zur Antidiskriminierungsrichtlinie, aus allen auffindbaren deutschen Dokumenten und Schriftstücken zum Alterseinkünftegesetz, aus deutschen Presseartikeln und -mitteilungen über die euro-

⁴⁹ außer bei Lindecke: 2004 und Körner: 2004

päischen und deutschen Unisex-Tarif-Debatten und aus 25 Experteninterviews des DFG-Forschungsprojektes „Vom produzierenden zum regulierenden Wohlfahrtsstaat“.⁵⁰

Die 29 europäischen Dokumente bestehen dabei hauptsächlich aus Berichten und Stellungnahmen der entsprechenden europäischen Akteure zur Antidiskriminierungsrichtlinie. Diese Antidiskriminierungsrichtlinie mit ihren zusätzlichen Dokumenten bildet dabei den ersten Datenkorpus, da mit ihr die geschlechtsneutrale Kalkulation für die gesamte europäische private Altersvorsorge festgeschrieben werden sollte. Darüber hinaus war auch der Zugriff auf das Amtsblatt der Europäischen Union und die Pressemitteilungen der europäischen Institutionen möglich, jedoch gelang es mir nicht, die Plenarmitschriften des europäischen Parlaments oder die Sitzungsprotokolle der beratenden Ausschüsse, der Europäischen Kommission oder des Rates der Europäischen Union zu erhalten. Zugriff auf die europäischen Dokumente erhielt ich über die europäische Internetpräsenz. Auf der Internetseite der Europäischen Union (vgl. http://europa.eu/index_de.htm) kann über die Suchmaschine „Pre-Lex“, der Werdegang der interinstitutionellen Verfahren aufgerufen werden.⁵¹ Zum Teil wurde in den angegebenen Dokumenten auf weiterführende Dokumente verwiesen, die ich ebenfalls über die Internetpräsenz der Europäischen Kommission erhielt.

Ähnlich verhielt es sich bei den 41 deutschen Dokumenten zum Alterseinkünftegesetz. Das Alterseinkünftegesetz war die entscheidende deutsche Gesetzesinitiative, die für die Ruster-Rente die geschlechtsneutrale Kalkulation am Ende festschreiben sollte. Dieser zweite Datenkorpus umfasst sowohl Berichte, Anschreiben und Stellungnahmen des deutschen Bundestages, Bundesrates und der beratenden Ausschüsse als auch Plenarprotokolle des deutschen Bundestages und Bundesrates. Doch selbst diese ausführlichere Datengrundlage weist Lücken auf, denn Unterlagen sowohl zu der öffentlichen Anhörung und der Sachverständigenkommission als auch zu den einzelnen Finanzausschusssitzungen fehlen. Darüber hinaus stellte sich der Zugang zu den deutschen Dokumenten schwieriger dar als auf europäischer Ebene, denn auf den Internetpräsenzen des deutschen Bundestages und Bundesrates gibt es keine so gut systematisierten und zusammengefassten Entscheidungsprozessübersichten (vgl. www.bundesrat.de; www.bundestag.de). Doch auch hier stieß ich auf eine Zusammenstellung⁵² aller wichtigen Dokumente im Entscheidungsprozess des Alterseinkünftegesetzes, und auch hier wurde in einzelnen Dokumenten auf andere Dokumente

⁵⁰ Das komplette Verzeichnis der Quellenangaben kann Anhang 1 entnommen werden.

⁵¹ http://ec.europa.eu/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=186510

⁵² <http://193.159.218.145/gesta/15/D050.pdf> ; <http://193.159.218.145/gesta/15/D053.pdf>

verwiesen, die ich über die Internetpräsenzen des Bundestages und des Bundesrates auffindig machen konnte.

Der dritte Datenkorpus, 107 Presseartikel und Pressemitteilungen wichtiger Verbände, Zeitungen und Parteien, die sich auf die Unisex-Tarif-Debatten beziehen, habe ich von Anfang an in zwei Gruppen unterteilt: einmal in die 44 Presseartikel, die sich mit der europäischen Bearbeitung des Themas der geschlechtsneutralen Kalkulation auseinandergesetzt haben und einmal in die 63 Artikel, die sich mit der deutschen Unisex-Tarif-Debatte beschäftigten. Zu den 107 Presseartikeln gelangte ich über mehrere Wege. Zum einen suchte ich über Internetsuchmaschinen Pressemeldungen zum Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation. Zum anderen suchte ich gezielt auf den Homepages der politischen Parteien und Lobbyisten.⁵³ Darüber hinaus hatte ich auch Zugang zu dem großen Zeitungsarchiv Lexis-Nexis, in dem die bekanntesten deutschen Zeitschriften archiviert sind, z.B. der Spiegel, die Financial Times Deutschland, die Frankfurter Rundschau, die Taz usw. Als letztes durchsuchte ich das Zeitungsarchiv⁵⁴ des DFG-Projekts „Vom produzierenden zum regulierenden Wohlfahrtsstaat“ nach Zeitungsartikeln über das Thema der so genannten Unisex-Tarife. Die gesamte Presseartikelrecherche schloss ich am 01. März 2006 ab.

Der vierte Datenkorpus, die 25 Experteninterviews, wurden im Rahmen desselben DFG-Projekts durchgeführt.⁵⁵ Frank Berner (Projektmitarbeiter) führte von 02. Oktober 2003 bis zum 15. April 2005 anhand eines Leitfadens Expertenbefragungen durch. Der Leitfaden hilft dabei, den Interviewverlauf zu strukturieren, kann je nach Interviewsituation angepasst werden. Der Interviewte antwortet frei auf die gestellten Fragen (vgl. Flick et al: 1995, 177; Schmidt: 2004, 448ff.). Die geführten Interviews sind dabei Experteninterviews, da die Befragten alle hochrangige Vertreter ihrer Organisationen bzw. deren Fachexperten im Bereich der Alterssicherung sind.⁵⁶

⁵³ SPD, CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, PDS, Deutscher Juristinnenbund, Deutscher Frauenrat, Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft

⁵⁴ Dieses Projektarchiv umfasst nur Artikel zum Thema der Alterssicherung und wurde Anfang 2001 angelegt.

⁵⁵ Sie wurden mir von der Projektleitung des DFG-Forschungsprojekts „Vom produzierenden zum regulierenden Wohlfahrtsstaat“ dankenswerterweise bereits vollständig transkribiert zur Verfügung gestellt. weitere Informationen zum DFG-Projekt: www.uni-bielefeld.de/soz/regina

⁵⁶ „Experteninterviews beziehen sich entweder auf diejenigen Akteure, die als Funktionseliten implizite und explizite Regelsysteme, Strukturen und Entscheidungsprozesse in dem relevanten Wirklichkeitsausschnitt repräsentieren, oder auf „intime Kenner“ der Situation im relevanten Feld, die nicht notwendigerweise (mehr) direkt zur Funktionselite gehören müssen“ (Liebold/Trinczek: 2002, 38f.).

2.2 Das methodische Vorgehen

Die in dieser Arbeit hauptsächlich angewendete Methode ist die qualitative Inhaltsanalyse. Die qualitative Inhaltsanalyse wurde ausgewählt, da sie dem Vorhaben dieser Untersuchung am angemessensten ist. Die Vorteile dieser Methode sind, dass sie durchschaubar, nachvollziehbar und leicht erlernbar ist, dass die induktiv gewonnenen Kategorien auf die Daten rückbezogen werden und dass damit große Datenmengen bewältigt werden können (vgl. Mayring: 2004, 474). Die qualitative Inhaltsanalyse wurde hier auf alle vier Datensätze angewandt. Auch bei den Experteninterviews wurde auf eine spezifische Interviewanalyse verzichtet (vgl. Schmidt: 2000, 448ff.), da in dieser Arbeit nicht das jeweils ganze Interview interessierte, sondern nur der jeweilige Ausschnitt, der sich auf die Frage der Unisex-Tarife bezieht. Auf die journalistischen Quellen wurde zudem noch eine Häufigkeitsanalyse angewandt, um erste allgemeine Tendenzen zu extrahieren.

Bei der qualitativen Inhaltsanalyse geht es im Wesentlichen darum, aus einer Fülle an Datenmaterial die inhaltlich für die Fragestellung dieser Arbeit relevanten Ergebnisse zu extrahieren (vgl. Mayring: 2003, 74). Dabei bewegen sich die qualitative Forschung und diese Arbeit „immer im Spannungsfeld zwischen (im Extrem:) einem untersuchten Fall auf der einen Seite und andererseits allgemeinen Zusammenhängen, die untersucht werden sollen, sowie allgemeinen Aussagen, die angestrebt werden“ (Flick et al.: 1995, 163). Zwar bezieht sich diese Arbeit nicht nur auf eine Datengrundlage, dennoch sollen am Ende allgemeine Aussagen aus den Daten abgeleitet werden. Um Probleme bei der Verallgemeinerung zu vermeiden, empfehlen Flick et al., in zwei Schritten vorzugehen. Zunächst wird der Einzelfall interpretiert und erst dann werden Fallvergleiche angestrebt (vgl. Flick et al.: 1995, 163f.).

Dieser Empfehlung bin ich gefolgt. Zunächst habe ich jedes einzelne Dokument, jeden einzelnen Artikel und jedes einzelne Interview gelesen. Ich habe die für das Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation unwichtigen Abschnitte aus der Bearbeitung ausgeschlossen und habe jede einzelne Quelle nur noch in Hinblick auf die relevanten Auszüge bearbeitet. Dabei folgte die Auswertung folgenden Schritten: Zunächst wird paraphrasiert, d.h. „die einzelnen Kodiereinheiten werden nun in eine knappe, nur auf den Inhalt beschränkte, beschreibende Form umschrieben“ (Mayring: 2003, 61). Dann werden die Paraphrasen auf einem ausreichenden Abstraktionsniveau generalisiert und zum Schluss werden inhaltsgleiche Paraphrasen gebündelt, d.h. zusammengefasst. Diese Art der qualitati-

ven Inhaltsanalyse wird oft als zusammenfassende Inhaltsanalyse beschrieben. „Zusammenfassende Inhaltsanalyse will das Material so reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, aber ein überschaubarer Kurzttext entsteht“ (Mayring: 2004, 472; vgl. Mayring: 2003, 62ff.). Während dieses Prozesses habe ich meine Kategorien induktiv gewonnen, d.h. die Kategorien wurden aus den Datenquellen entwickelt (vgl. Reichertz: 2005, 280; Mayring: 2003, 75). Das bedeutet jedoch nicht, dass die induktive Vorgehensweise völlig losgelöst von Vorannahmen dieser Arbeit war. Als Rahmung diente die Forschungsfrage dieser Arbeit, die die Richtung vorgab und als Selektionskriterium diente.

Nachdem die einzelnen Texte zusammengefasst wurden, wurden gleiche und ähnliche Aussagen innerhalb der Datengruppen *Dokumente*, *Artikel* und *Interviews* gruppiert. Dieser nächste Auswertungsschritt folgte dabei der strukturierenden Inhaltsanalyse. „Strukturierende Inhaltsanalyse will bestimmte Aspekte aus dem Material herausfiltern, will unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material legen oder das Material unter bestimmten Kriterien einschätzen“ (Mayring: 2004, 473; vgl. Mayring: 2003 83f.). Dabei habe ich vor allem die zwei Unterarten der inhaltlichen und der typisierenden Strukturierung gewählt. Die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse fasst das Material nach bestimmten inhaltlichen Aussagen zusammen (Mayring: 2003, 85, 89). Diese Methode habe ich angewandt, um zu den späteren Argumentationsketten des empirischen Teils zu gelangen. Dabei habe ich zunächst die Aussagen für bzw. gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation je nach Datengruppe zusammengeführt, so dass sich textnahe Argumente immer noch gegenüberstanden. Diese habe ich dann induktiv, durch die Herausarbeitung der dahinter stehenden, latenten Annahmen, zu Argumentationsketten zusammengeführt. Da sich die Ergebnisse der vier Datengrundlagen sehr ähnlich waren, fügte ich im letzten Schritt alle gleichen Argumente über alle Datenquellen hinweg zusammen. Der empirische Teil unterscheidet demnach nur noch zwischen der europäischen und der deutschen Ebene, um am Ende den angestrebten Vergleich zu gewährleisten. Innerhalb der jeweiligen Fallstudie werden einzelne Datenquellen nur betont, wenn sie eine Sonderstellung einnehmen.

Die typisierende Strukturierung tritt erst in den jeweiligen abschließenden Abschnitten der Fallstudie zu Tage (siehe Kap. 3.4 und 4.4). Dort werden die bereits abstrakteren Argumentationen noch einmal einer Metaebene zugeordnet, die nur noch vier Dimensionen kennt: die rechtliche, die sozialstaatliche, die frauenpolitische und die wirtschaftliche Dimension. „Typisierende Strukturierungen wollen Aussagen über ein Material treffen, in-

dem sie besonders markante Bedeutungsgegenstände herausziehen und genauer beschreiben“ (Mayring: 2003, 90). Diese weitere Systematisierung wurde von mir deshalb gewählt, um die Ergebnisse der Datengruppen abermals zuzuspitzen, sie besser vergleichen zu können und sie schließlich an die theoretischen Vorannahmen zurückzubinden.

Darüber hinaus habe ich die Häufigkeitsanalyse als ein weiteres Instrument bei der Auswertung der journalistischen Artikel eingeführt. Dabei wird einfach ausgezählt, wie oft ein Argument benannt wird, um erste Tendenzen ableiten (vgl. Mayring: 2003, 56f.) und die Argumente nach ihrer Häufigkeit ordnen zu können.

An dieser Stelle soll jedoch auch auf zwei Arten von Grenzen hingewiesen werden. Zum einen entstehen Auswertungsbeschränkungen durch die Wahl der Methode und zum anderen werden Grenzen durch die Art der Datengrundlage hervorgerufen, denn allen Methoden gemein, dass sie nur bestimmte Ausschnitte fokussieren. Ein objektives Ergebnis kann es daher kaum geben (vgl. Flick et al: 1995, 166). Der qualitativen Inhaltsanalyse wird von Kritikern vorgeworfen, dass die produzierten Ergebnisse auf vordergründige Textinhalte beschränkt bleiben und latente Sinngehalte verloren gehen, dass der Textkontext außer Acht gelassen wird und dass „der selbst aufgestellte Anspruch an Systematik und Überprüfbarkeit [...] nicht erfüllt werden“ (Mayring: 2004, 470) kann. Darüber hinaus bergen „Typisierungen [...] natürlich immer Gefahren der Verallgemeinerung, der Verzerrung in sich; sie unterstellen oft Uniformität, oft Polaritäten, die im Material so nicht existieren“ (Mayring: 2003, 91).

Neben dieser allgemeinen Kritik möchte ich auch auf die Schwierigkeiten mit den Gütekriterien der Zuverlässigkeit (Reliabilität) und der Gültigkeit (Validität) bei der qualitativen Inhaltsanalyse im Allgemeinen und bei dieser Studie im Speziellen hinweisen. Die Reliabilität steht für die „Stabilität und Genauigkeit der Messung sowie der Konstanz der Meßbedingungen“ (Mayring: 2003, 109) und ist die Voraussetzung für die Validität. Die Validität geht dabei der Frage nach, „ob das gemessen wird, was gemessen werden soll“ (Mayring: 2003, 109). Mayring selbst verweist in seinem Buch „Qualitative Inhaltsanalyse“ auf die Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Gütekriterien (vgl. Mayring: 2003, 110ff.).

Die entscheidenden Reliabilitätskriterien für Mayring sind dabei die Stabilität des Analyseinstrumentes, die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse und die Exaktheit. Da ich für alle Materialien dieselbe Methode und Vorgehensweise angewandt habe, kann von einer relativen Stabilität ausgegangen werden. Leider konnte ich aus Zeitgründen die Analyse der Datensätze nicht noch einmal wiederholen. Ein Test-Retest-Design war somit nicht möglich

(Diekmann: 2002, 217). Bei den Experteninterviews kann ich auf eine Intercoderreliabilität zurückgreifen, denn bei den Experteninterviews hat noch eine andere Person die Datengrundlage unabhängig von mir bearbeitet. Die Textstellen der 25 Experteninterviews, die für diese Auswertung entscheidend waren, waren bereits von Frank Berner mit den Codes „Unisex-Tarife“ und „Problem: Unterschiede zwischen den Geschlechtern“ markiert worden. Von den 23 ausgewerteten Interviews waren bereits 21 von Berner an denselben Stellen codiert worden. Das bedeutet, dass zwei unabhängige Personen über 90% der entscheidenden Textstellen unabhängig voneinander markierten. Die Testhalbierungsreliabilität konnte demgegenüber auch nur für die journalistischen Artikel angewandt werden. Dort wurde der Datensatz in zwei Gruppen unterteilt und getrennt voneinander ausgewertet (vgl. Diekmann: 2002, 217; Gehring/Weins: 2000, 43ff.). Aber auch hier treten ähnliche Ergebnisse zu Tage, was für eine gute Zuverlässigkeit der Daten spricht.

Die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse kann von mir nur bedingt gemessen werden. Doch durch die Offenlegung der Datenquellen und des methodischen Vorgehens sollte die Reproduzierbarkeit gewährleistet sein.

Zum Nachweis der Validität können die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht an Außenkriterien gemessen werden, da keine anderen Untersuchungen als Vergleichsmaßstab vorliegen (keine Kriteriumsvalidität; vgl. Diekmann: 2002, 224). Das einzige Gültigkeitskriterium was hier angewendet wurde, ist die Konstruktvalidität, die „die Ergebnisse [...] anhand bewährter Theorien auf ihre Plausibilität hin überprüft“ (Mayring: 2003, 110), denn die Diskussion der Ergebnisse im Verhältnis zu den theoretischen Vorannahmen findet in den abschließenden Abschnitten der Fallstudien statt.

Diese relativ schwachen Gütekriterien waren allerdings zu erwarten, da es sich um eine explorative Studie (vgl. Fuchs-Heinritz et al: 1995, 191) handelt, denn „wenn der Inhaltsanalytiker kein direktes Wissen über seinen Gegenstand besitzt, dann kann er tatsächlich nichts über die Validität seiner Ergebnisse aussagen. Wenn er einiges Wissen über den Kontext des Materials besitzt und er dies zur Entwicklung seiner analytischen Konstrukte benutzt, dann ist dieses Wissen nicht länger unabhängig von seiner Untersuchung und kann nicht mehr zur Validierung der Ergebnisse benutzt werden“ (Mayring: 2003, 110f.).

Die Grenzen, die die Daten selbst der Studie auferlegen, wurden während der Auswertung deutlich. Bei der Analyse der europäischen Dokumente wurde schnell sichtbar, dass die Daten viele gute Ergebnisse hervorbringen würden, aber dass mir entscheidende Quellen nicht zur Verfügung stehen. Mir fehlten jegliche Mitschriften und Plenarprotokolle der

einzelnen europäischen Instanzen. Auf Grund dieses Informationsdefizits können die europäischen Dokumente keine Aussagen über den Entscheidungsprozess innerhalb eines europäischen Gremiums treffen. Zudem kann nicht nachvollzogen werden, wie sich die Argumente der einzelnen politischen Akteure über den Zeitverlauf gewandelt haben. Die Datengrundlage kann somit nur bestimmte Standpunkte zu bestimmten Zeiten im Entscheidungsprozess dokumentieren. Eine vollständige, dynamische Analyse ist nicht möglich. Somit bleibt die Auswertung der Argumente auf die bipolare Unterscheidung (pro/kontra) beschränkt. Zudem liefern nur drei europäische Dokumente (der Bericht der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und die Beratungsergebnisse des Rates der Europäischen Union) eine ausreichende Datenbasis für die Rekonstruktion der jeweiligen Argumente. Auf Rückschlüsse auf die Akteursebene muss daher bei der europäischen Fallstudie deshalb verzichtet werden.

Eine ähnliche Einschränkung gilt auch für die deutschen Dokumente. Zwar liegen hier auch Plenarprotokolle des deutschen Bundestages und Bundesrates vor. Die entscheidenden Diskussionen über die Einführung von geschlechtsneutraler Kalkulation bei der Riestter-Rente verliefen jedoch in den Ausschüssen und beratenden Gremien, die ihre Sitzungsprotokolle nicht veröffentlicht haben. Somit kann für die *Fallstudie Deutschland* zwar ein verfeinertes Bild erwartet werden als bei der *Fallstudie Europäische Union*, aber auch hier muss auf eine dynamische, sich über den Zeitverlauf wandelnde Argumentationsauswertung, gebunden an die einzelnen Akteure, verzichtet werden.

Auch bei den journalistischen Artikeln muss eine Einschränkung hingenommen werden, denn obwohl die Artikel zwar über verschiedene Wege und zu verschiedenen Zeitpunkten recherchiert wurden, kann nicht darüber hinweg getäuscht werden, dass der Datensatz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Zum einen könnte ich nicht alle Artikel zum Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation gefunden haben. Denn ich habe nicht alle Zeitungsquellen Ausgabe für Ausgabe durchsucht. Vielmehr habe ich mich auf die Suchfunktionen des Pressearchivs Lexis-Nexis sowie des Internets und der Homepages der entscheidenden Akteure verlassen. Der Datenkorpus umfasst somit nur die Artikel, die rückwirkend noch zu finden waren. Zum anderen kommt hinsichtlich der Repräsentativität der europäischen Pressemeldungen hinzu, dass ich nur deutsche Pressemeldungen auswerte. Ein viel differenzierteres Bild hätte erreicht werden können, wenn noch andere europäische Zeitungsartikel mit in den Datensatz aufgenommen gewesen wären. Diese Einschränkungen habe ich jedoch in Kauf genommen, da zum einen der Datensatz mit 107 Artikeln bereits relativ umfangreich war und zum anderen ansonsten der Rahmen einer Diplomar-

beit gesprengt worden wäre, zumal die Presseartikel nur eine Datenquelle von vier auszuwertenden Datenquellen darstellen. Leider muss ferner bei der Artikelauswertung auf die Begriffsanalyse der Unisex-Tarife verzichtet werden, da eine eindeutige Bestimmung, was jeweils unter dem Begriff der Unisex-Tarife verstanden wird, nicht möglich war. Die Presse arbeitet mit keiner klaren Begriffsbildung. Ihnen scheinen die Unterschiede (siehe empirischer Teil) zwischen Einheitstarifen und geschlechtsneutraler Kalkulation nicht klar zu sein.

Die Experteninterviews unterliegen hingegen kaum Einschränkungen. Nur zwei der 25 Interviews mussten vollständig aus der Datengrundlage ausgeschlossen werden, da in ihnen zu keinem Zeitpunkt das Thema Unisex-Tarife vorkam. Darüber hinaus wurden fünf weitere Interviews nur beschränkt in die Auswertung aufgenommen, da es in ihnen um die Auswirkungen von Unisex-Tarifen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge ging. In dieser Arbeit wird jedoch nur die individuell-private Altersvorsorge betrachtet. Für die Argumentationsauswertung standen also nur noch 18 Experteninterviews zur Verfügung. Um die Anonymität der Experten zu gewährleisten, wurden alle Experten mit einer männlichen Anrede versehen, unabhängig von ihrem eigentlichen Geschlecht. Zudem wurden die Interviews durchnummeriert. Werden Zitate aus den Interviews veröffentlicht, steht als Quellenangabe nur die Interviewnummer. So bleibt die Anonymität zusätzlich gewahrt.

Trotz der Grenzen der verwandten Methoden und Datenquellen, der eingeschränkten Validität, wird auf Grund der breiten Datenbasis von einer gewissen Gültigkeit der Ergebnisse ausgegangen.

Empirischer Teil

Der empirische Teil dieser Arbeit wird in die zwei *Fallstudien der Europäischen Union* (Kap. 3) und *Deutschland* (Kap. 4) unterteilt. Die beiden Fallstudien sind auf die gleiche Weise gegliedert: Als erstes wird der Entscheidungsprozess geschildert. Dann werden allgemeine Ergebnisse präsentiert und schließlich folgt die Rekonstruktion der Argumente innerhalb der Unisex-Tarif-Debatten. Abschließend wird ein Resümee gezogen. Bevor jedoch in die Einzelheiten der empirischen Befunde eingestiegen wird, soll auf die doppeldeutige Begrifflichkeit der so genannten Unisex-Tarife hingewiesen werden.

Vorbetrachtung: Die Doppeldeutigkeit des Unisex-Tarif-Begriffs

Die verschiedenen Akteure und Institutionen verwenden den Begriff der Unisex-Tarife sehr unterschiedlich. Deshalb mache ich in diesem Abschnitt verdeutlichen, was hier unter dem Begriff der Unisex-Tarife verstanden wird und welche anderen inhaltlichen Abgrenzungen es gibt.

Zunächst wird der Begriff der Unisex-Tarife in den Datensätzen sowohl auf die geschlechtsneutrale Kalkulation als auch auf Einheitstarife bezogen. Die Europäische Kommission macht in dem Antidiskriminierungsrichtlinienentwurf vom 05. November 2003 deutlich, dass sie unter Unisex-Tarifen geschlechtsneutral kalkulierte Tarife verstehen. Denn „die Verwendung anderer geeigneter Kriterien wird eine exaktere Risikobewertung durch die Versicherer ermöglichen, als dies heutzutage der Fall ist, wo die Branche in zu starkem Maße auf den Faktor Geschlecht abstellt“ (KOM: 2003a, 11). Demgegenüber liefern die medialen Daten kein einheitliches Bild. So heißt es z.B. im Handelsblatt: „Frauen und Männer sollen Einheitstarife zahlen und Einheitsrenten erhalten“ (Handelsblatt: 2003). In einem anderen Artikel werden Unisex-Tarife mit geschlechtsneutraler Kalkulation gleichgesetzt (vgl. FTD: 2000, 29). Auf bundesdeutscher Ebene wird wieder geschlechtsneutral formuliert: „die für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht“ (BT: 2004d, 40; BT: 2004e, 24).

Die geschlechtsneutrale bzw. geschlechtsunabhängige Kalkulation stellt jedoch eine ganz andere Forderung dar als die Forderung nach Einheitstarifen, denn die geschlechtsneutrale Kalkulation verbietet die Kalkulation mit dem Faktor Geschlecht. D.h. bei der Risikokalkulation der Versicherer darf zwar der Faktor Geschlecht nicht mehr herangezogen werden, aber nach anderen Faktoren wie z.B. Raucher/Nicht-Raucher oder Arm/Reich darf weiterhin differenziert werden. Somit kann bei der Implementierung von geschlechtsneut-

raler Kalkulation auch weiterhin risikobezogen kalkuliert und differenziert werden, was weiterhin indirekte Diskriminierungen nach Geschlecht beinhalten könnte.

Die Einheitstarife lassen demgegenüber gar keine Unterschiede in der Beitrags- und Leistungsgestaltung zwischen Männern und Frauen zu. Einheitstarife verabschieden sich von der risikoadäquaten Preisgestaltung, da auch andere Faktoren nicht zu Unterschieden zwischen den Geschlechtern führen dürfen.

Eine Aufgabe dieser Arbeit wird somit sein zu verdeutlichen, welche Forderung hinter der Unisex-Tarif-Forderung steckt - ein Einheitstarif oder das Verbot der geschlechtsabhängigen Kalkulation. Sowohl für die *Fallstudie Europäische Union* als auch für die *Fallstudie Deutschland* wird in den Kapitel 3.2 und 4.1 geklärt, welche Implikationen hinter der Unisex-Tarif-Forderung stehen.

Wenn in dieser Arbeit der Begriff der so genannten Unisex-Tarife verwendet wird, dann immer nur in Bezug auf die geschlechtsneutrale Kalkulation. Wenn von Einheitstarifen die Rede ist, dann wird dies deutlich gemacht. Unisex-Tarife sind demnach in dieser Arbeit als reine geschlechtsneutral kalkulierte Tarife zu verstehen.

3. Die Fallstudie „Europäische Union“ – die Antidiskriminierungsrichtlinie

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der europäischen Datengrundlagen gemeinsam dargestellt. Zunächst wird der politische Entscheidungsprozess der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie skizziert (3.1). Daran schließen sich Ausführungen über den entscheidenden Richtlinienartikel 4 an und es wird geklärt werden, welche Unisex-Tarif-Forderung auf Europäischer Ebene beschlossen wurde (3.2). In Abschnitt 3 folgt daraufhin die Rekonstruktion der Argumente für und wider die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation im Versicherungswesen (3.3). Abschließend werden die Ergebnisse zusammengeführt und erste Schlussfolgerungen gezogen (3.4).

3.1 Der politische Entscheidungsprozess zur europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie

Eine Richtlinie durchläuft auf der europäischen Ebene immer das Machtdreieck der Europäischen Union. Dieses Machtdreieck besteht aus den drei europäischen Organen: der Eu-

ropäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union. Alle drei Instanzen müssen dem Richtlinienentwurf zustimmen, damit die Richtlinie in Kraft treten kann. Darüber hinaus werden der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen oft als beratende Gremien in den Gesetzgebungsprozess involviert (vgl. www.europarl.de). Auch bei dem Richtlinienentwurf zur Antidiskriminierungsrichtlinie wurden die beiden beratenden Gremien konsultiert und alle drei europäischen Organe (Kommission, Parlament und Rat) mussten dem Richtlinienentwurf zustimmen. Darüber hinaus musste der Rat der Europäischen Union eine einstimmige Entscheidung treffen, denn auf Grund der Tatsache, dass die Richtlinie in den Bereich der sozialen Sicherheit fällt und diese dem Subsidiaritätsgrundsatz (Art. 5 EGV) unterliegt, fällt die Richtlinie unter das Einstimmigkeitsprinzip (Art. 137 EGV) (vgl. Eckardt: 2004, 142). So kann bereits an dieser Stelle ein schwieriger Entscheidungsprozess im Rat der Europäischen Union vorausgesagt werden, da sich 25 Regierungen auf eine Richtlinienversion einigen müssen.

Nach den allgemeinen Erläuterungen zu den europäischen Entscheidungsstrukturen steht im Folgenden der konkrete Entscheidungsprozess des „Richtlinienentwurfs zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“ (KOM: 2003a, 1) im Mittelpunkt.⁵⁷ Der Antidiskriminierungsrichtlinienentwurf wurde auf Grund einer längeren politischen Vorgeschichte ins Leben gerufen. Bereits im Juni 2000 kündigte die Europäische Kommission im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der sozialpolitischen Agenda und der Rahmenstrategie zur Gleichstellung (2001-2005) (vgl. Bulletin: 2003) an, eine Richtlinie voranzutreiben, die sich für ein Verbot geschlechtsbedingter Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungssektors einsetzt. Zudem vollzog sich zu diesem Zeitpunkt auch ein allgemeiner Perspektivenwechsel in der europäischen Gleichstellungspolitik, der die Richtlinienbemühungen unterstützte.⁵⁸ „Kurz darauf – im Dezember 2000 – forderte der Europäische Rat die Kommission auf, die Gleichstellungsrechte zu stärken durch Verabschiedung einer Richtlinie zur Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Män-

⁵⁷ In der Arbeit werde ich nur noch die Kurzform des Richtlinientitels – Antidiskriminierungsrichtlinie – verwenden.

⁵⁸ Bisher verfolgte die europäische Gleichstellungspolitik lediglich das Ziel, eine Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt und Gleichheit beim Arbeitsentgelt herzustellen. Inzwischen wird die Gleichstellungsproblematik jedoch auch als Frage der Grundrechte betrachtet und bearbeitet (vgl. KOM: 2003a, 11), denn der Gleichbehandlungsgrundsatz sowie das Diskriminierungsverbot sind allgemeine Menschenrechte und grundlegende Prinzipien der Europäischen Union (vgl. KOM: 2003a, 22f.). Historischer Abriss siehe (Ostner/Lewis: 1998)

nern in anderen Bereichen als der Beschäftigung und dem Erwerbsleben“ (KOM: 2003a, 4). Neben dieser Unterstützung durch die Staats- und Regierungschefs auf der Tagung in Nizza (vgl. KOM: 2003a, 2, 23) forderte auch der Ausschuss für die Rechte der Frauen und Chancengleichheit des Europäischen Parlaments die Europäische Kommission mehrfach auf, einen Richtlinienentwurf vorzulegen (vgl. EP: 2004, 25). Die erste treibende Kraft hinter dem Richtlinienentwurf war somit der politische Wille, für mehr Gleichbehandlung der Geschlechter einzutreten und diese verstärkt auch außerhalb des Beschäftigungssektors zu verfolgen (vgl. EP: 2004, 25).

Der europäische politische Entscheidungsprozess des Antidiskriminierungsrichtlinienentwurfs kann im Hinblick auf die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation in folgende vier wichtige Entscheidungssituationen unterteilt werden (siehe Tab. 1):

Tabelle 1: Die vier Entscheidungssituationen des europäischen Entscheidungsprozesses zur Antidiskriminierungsrichtlinie:

Zeitpunkte:	05.11.2003	30.03.2004	01.06.2004	04.10/13.12.2004
Stand der Richtlinie:	Einbringung	Bearbeitung	Bearbeitung	Endgültige Annahme
Institution:	Europäische Kommission	Europäisches Parlament	Rat der Europäischen Union	Rat der Europäischen Union
Abstimmungsverhalten:	Zustimmung	Zustimmung	Vertagung	Zustimmung
Richtlinienannahme:	Einfache Mehrheit	Einfache Mehrheit	-	Einstimmig

Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung der europäischen Dokumente (siehe Anhang 1)

3.1.1 Die Richtlinienzustimmung durch die Europäische Kommission

Wie Tabelle 1 entnommen werden kann, verabschiedete die Europäische Kommission den Antidiskriminierungsrichtlinienentwurf am 05. November 2003. Damit stimmte die erste europäische Institution aus dem Machtdreieck der Antidiskriminierungsrichtlinie zu.

Bevor jedoch der endgültige Richtlinienentwurf (KOM (2003) 657) die Zustimmung durch die Europäische Kommission erhielt und den weiteren Institutionen überstellt werden konnte, gab es bereits im Vorfeld starken Widerstand gegen die Einbringung der Antidiskriminierungsrichtlinie. Dieser Widerstand entsprang dabei nicht dem politischen System der Europäischen Gemeinschaft (Kap. 3.1), sondern wurde vor allem von den Interessenvertretern betrieben. So wurde „zunächst einmal [...] die Entscheidung wegen des starken Widerspruchs in mehreren Generaldirektionen der EU-Kommission vertagt“ (www.t-

online.de: 2003). Der ursprüngliche Termin der Richtlinienabstimmung bei der Europäischen Kommission wurde vom 09. Juli 2003 auf den Herbst verschoben.

Die öffentliche Anhörung am 10. September 2003 im Europäischen Parlament, die auf Initiative des Ausschusses für die Rechte der Frauen und Chancengleichheit einberufen wurde, leistete einen wichtigen klärenden Beitrag zu der Richtlinien-Debatte (vgl. EP: 2004, 25). Zahlreiche Anspruchsgruppen stellten ihre Meinungen zu dem Themenbereich dar und verwiesen auf mögliche Probleme. Auf Grund dieser Anhörung wurde der Richtlinienentwurf abermals von der Richtlinienverantwortlichen Anna Diamantopoulou und unter der Leitung des Kommissionsbereiches „Beschäftigung und Soziales“ erneut überarbeitet. Viele Anwendungsbereiche wurden aus der Richtlinie gestrichen, denn Frau Diamantopoulou gelangte zum Schluss, „dass sie zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorschläge vorlegen sollte, die die Bereiche Bildung, Steuern und Medieninhalte betreffen“ (KOM: 2003a, 6; vgl. Bulletin: 2003).

Diese Änderungen innerhalb des Richtlinienentwurfes führten jedoch zu keinen entscheidenden Veränderungen für die Forderung nach geschlechtsneutraler Kalkulation im individuell-privaten Altersvorsorgesektor (vgl. KOM: 2003a, 6; EP: 2004, 25). Die Einführung der so genannten Unisex-Tarife wurde somit am 05. November 2003 von der europäischen Kommission, dem ersten zustimmungspflichtigen Organ, auf den Weg gebracht.

3.1.2 Die Richtlinienzustimmung durch das Europäische Parlament

Bevor die zweite notwendige Zustimmung für die Antidiskriminierungsrichtlinie durch das Europäische Parlament am 30. März 2004 erfolgte (siehe Tabelle 1; S. 49), gab der Präsident des Europäischen Parlaments zunächst am 12. Januar 2004 bekannt, „dass er diesen [Richtlinien-; I.K.]Vorschlag an den Ausschuss für die Rechte der Frauen und Chancengleichheit als federführenden Ausschuss“ (EP: 2004, 4) übergibt. Des Weiteren wurden folgende Ausschüsse in die Beratungen des Europäischen Parlaments mit einbezogen: Der Ausschuss für Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, der Ausschuss für Wirtschaft und Währung, der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten gab als erster Ausschuss am 17. Februar 2004 seine positive Stellungnahme im Sinne der Europäischen Kommissi-

on ab.⁵⁹ Am 23. Februar 2004 folgte der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten⁶⁰, der eine negative Stellungnahme für den für diese Arbeit wichtigen Teil des Verbots der geschlechtsspezifischen Kalkulationen im Versicherungswesen bei dem federführenden Ausschuss einreichte. Am 24. Februar 2004 folgte danach die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt⁶¹, die negativ in Bezug auf die geschlechtsneutrale Kalkulation ausfiel. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung beschloss am 24. Februar 2004, keine Stellungnahme abzugeben. Am 15. März 2004 gab schließlich auch der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie seine Stellungnahme⁶² ab, die wiederum positiv für den Kommissionsstandpunkt in der Sache der geschlechtsneutralen Berechnung von Versicherungstarifen ausging.

Der federführende Ausschuss für die Rechte der Frauen und Chancengleichheit prüfte den Vorschlag der Europäischen Kommission und die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse in mehreren Sitzungen (04. Dezember 2003, 18. Februar 2004 und 16. März 2004). Am 16. März 2004 „nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 29 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen an“ (EP: 2004, 4) und reichte ihn am selben Tag beim Europäischen Parlament ein. Dieser Bericht, der zwar gewisse Änderungen des Richtlinienvorschlags enthält, die aber in dieselbe Richtung weisen (siehe Kap. 3.2), wurde am 30. März 2004 auch vom Europäischen Parlament positiv verabschiedet. Am 30. März 2004 befürwortete somit das zweite Organ des europäischen Machtdreiecks vorbehaltlich einiger Änderungen den Antidiskriminierungsrichtlinievorschlag (vgl. Bulletin: 2004a). Danach wurde die veränderte Richtlinie zurück an die Europäische Kommission übergeben. Diese sollte die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments erarbeiten.

3.1.3 Die Beratung des Rates der Europäischen Union

Nachdem sowohl die Europäische Kommission als auch das Europäische Parlament der Antidiskriminierungsrichtlinie zugestimmt hatten, fehlte nur noch die Zustimmung des

⁵⁹ Die Stellungnahme wurde deutlich mit 25 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen angenommen (vgl. EP: 2004, 60)

⁶⁰ Die Stellungnahme wurde deutlich mit 27 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen (EP: 2004, 30).

⁶¹ Diese Stellungnahme wurde mit 17 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen angenommen. Das zeigt, dass die Ausschussmitglieder keineswegs alle eindeutig hinter dieser Stellungnahme standen (vgl. EP: 2004, 38)

⁶² Aber auch dieses Abstimmungsergebnis ist uneinheitlich, denn die Stellungnahme wurde mit 16 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen (vgl. EP: 2004, 53).

Rates der Europäischen Union zur Antidiskriminierungsrichtlinie, um sie ins geltende Recht umzusetzen.

Bevor jedoch der Rat der Europäischen Union am 01. Juni 2004 tagte, stimmte der Ausschuss der Regionen dem Antidiskriminierungsrichtlinienvorschlag in seiner 54. Plenarsitzung am 22. April 2004 einstimmig zu (vgl. Amtsblatt: 2004a, 25). Auch die Fachgruppe „Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft“ des Wirtschafts- und Sozialausschusses nahm am 05. Mai 2004 und der Ausschuss selbst am 03. Juni 2004 mit 120 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen in ihrer 409. Plenartagung den Richtlinienentwurf an (Amtsblatt: 2004b, 41). Somit hatten sich die beiden mitberatenden Gremien der Europäischen Union auch für den Richtlinienentwurf ausgesprochen.

Nur der Rat der Europäischen Union schien Bedenken zu haben, denn bereits am 14. Mai 2004 veröffentlichte er in Auszügen seine Beratungsergebnisse, die von der Gruppe „Sozialfragen“ am 04. Mai 2004 vorgelegt wurde.⁶³ Auf Grundlage dieser Beratungsergebnisse konnte sich der Rat am 01. Juni 2004 nicht auf die Annahme des Richtlinienentwurfs einigen. Schweden, Belgien, Luxemburg und Slowenien unterstützten zwar die Antidiskriminierungsrichtlinie, Deutschland und Großbritannien waren aber beispielsweise dagegen. Da der Rat der Europäischen Union jedoch die Antidiskriminierungsrichtlinie einstimmig beschließen musste und diese Einstimmigkeit am 01. Juni 2004 noch nicht vorhanden war, vertagte der Ministerrat seine Entscheidung. Am 01. Juni 2004 veröffentlicht der Rat der Europäischen Union demnach nur vier offene Fragen, die zur späteren Entscheidungsfindung beitragen sollten (vgl. ER: 2004a, 2). Näheres zu den vier Fragen kann Kapitel 3.2 entnommen werden. Hier soll nur kurz darauf verwiesen werden, dass diese vier Fragen eine erste inhaltliche Kehrtwende in Bezug auf die Frage der geschlechtsneutralen Kalkulation darstellen und in Konflikt zu allen anderen europäischen Institutionen und Gremien stehen, die der Antidiskriminierungsrichtlinie zustimmten.

3.1.4 Die politische Einigung und die Richtlinienzustimmung durch den Rat der Europäischen Union

Wie oben erwähnt, musste die Antidiskriminierungsrichtlinie einstimmig durch den Rat der Europäischen Union beschlossen werden (vgl. Press Releases: 2004b, 7). Diese Einstimmigkeit des Ministerrates konnte zu Teilen am 04. Oktober 2004 erreicht werden, denn

⁶³ Dabei finden sich die Standpunkte der jeweiligen Länderdelegationen in den Fußnoten. Mir liegt jedoch nur eine Version des Dokuments vor, in der die Ländernamen unkenntlich gemacht wurden.

während der 2606. Tagung des Rates der Europäischen Union wurde die überarbeitete Antidiskriminierungsrichtlinienversion durch die Fachgruppe „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ des Europäischen Rates mit einer Stimmenenthaltung Deutschlands angenommen (vgl. Bulletin: 2004d). Deutschland war zu diesem Zeitpunkt durch Herrn Rudolf Anzinger, Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, und Herrn Hansjörg Geier, dem Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz, vertreten (vgl. Press Releases: 2004b, 5). Sie ließen verlautbaren, dass Deutschland „zum heutigen Zeitpunkt der politischen Einigung nicht zustimmen [kann], [...] aber angesichts der Bedeutung, die alle übrigen Delegationen der Richtlinie beimessen, [möchte Deutschland] den Entwurf zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht blockieren. Die deutsche Delegation enthält sich also heute der Stimme und behält sich vor, die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Richtlinie bei der Abstimmung im A-Punkt-Verfahren zu treffen“ (ER: 2004d, 1; vgl. Press Releases: 2004b, 7). Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersuchte daraufhin den Rat, die beschlossene Richtlinienversion (vgl. ER:2004h) auf der nächsten Tagung als A-Punkt anzunehmen (vgl. ER: 2004g, 2).

Am 13. Dezember 2004 beschloss der Rat der Europäischen Union die bereits am 04. Oktober 2004 festgelegte Version der Antidiskriminierungsrichtlinie einstimmig. Die endgültige Antidiskriminierungsrichtlinie (Nr. 2004/113/EG) wurde somit in der 2630. Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ angenommen (vgl. Bulletin: 2004e; ER: 2004i, 1; Press Releases: 2004c, 22). Während der Beschlussfassung wurde Deutschland durch Herrn Joschka Fischer, den Bundesminister des Auswärtigen Amtes und Stellvertreter des Bundeskanzlers vertreten (vgl. Press Releases: 2004c, 6). Am 21. Dezember 2004 wurde dann die Antidiskriminierungsrichtlinie 2004/113/EG im Amtsblatt veröffentlicht und trat noch am selben Tag in Kraft.

Als erstes Ergebnis kann also festgehalten werden, dass sich sowohl die Europäische Kommission und das Europäische Parlament als auch die beiden beratenden Ausschüsse (Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen) für den Antidiskriminierungsrichtlinienentwurf der Europäischen Kommission ausgesprochen haben. Nur der Rat der Europäischen Union⁶⁴, der die Richtlinie zuletzt einstimmig beschließen musste, war gegen den Originalrichtlinienentwurf der Europäischen Kommission. So wurde die Antidiskriminie-

⁶⁴ Die beratenden Ausschüsse des Europäischen Parlaments, die sich ebenfalls gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation ausgesprochen haben, fallen nicht ins Gewicht, da das Europäische Parlament sich für die geschlechtsneutrale Kalkulation und für die Antidiskriminierungsrichtlinie ausgesprochen hat.

rungsrichtlinie im Ministerrat so lange verhandelt, bis ein politisch vertretbarer Kompromiss entstand, der aber zu großen Veränderungen bei der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung führte. Das dritte Organ der Europäischen Union hat die Richtlinienversion so verändert, dass durch eine große Hintertür die geschlechtsabhängige Kalkulation auch weiterhin ermöglicht werden kann. Genauere Ausführungen hierzu folgen im nächsten Kapitel 3.2.

3.2 Der politische Kompromiss und seine Auswirkungen auf die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation

Zuvor wurde deutlich, dass die Antidiskriminierungsrichtlinie nach längeren Verhandlungen und mehrfachen Überarbeitungen auch von dem Rat der Europäischen Union einstimmig angenommen wurde. Allerdings bedeutet die Annahme der Antidiskriminierungsrichtlinie nicht auch automatisch, dass sich die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation für die gesamte private, europäische Versicherungsbranche durchgesetzt hat. Denn bei genauerer Analyse des entscheidenden Richtlinienartikels 4 wird deutlich, dass zwischen der ersten Formulierung bei der Richtlinienbringung durch die Europäische Kommission und der endgültigen Richtlinienversion Unterschiede bestehen. Dieser Wandlungsprozess und die Folgen für die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation werden nun in diesem Abschnitt dargestellt. Es geht also um die Frage, ob durch das Inkrafttreten der Antidiskriminierungsrichtlinie auch automatisch die ursprüngliche Forderung der Kommission, geschlechtsspezifische Kalkulation im gesamten europäischen, privaten Versicherungssektor zu verbieten, erfolgreich war, oder in anderen Worten: Wurde mit der Antidiskriminierungsrichtlinie eine geschlechtsneutrale Kalkulation für die gesamte europäische Versicherungswirtschaft beschlossen?

Der entscheidende Artikel, der die geschlechtsneutrale Kalkulation im gesamten Versicherungswesen der Europäischen Gemeinschaft festschreiben sollte und zu den sensibelsten (vgl. Amtsblatt: 2004b, 43) sowie umstrittensten Punkten des Richtlinienvorschlages zählte, war der Artikel 4 der Antidiskriminierungsrichtlinie. Die erste von der Europäischen Kommission hervorgebrachte Version von Artikel 4 lautete:

„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens mit Wirkung vom [in Artikel 16 Absatz 1 genanntes Datum] die Anwendung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich

des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen in allen neu abgeschlossenen Verträgen verboten ist.

Die Mitgliedstaaten können die Umsetzung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Anforderungen des Absatzes 1 nachzukommen, bis spätestens [sechs Jahre nach dem in Absatz 1 genannten Datum] hinausschieben. In diesem Fall haben die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich zu informieren und ausführliche Tabellen zu Mortalität und Lebenserwartung von Frauen und Männern zu erstellen, zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren“ (KOM: 2003a, 27).

Artikel 4 legt also in Absatz 1 fest, dass die Kalkulation mit dem Faktor Geschlecht im Versicherungswesen und verwandten Finanzdienstleistungen nach Inkrafttreten der Richtlinie verboten ist. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, gewährte die Kommission eine Aufschubmöglichkeit von bis zu sechs Jahren durch Absatz 2, d.h. die Europäische Kommission forderte die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation im gesamten europäischen privaten Versicherungswesen.

Das Europäische Parlament stimmte am 30. März 2004 mit einigen Änderungen diesem Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zu. In Bezug auf Artikel 4 änderte das Europäische Parlament inhaltlich kaum etwas, sondern verschärfte vielmehr die Forderung nach geschlechtsneutraler Kalkulation. In Absatz 1 wurden „verwandte Finanzdienstleistungen“ in „sonstige Finanzdienstleistungen“ abgeändert (vgl. EP: 2004, 16) und somit der Geltungsbereich erweitert. Absatz 2 sollte nach Auffassung des Europäischen Parlaments wie folgt lauten:

„Die Mitgliedstaaten können bei Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Anforderungen des Absatzes 1 nachzukommen, beschließen die Umsetzung dieser Maßnahmen bis spätestens [vier Jahre nach dem in Absatz 1 genannten Datum] hinauszuschieben. In diesem Fall haben die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich zu informieren. Sie legen der Kommission ferner regelmäßig einen Bericht über die bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten erzielten Fortschritte vor. Sie aktualisieren und veröffentlichen jährlich ausführliche Tabellen zu Mortalität und Lebenserwartung von Frauen und Männern. Die Kommission leitet sämtliche oben genannten Informationen an das Europäische Parlament und den Rat weiter“ (EP: 2004, 17).

In dieser verschärften Version des Europäischen Parlaments werden Ausnahmen von der geschlechtsneutralen Kalkulation nur noch bei Schwierigkeiten zugelassen, der Übergangszeitraum wird um zwei Jahre gekürzt und das Europäische Parlament sowie der Rat der Europäischen Union sollen mit in die Kontrolle einbezogen werden. Somit fordert auch das Europäische Parlament, die geschlechtsspezifische Kalkulation für den gesamten privaten, europäischen Versicherungssektor zu verbieten.

Der Ausschuss der Regionen begrüßt am 22. April 2004 ebenfalls den Vorstoß, geschlechtsneutrale Kalkulation in der gesamten Versicherungswirtschaft verpflichtend ein-

zuführen. „Der Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass die Geschlechterzugehörigkeit kein Faktor bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen sein darf. Dies ist nach Ansicht des Ausschusses insbesondere im Zusammenhang mit staatlichen Rentensystemen und privaten Rentenversicherungen von Bedeutung“ (Amtsblatt: 2004a, 26). Ferner verschärft auch dieser Ausschuss in seiner Stellungnahme abermals den Absatz 2 von Artikel 4. Er fordert einen kürzeren Übergangszeitraum und die Ausdehnung der Richtlinie auf bereits bestehende Verträge (vgl. Amtsblatt: 2004a, 27). Auch hier kann festgehalten werden, dass der Ausschuss der Regionen für die Implementierung von geschlechtsneutraler Kalkulation eintritt.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt am 03. Juni 2004 ebenfalls die Position der Europäischen Kommission, indem er keine grundlegenden, inhaltlichen Änderungen in Bezug auf Artikel 4 fordert. Auch diesem Ausschuss erscheint der Übergangszeitraum als zu lang. Zudem unterstützt er die Europäische Kommission bei ihrer Kosteneinschätzung (vgl. Bulletin: 2004c). Der Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt das Verbot der geschlechtsspezifischen Kalkulation im gesamten privaten europäischen Versicherungswesen.

Erst im Beratungsverfahren des Rates der Europäischen Union werden wirkungsmächtige, kritische Stimmen zur Frage der geschlechtsneutralen Kalkulation laut. Um diesen Kritikern entgegenzukommen, schränkt die Europäische Kommission den Geltungsbereich von Artikel 4 ein. Dieser soll, mit seiner Forderung nach geschlechtsneutraler Kalkulation, nicht mehr für die gesamte europäische, private Versicherungswirtschaft gelten, sondern sich im Bereich der Alterssicherung nur noch auf den Bereich der individuell-privaten Altersvorsorge beziehen.⁶⁵ Dennoch kann sich der Ministerrat nicht einigen. Vielmehr veröffentlicht er am 01. Juni 2004 vier Fragen. Für die vorliegende Arbeit sind dabei die Fragen b-d entscheidend:

„b) Sind die Minister unter Berücksichtigung der Folgen für den Kunden und die Versicherungsbranche der Ansicht, dass ein Verbot von auf dem Geschlecht basierenden versicherungsmathematischen Faktoren bei Versicherungen und verwandten Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie wesentlicher Bestandteil der Richtlinie ist und dass die Anwendung solcher Faktoren als unannehmbare Diskriminierung verboten werden sollte?

⁶⁵ „Handelt es sich bei einem Rentensystem um ein privates, freiwilliges und von Beschäftigungsverhältnissen unabhängiges System, dann falle es unter die vorgeschlagene Richtlinie“ (ER: 2004a, 2), so die Europäische Kommission.

- c) Falls Frage b) mit "Ja" beantwortet wird, sollten bezüglich der auf dem Geschlecht basierenden versicherungsmathematischen Faktoren Teillösungen geprüft werden, wonach beispielsweise
- das Verbot von auf dem Geschlecht basierenden versicherungsmathematischen Faktoren lediglich für die Berechnung der Prämien und Leistungen gelten würde, nicht jedoch für die Berechnung der Risiken;
 - die Übergangsfrist über die von der Kommission vorgeschlagenen sechs Jahre nach Umsetzung der Richtlinie hinaus verlängert würde;
 - je nach Art des Versicherungsprodukts unterschiedliche Lösungen gewählt würden?
- d) Oder sind die Minister der Ansicht, dass die Anwendung von auf dem Geschlecht basierenden versicherungsmathematischen Faktoren weiterhin erlaubt sein sollte, sofern sich diese Faktoren auf objektive Statistiken stützen?“ (Press Releases: 2004a, 7; ER: 2004b, 6f.).

Hierbei wird zum ersten Mal ein Richtungswechsel in der Frage der geschlechtsneutralen Kalkulation angedeutet, denn der Artikel 4 soll bei der Beantwortung der Frage b) mit „Ja“ nicht einfach übernommen werden, sondern es soll über die in Frage c) thematisierten Änderungsvorschläge nachgedacht werden.

Der erste Änderungsvorschlag der Frage c) schlägt vor die geschlechtsspezifische Risikoberechnung weiterhin zu erlauben, wenn das Geschlecht nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führt. Differenzierungen bei den Prämien und Leistungen auf Grund anderer Faktoren sind weiterhin erlaubt. Dies stellt eine abgeschwächte Version der Forderung der Europäischen Kommission dar (vgl. KOM: 2003a, 9ff.). Der erste Änderungsvorschlag relativiert somit das Kalkulationsverbot der Europäischen Kommission und ersetzt es durch geschlechtsneutrale Tarife.

Der zweite Änderungsvorschlag der Frage c) fordert einen längeren Übergangszeitraum. Aber auch diese Forderung verläuft genau entgegengesetzt aller bisherigen europäischen Beschlüsse, die eher für eine Kürzung des Übergangszeitraums eintraten (siehe die so eben verdeutlichten Positionen des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses).

Der dritte Änderungsvorschlag impliziert Ausnahmeregelungen je nach Versicherungsprodukt. Aber auch das richtet sich gegen die bisherigen Argumentationen der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Ausschusses der Regionen.

Würde schließlich die Frage d) vom Ministerrat mit „Ja“ beantwortet, würde sich der Standpunkt der absoluten Richtliniengegner durchsetzen, denn dann wäre zu erwarten, dass sowohl die Kalkulation mit dem Faktor Geschlecht als auch geschlechtsspezifische Prämien und Leistungen weiterhin erlaubt sind. Die Versicherer könnten dann ihre Sterbetafeln für die Risikokalkulation in der privaten Altersvorsorge als objektive Statistiken präsentieren und die aktuelle Versicherungspraxis, der geschlechtsspezifischen Kalkulation und der unterschiedlichen Prämien- und Leistungsbestimmung beibehalten.

Die politische Einigung im letzten und entscheidenden Gremium, dem Rat der Europäischen Union, erfolgte dann erst am 04. Oktober 2004. Auch in Bezug auf Artikel 4 wurde eine politische Einigung erreicht, die jedoch allen anderen europäischen Stellungnahmen und Beschlüssen zuwiderläuft:

Absatz 1:

„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens bei den nach dem [in Artikel 16 Absatz 1 genanntes Datum] neu abgeschlossenen Verträgen die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandte Finanzdienstleistungen nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führt“ (ER: 2004e, 13).

Absatz 2:

„Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten [vor dem in Absatz 1 genannten Datum] beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmter Faktor ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission und stellen sicher, dass genaue Daten in Bezug auf die Berücksichtigung des Geschlechts als bestimmender versicherungsmathematischer Faktor erhoben, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre Entscheidung fünf Jahre [nach dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Datum], wobei sie dem in Artikel 15 genannten Bericht der Kommission Rechnung tragen, und übermitteln der Kommission die Ergebnisse der Überprüfung“ (ER: 2004e, 13).

Der genaue Wortlaut von Artikel 4 verdeutlicht, dass die oben gestellte Frage b) zwar mit „Ja“ vom Ministerrat beantwortet wurde, dass aber auch gleichzeitig der Absatz 1 von Artikel 4 im Sinne des ersten Änderungsvorschlages der Frage c) überarbeitet wurde, denn das Kalkulationsverbot für den Faktor Geschlecht (vgl. KOM: 2003a, 9ff.) wurde durch die Erlaubnis weiterhin geschlechtsspezifisch zu kalkulieren ersetzt, wenn die späteren Prämien und Leistungen keine Unterschiede auf Grund des Faktors Geschlecht zulassen. Somit beinhaltet der abschließende politische Kompromiss die Forderung der geschlechtsneutralen Prämien und Leistungsbestimmung (vgl. ER: 2004e, 13).⁶⁶ Differenzierungen auf Grund anderer Faktoren sind weiterhin zulässig. Daraus folgt jedoch auch, dass bei Beibehaltung der aktuellen Kalkulationspraxis der Versicherer implizit Einheitstarife beschlossen wurden, denn die Versicherer kalkulieren momentan nur mit den drei Faktoren Alter, Geschlecht und Geburtsjahr (vgl. Kap. 1.5). Erst über neue Faktoren wie z.B. Einkommen und Gesundheitszustand wären Unterschiede bei den Prämien und Leistungen wieder zulässig.

Trotz der Veränderung des Absatzes 1 (von einem Kalkulationsverbot hin zu geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen) ist es letztlich der 2. Absatz von Artikel 4, der die

⁶⁶ „Die Anwendung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen ist verboten“ (KOM: 2003a, 27) wurde zu „Die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandte Finanzdienstleistungen darf nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen“ (ER: 2004e, 13).

Durchsetzung der geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen für die gesamte europäische individuell-private Altersvorsorge verhindert. Er ist dafür verantwortlich, dass von einem Scheitern der geschlechtsneutralen Kalkulation auf europäischer Ebene gesprochen werden kann, denn Absatz 2 wurde im Sinne der Frage d) überarbeitet.⁶⁷ Es wird durch Artikel 4, Absatz 2 eine Hintertür geöffnet, die die Bewahrung des Status quo in der Versicherungsbranche ermöglicht. Geschlechtsspezifische Prämien und Leistungen sind dann weiterhin erlaubt, wenn der Faktor Geschlecht ein objektiver und bestimmender Faktor bei der Risikokalkulation ist. D.h. im Fall der privaten Altersvorsorge müssten die Versicherer belegen, dass die Lebenserwartung von Männern und Frauen genetisch bedingt ist und deshalb der Faktor Geschlecht ein bestimmender Faktor bei der Risikokalkulation ist. Gelingt diese Beweisführung, dürfte weiterhin geschlechtsspezifisch kalkuliert und unterschiedliche Prämien und Leistungen für Männer und Frauen erhoben werden.

Die endgültige Version von Artikel 4 findet sich in der beschlossenen Antidiskriminierungsrichtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 in Artikel 5.⁶⁸ Diese Version unterscheidet sich nicht mehr von der eben diskutierten.

Es wird somit deutlich, dass sich alle Ausschüsse und europäischen Institutionen bis auf den Rat der Europäischen Union grundsätzlich im Sinne der Europäischen Kommission für das Verbot der geschlechtsspezifischen Kalkulation aussprachen. Nur der Rat der Europäischen Union veränderte die ursprüngliche Forderung, die Kalkulation mit dem Faktor Ge-

⁶⁷ Aus dem Hinausschieben der Umsetzung des Absatzes 1 (vgl. KOM: 2003a, 27) wurde eine Aufhebung des Absatzes 1 (vgl. ER: 2004e, 13).

⁶⁸ Artikel 5: Versicherungsmathematische Faktoren:

- (1) „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens bei den nach dem 21. Dezember 2007 neu abgeschlossenen Verträgen die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führt.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vor dem 21. Dezember 2007 beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission und stellen sicher, dass genaue Daten in Bezug auf die Berücksichtigung des Geschlechts als bestimmender versicherungsmathematischer Faktor erhoben, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Diese Mitgliedstaaten überprüfen ihre Entscheidung fünf Jahre nach dem 21. Dezember 2007, wobei sie dem in Artikel 16 genannten Bericht der Kommission Rechnung tragen, und übermitteln der Kommission die Ergebnisse dieser Überprüfung.
- (3) Kosten in Bezug auf Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen.

Die Mitgliedstaaten können die Durchführung der aufgrund dieses Absatzes erforderlichen Maßnahmen bis spätestens zwei Jahre nach dem 21. Dezember 2007 aufschieben. In diesem Fall unterrichten die betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich die Kommission“ (ER: 2004h, 13f.; Amtsblatt: 2004c, 41).

schlecht zu verbieten, um bestehende Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungssektors abzubauen, in die Forderung nach geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen bei fortbestehender geschlechtsspezifischer Kalkulation. Die vermeintliche Diskriminierung, die Kalkulation mit dem Faktor Geschlecht, wird somit nicht verboten. Im Gegenteil: Es darf auch weiterhin mit dem Faktor Geschlecht gerechnet werden. Darüber hinaus führte der politische Kompromiss dazu, dass der Geltungsbereich von Artikel 5 im Bereich der Alterssicherung auf den individuell-privaten Altersvorsorgesektor begrenzt wurde und dass die geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen durch den 2. Absatz von Artikel 5 ausgehebelt werden können, wenn das Geschlecht ein objektiv bestimmender Faktor bei der Risikoberechnung ist (siehe Fußnote 45).

3.3 Rekonstruktion der europäischen Unisex-Tarif-Debatte

Die bisherigen Abschnitte haben verdeutlicht, dass vor allem der Rat der Europäischen Union den Abschluss der Antidiskriminierungsrichtlinie im Sinne der Europäischen Kommission verhindert hat. Der Ministerrat überarbeitete die Antidiskriminierungsrichtlinie so stark, dass aus dem geschlechtsspezifischen Kalkulationsverbot geschlechtsneutrale Prämien und Leistungen mit der Möglichkeit zur Wahrung des Status quo wurden (siehe Kap. 3.2). In den vorangegangenen Abschnitten wurde jedoch noch nicht geklärt, welche Argumente zur Unterstützung bzw. zur Abwendung der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung von den unterschiedlichen politischen Akteuren in die Debatte eingeführt wurden. Der folgende Abschnitt widmet sich deshalb dieser Frage. Bevor jedoch in Unterabschnitt 3.3.1 und 3.3.2 die jeweiligen Argumente für und gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation im Bereich der individuell-privaten Altersvorsorge dargestellt werden, soll zuvor kurz auf gewisse Einschränkungen auf Grund der empirischen Daten verwiesen (siehe auch Kap. 2) und auf erste allgemeine Trends hingewiesen werden.

Die folgende Datengrundlage für die Argumentationsauswertung setzt sich zum einen aus Berichten und Stellungnahmen der europäischen Institutionen und zum anderen aus Presseartikeln zum Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation zusammen (siehe Anhang 1). Bei der Darstellung der Argumente werden die beiden Datenquellen zu einem gemeinsamen Datenkorpus zusammengefasst. Argumente, die entweder nur über die Medien ver-

breitet oder nur durch die europäischen Institutionen erwähnt wurden, werden kenntlich gemacht.

Der gemeinsame Datenkorpus liefert kein ausreichendes Datenmaterial, um Wandlungsprozesse in Bezug auf die Argumente herauszuarbeiten. Jeder politische und journalistische Akteur taucht kaum mehr als einmal auf, so dass auf Aussagen verzichtet werden muss, die den Wandel einzelner Meinungen beschreiben. Deshalb bleibt die folgende Auswertung der Argumente auf die bipolare Unterscheidung pro und kontra beschränkt. Darüber hinaus können die journalistischen Akteure in vier Gruppen zusammengestellt werden (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Die Akteursgruppen auf Grundlage der europäischen Pressemitteilungen:

Die Akteursgruppen	Die zugeordneten Akteure:
Die frauenpolitische Gruppe	Deutscher Juristinnenbund (Djb); Bundesfrauenvertretung (Dbb); Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (ASF); Grüne Jugend; www.tagderabrechnung.de; Hiltrud Breyer MdEP Grüne; Lissy Gröner MdEP SPE
Die Versicherungswirtschaft	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) www.gdv.de; Zeitschrift für Versicherungs- wesen; Bericht aus Brüssel (GDV);
Die Europäische Kommission	Anna Diamantopoulou; EU-Report
Die Journalisten	Handelsblatt; Financial Times Deutschland (FTD); Spiegel; www.t-online.de; Frankfur- ter Allgemeine Zeitung (FAZ); ULA; Taz; Süddeutsche Zeitung (SZ); Frankfurter Rundschau (FR); www.dvd-gmbh.de; Monitor; Die Zeit; www.vorwaerts.net;

Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung der europäischen journalistischen Quellen (siehe Anhang 1)

Darüber hinaus konnten erste allgemeine Ergebnisse über eine Häufigkeitsauszählung der journalistischen Artikel zum Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation gewonnen werden. Dabei wurden die europäischen Pressemeldungen (N=44) zum einen nach ihrem Erscheinungsdatum und zum anderen nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung sortiert (siehe Tab. 3).

Tabelle 3: Häufigkeitsauszählung der europäischen Pressemeldungen für oder gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation

Geschlechtsneutrale Kalkulation: Zeitpunkt:	pro	Neutral	kontra	Summe
Vor dem 05.11.03	2 (11%)	9 (47%)	8 (42%)	19
Ab dem 05.11.03	9 (64%)	4 (29%)	1 (7%)	14
Ab dem 30.03.04	2 (100%)	-	-	2
Ab dem 01.06.04	-	2 (100%)	-	2
Ab dem 04.10.04	2 (29%)	2 (29%)	3 (43%)	7
Summe:	15 (34%)	17 (39%)	12 (27%)	44

Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung der europäischen journalistischen Quellen (siehe Anhang 1)

Erwähnenswert sind hierbei vor allem drei Ergebnisse: Die erste beachtenswerte Entwicklung ist, dass bereits Anfang 2004 das mediale Interesse an dem Thema der geschlechtsspezifischen Kalkulation im Versicherungswesen auf europäischer Ebene abnimmt. Auch wichtige politische Stellungnahmen durch das Europäische Parlament (30.03.04), den Ausschuss der Regionen (22.04.04), die öffentlichen Fragen des Rates der Europäischen Union (01.06.04) und die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (03.06.04) können das Thema in den deutschen Medien nicht wiederbeleben. Selbst nach der politischen Einigung am 04. Oktober 2004 und nach dem Inkrafttreten der Richtlinie am 21. Dezember 2004 folgt kaum noch mediales Interesse.

Weiterhin fällt auf, dass sich vor dem endgültigen Richtlinienentwurf, vor dem 05. November 2003, die Artikel vor allem gegen die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulationen richten oder dass sie das Thema von beiden Seiten darstellen. Es gab zu diesem Zeitpunkt nur zwei Artikel, die sich klar für ein Verbot geschlechtsspezifischer Kalkulationen aussprachen. Die Akteure hinter den Artikeln, die auf der Kommissionsseite standen, waren die Sozialkommissarin Anna Diamantopoulou selbst und der deutsche Juristinnenbund (vgl. FTD: 2003a, 13; DjB: 2003). Das Blatt wendet sich schlagartig nach dem endgültigen Beschluss der Europäischen Kommission, den Richtlinienvorschlag anzunehmen. Nach dem 05. November 2003 wurden vier neutrale Artikel und neun Artikel für die geschlechtsneutrale Kalkulation veröffentlicht. Zudem erschien nur ein Artikel, der sich deutlich gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation aussprach. Dieser Artikel war nur ein Leserbrief (vgl. www.vorwaerts.de: 2004).

Die dritte Auffälligkeit ist, dass die sieben Artikel nach dem 04. Oktober 2004 den Richtlinienbeschluss entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit begrüßen. Der GDV und die Fi-

nancial Times Deutschland sprechen von einem Sieg der Versicherungsbranche.⁶⁹ Die Frauengruppen sprechen eher von einem sehr kleinen Schritt in die richtige Richtung.⁷⁰ Dennoch begrüßen alle die Antidiskriminierungsrichtlinie. Diese drei ersten vorläufigen Ergebnisse sind jedoch nur Trends. Sie erheben keinen Anspruch auf wissenschaftlich belegte Gültigkeit, da der Datensatz wie bereits im methodischen Teil dieser Arbeit (siehe Kap. 2) deutlich wurde, stark verzerrt sein kann.

3.3.1 Argumente für die geschlechtsneutrale Kalkulation im europäischen individuell-privaten Altersvorsorgesektor

Auf der Grundlage der journalistischen Daten konnten nicht nur diese ersten Tendenzen abgeleitet, sondern auch die Nennungshäufigkeiten der einzelnen Argumente erhoben werden. Im Folgenden werden die Argumentationszusammenhänge rekonstruiert und in der Reihenfolge der medialen Nennungshäufigkeit beschrieben. Insgesamt wurden vier befürwortende Argumentationszusammenhänge rekonstruiert (siehe Graphik 1, S. 68).

Die am meisten erwähnte Argumentationskette ist der *Diskriminierungszusammenhang* (23 Nennungen). Sowohl die Befürworter aus den Medien⁷¹ als auch die Befürworter der europäischen Institutionen⁷² führen den Diskriminierungszusammenhang als ihr Hauptargument für die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation im Bereich der individuell-privaten Altersvorsorge ein. Alle vier Argumente, die sich zu dem Diskriminierungszusammenhang zusammenfügen (siehe Graphik 1; S. 68) werden dabei von den beiden Befürwortergruppen aus Presse und Politik thematisiert.

Für die europäischen Befürworter ist die aktuelle Kalkulationspraxis der Versicherer, die nach dem Geschlecht differenzieren, diskriminierend, weil die Versicherungsbranche bei der Berechnung der Beiträge und Leistungen an den unveränderlichen Faktor Geschlecht

⁶⁹ „Die bevorstehende Einigung ist ein Sieg für die Versicherungsbranche“ (FTD: 2004, 17). Aus Sicht des GDV ist das eine Verschlechterung des Status quo. Dennoch ist die Richtlinie ein vertretbarer Kompromiss. Das Differenzierungsverbot gilt nur noch für Situationen, in denen die Berücksichtigung des Geschlechts ungerechtfertigt ist (vgl. GDV: 2004a).

⁷⁰ „Der abgespeckte Richtlinien-Kompromiss sei durch den Mangel an Entschlusswillen im Rat nur ein Dreiviertelschritt nach vorne“ (Gröner: 2004, 1); „Die Bundesregierung scheint den Verfassungsauftrag, für eine tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu sorgen, vergessen zu haben“ (Djb: 2004b, 1).

⁷¹ Die Befürworter aus den medialen Daten setzen sich aus der frauenpolitischen Gruppe und der Kommission zusammen (siehe Tab. 2; S. 61)

⁷² Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die mitberatenden, befürwortenden Ausschüsse des Europäischen Parlaments (der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie)

anknüpft.⁷³ Das Anknüpfungsargument wird oft durch das Rassenbeispiel verdeutlicht. In diesem wird der Faktor Geschlecht einfach durch die Rasse ersetzt. Dadurch soll gezeigt werden, dass Berechnungen, die sich nur auf Faktoren beziehen, die die betreffenden Personen nicht ändern können, wie z.B. Geschlecht, Herkunft oder Glauben, diskriminierend sind (vgl. FTD: 2003b; EP: 2004, 28). Ferner weisen die Befürworter darauf hin, dass bis jetzt das Geschlecht das einzige Unterscheidungsmerkmal bei der Risikokalkulation war, obwohl es andere wichtigere Unterscheidungsmerkmale gibt (vgl. SZ: 2003a).

Auch betonen die Befürworter, dass geschlechtsspezifische Tarife nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz (nur Gleiches darf gleich und Ungleiches muss verschieden behandelt werden) vereinbar sind.⁷⁴ Denn einerseits befinden sich sowohl Frauen als auch Männer in der gleichen Situation am bzw. im gleichen Abhängigkeitsverhältnis zum Versicherungsmarkt, und andererseits gibt es keinen endgültigen Beweis dafür, dass unterschiedliche Lebenserwartungen von Männern und Frauen biologisch bedingt sind. Vielmehr gleichen sich nach Ansicht der Europäischen Kommission die Lebenserwartungen der Männer und Frauen immer stärker an⁷⁵, da die Lebenserwartung vom Lebensstil und vielen sozial determinierten Faktoren abhängt (vgl. Zeit: 2005; SZ: 2003a; KOM: 2003a, 7f.). Somit müssen Männer und Frauen als gleich angesehen und behandelt werden. „Die Kommission zieht daraus den Schluss, dass eine unterschiedliche Behandlung aufgrund versicherungsmathematischer Faktoren, die unmittelbar mit dem Geschlecht zusammenhängen, nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist und daher abgeschafft werden sollte“ (KOM: 2003a, 9). Das letzte hervorgebrachte Argument der Befürworter für diese Argumentationskette ist das Vorrangargument, denn für die Europäische Kommission und Teile der Presse ist die Gleichbehandlung von Männern und Frauen ein Menschenrecht bzw. ein Grundrecht der Europäischen Gemeinschaft (siehe Kap. 3.1, Fußnote 58), welches Vorrang vor dem Recht auf Vertragsfreiheit und dem Schutz der Privatautonomie hat (vgl. EP: 2004, 29; Binder-Wehberg: 1970, 20f.; Schmidt: 1989, 97).

⁷³ „Die Differenzierung bei Prämien und Leistungen von Versicherungsprodukten auf Grundlage des Geschlechts [...] stellt eine Diskriminierung dar, da das Geschlecht ein Faktor ist, der nicht beeinflusst werden kann“ (ASF: 2004).

⁷⁴ Der Gleichheitsgrundsatz wird sowohl von den europäischen und deutschen Befürwortern als auch den Gegnern der geschlechtsneutralen Kalkulation angeführt. Weitere Ausführungen zum Gleichheitsgrundsatz und seiner Kritischen Diskussion siehe: Mairhuber: 2000, 229f.; Möhle: 2001, 95; Ipsen: 2002, 227f.

⁷⁵ „Die Experten der EU-Sozialkommissarin ziehen diese Kalkulationsmethode der Versicherungsgesellschaften nun in Zweifel. Frauen seien zunehmend berufstätig und deshalb dem gleichen Stress ausgesetzt wie Männer. Die Differenz in der Lebenserwartung schrumpfe daher zusammen. Genetisch sei zudem nicht nachweisbar, dass Frauen länger lebten als Männer, heißt es im Mitarbeiterstab von Diamantopoulou“ (Handelsblatt: 2003).

Die zweite Argumentationskette befasst sich mit den *Marktstrukturen*. Sowohl die europäischen als auch journalistischen Befürworter betonen, dass die Marktprinzipien auch bei der geschlechtsneutralen Kalkulation aufrecht erhalten bleiben können. Darüber hinaus unterziehen nur die Europäischen Organe die Marktstrukturen einer kritischen Überprüfung.

Das Marktwahrungsargument wird insgesamt 21 Mal über die Medien veröffentlicht. Es knüpft z.B. an die Tatsache an, dass auch im privaten Versicherungswesen Umverteilungen existieren (siehe Kap. 1.5). Dem Vorwurf der Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation, dass es zu einer Umverteilung von Männern zu Frauen kommen werde, entgegnen die Befürworter, dass es bereits heute Umverteilung in der privaten Altersvorsorge gibt und zwar innerhalb der jeweiligen Geschlechtergruppen. „Denn ein sportlich, gesunder Mann zum Beispiel erhält den gleichen Tarif wie ein übergewichtiger Raucher, obwohl die statistischen Lebenserwartungen auseinander klaffen“ (SZ: 2003a). Es ist somit für die Befürworter fragwürdig, warum sich die Versicherungsbranche vehement gegen Umverteilung zwischen den Geschlechtern wehrt (vgl. TAZ: 2003a, 6).

Auch dem kritischen Argument, dass keine adäquate Risikokalkulation mehr möglich ist, wenn der Faktor Geschlecht bei der Berechnung verboten wird, entgegnen die Befürworter, dass auch weiterhin eine Risikokalkulation über andere Faktoren möglich und erlaubt ist. „Meines Wissens gibt es keinen schlüssigen Beleg dafür, dass die Versicherungs- und Rentensysteme nicht mehr kontrollierbar wären, wenn der Faktor Geschlecht bei der Risikokalkulation ausgeklammert würde“ (FTD: 2003b). Es müssten nur neue Statistiken eingeführt werden.

Ferner entgegnen die Befürworter dem Kostenargument und Abwanderungsargument der gegnerischen Partei, dass die bereits gemachten Erfahrungen mit geschlechtsneutraler Kalkulation in Schweden, Frankreich und in den Niederlanden gegen das Preissteigerungs- und Wettbewerbsverzerrungsargument sprechen. Zudem wird die unionsweite Einführung von geschlechtsneutraler Kalkulation den Abwanderungseffekt verhindern (vgl. KOM: 2003a, 13). Denn wenn alle Versicherungsunternehmen in ganz Europa geschlechtsneutrale Tarife anbieten, kann der Kunde zu keinen geschlechtsspezifischen Produkten abwandern und die Unternehmen können nicht durch Unternehmen aus anderen Ländern mit geschlechtsspezifischen Tarifen bedroht werden. Deshalb obliegt es auch der Europäischen Union, regulierend tätig zu werden (siehe Eckhardt: 2004, 145, 150ff.). Dem Kostenargument entgegnen die Befürworter mit dem Hinweis, dass nur Übergangskosten entstehen werden, z.B. durch die Entwicklung von neuen Erhebungsmethoden und Statistiken. Der sonstige Aufwand der Versicherer wird jedoch gleich bleiben, so dass die Kosten nur auf

die Vertragspartner über die Mischkalkulation neu verteilt werden müssen (vgl. FTD: 2003b). Auch der europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss teilt die Ansicht, dass nur Übergangskosten durch die Umstellung entstehen (vgl. Amtsblatt: 2004b, 43). Ferner deuten die Befürworter ganz allgemein an, dass die Versicherer ein hohes Anpassungspotential besitzen.

Die Europäischen Organe zweifeln darüber hinaus die Objektivität der Marktprinzipien an, denn sowohl die Europäische Kommission als auch das Europäische Parlament verweisen in ihren Ausführungen auf die Willkürlichkeit der Kriterien bei der privatwirtschaftlichen Risikoberechnung (vgl. KOM: 2003a, 7ff.; EP: 2004, 28). Die Entscheidung, zwischen Männern und Frauen bei der Risikokalkulation zu trennen, ist nicht objektiv begründet, sondern wurde aus unternehmenspolitischen Gründen festgelegt (siehe Kap. 1.5).⁷⁶

Darüber hinaus zweifelt die Europäische Kommission die Risikoadäquatheit der privaten Versicherer an, denn die Risikobestimmung wird nicht individuell berechnet, sondern kollektiv über den Faktor Geschlecht bestimmt. Auch für das Europäische Parlament dürfen die Risikokalkulationen nicht kollektiv erfolgen, sondern müssen individuell berechnet werden. „Die Berechnungen der Versicherungsgesellschaften berücksichtigen nur die statistische Relation zwischen Faktor und Risiko. Es besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen einem statistischen und einem kausalen Bezug“ (EP: 2004, 28). Für die Europäische Kommission ergibt sich daraus, dass auch andere Gruppen gebildet werden können, die nicht am Geschlecht festgemacht werden, sondern an wirklich objektiven Faktoren.

Als dritte Argumentationskette folgt die Thematisierung der *Wandlungsprozesse im Alterssicherungssystem*. Zwar wird dieser Argumentationszusammenhang nicht so oft (fünf Mal) in der Presse erwähnt wie das Frauenförderungsargument (sieben Mal), dennoch wird es hier an dritter Stelle diskutiert, denn die Wandlungsprozesse des Alterssicherungssystems bilden die letzte gemeinsame Argumentationsfolge der beiden Befürwortergruppen. Das Frauenförderungsargument wird hingegen ausschließlich von journalistischen Befürwortern vorgetragen.

Das erste Argument im Zusammenhang des Alterssicherungswandels ist das Marktzuwanderungsargument. Die Europäische Kommission kommt zu folgendem Schluss: Je mehr Bürgerinnen und Bürger sich über den Markt privat absichern müssen, desto dringlicher wird ein Diskriminierungsverbot für diesen Sektor. Nur so könne die Gleichbehandlung

⁷⁶ „Einschlägige Studien belegen, dass das Geschlecht nicht der wichtigste determinierende Faktor für die Lebenserwartung ist“ (KOM: 2003a, 7; vgl. ebenda, 9; Schmidt: 1989, 62).

von Männern und Frauen gewährleistet werden (vgl. EP: 2004, 29). Die Zuwanderung von Kunden zur privaten Versicherungswirtschaft wird nach Ansicht der Europäischen Kommission durch zwei Prozesse weiter vorangetrieben. Zum einen durch den immer größer werdenden Anteil von erwerbstätigen Frauen, die eine eigenständige Absicherung von Frauen in staatlichen und privaten Absicherungssystemen zur Folge hat, und zum anderen durch den allgemeinen Wandel wohlfahrtsstaatlicher Politik, die verstärkt vormals staatliche soziale Sicherungsleistungen auf den privaten Sektor verlagert. Durch diesen gesellschaftlichen Wandel wird der Zwang zur privaten Vorsorge, laut europäischer Kommission, so groß, dass ein Verzicht auf private Vorsorgeprodukte unmöglich wird (vgl. KOM: 2003a, 10).

Dieser zweite Prozess der Verlagerung der Wohlfahrtsproduktion auf den Versicherungsmarkt, leitet direkt über zu dem zweiten Argument. Das Ersatzfunktionsargument betont die Funktion der Rentenlückenschließung durch die private Altersvorsorge, denn unterschiedliche Tarife sind dann problematisch, wenn das private System das geschlechtsneutrale gesetzliche System ersetzen soll, so die Befürworter (vgl. ASF: 2003). Wird nun das staatliche System zurückgefahren, kommt es zur Aushöhlung der geschlechterneutralen Berechnung, des Solidarprinzips und der Anerkennung von nicht-monetären Leistungen. Das kann jedoch nicht das politisch gewollte Ziel sein, so die Befürworter (vgl. Spiegel: 2003). Da die gesetzlichen Systeme geschlechtsneutral sind, müssen es auch die privaten Absicherungs- und Vorsorgeprodukte sein.

Das *Frauenförderungsargument* nimmt schließlich eine Sonderstellung ein, denn es wird nur von den Befürwortern aus der Presse explizit erwähnt. Durch das Frauenförderungsargument betonen die medialen Befürworter, dass die Gleichstellung der Frau ein politisches Ziel ist, dass über die Einführung von geschlechtsneutraler Kalkulation in der individuell-privaten Altersvorsorge erreicht werden kann. Dabei sollen bestehende Nachteile ausgeglichen werden. „Werden Leistungen aus der gesetzlichen Rente ausgelagert, darf das nicht zum Nachteil der Frauen sein“ (www.tagderabrechnung.de: 2004). Deshalb ist es für die Frauengruppen klar, dass es aus politischer Sicht geschlechtsneutrale Kalkulation im gesamten Versicherungswesen geben muss.

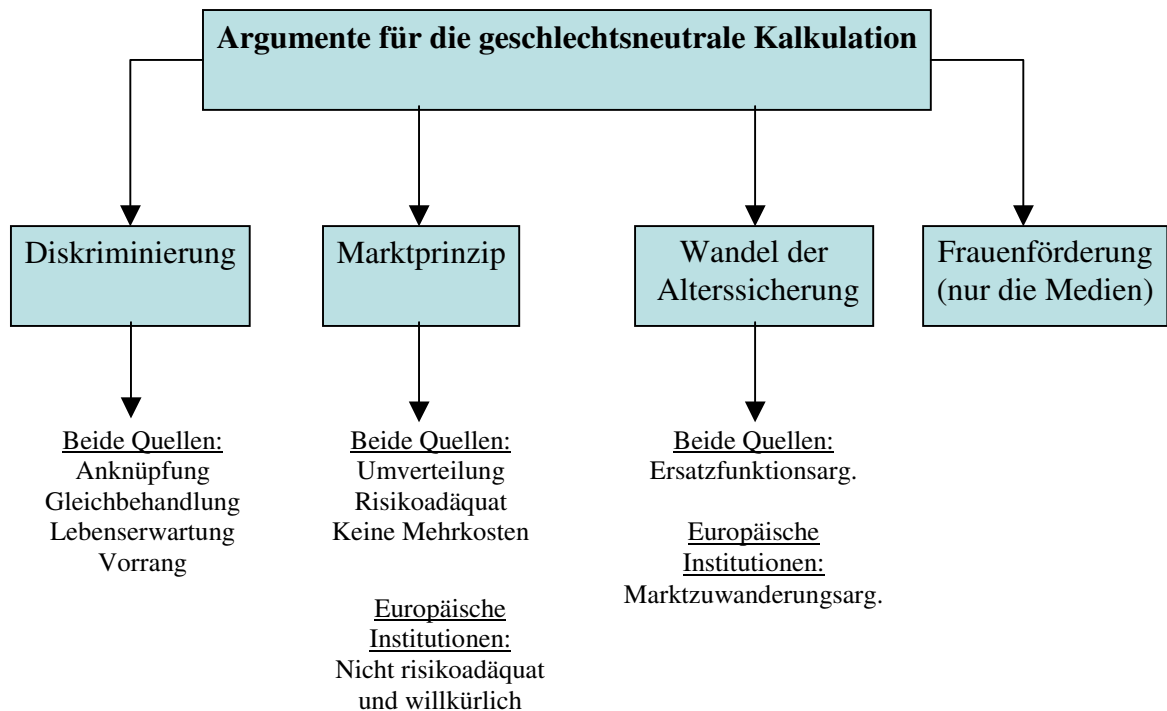
Für die Befürworter aus den europäischen Instanzen findet das Frauenförderungsargument über alle analysierten europäischen Dokumente hinweg keine Erwähnung. Nur zwei mitberatende Ausschüsse des europäischen Parlaments deuten den Zusammenhang an, formulieren ihn aber nicht explizit. Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

betont am 17. Februar 2004, dass er geschlechtsneutrale Kalkulationen aus Gründen der Solidarität befürwortet, wie er auch die Solidarität zwischen den Generationen unterstützt (vgl. EP: 2004, 61f.). Des Weiteren betont derselbe Ausschuss, dass Altersarmut von Frauen vermieden werden muss. Dieses Argument impliziert die Forderung nach einer Besserstellung der Frau. Darüber hinaus wird die Idee der Frauenförderung auch durch Forderungen des federführenden Ausschusses für die Rechte der Frauen und Chancengleichheit des Europäischen Parlaments bestärkt, denn dieser fordert den Begriff der Gleichbehandlung durch den Begriff der Gleichstellung zu ersetzen (vgl. EP: 2004, 15). Gleichstellung beinhaltet jedoch weitergehende Forderungen als der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Die Idee, dass durch geschlechtsneutrale Kalkulationen vor allem die Frauen besserzustellen sind, ist jedoch der Europäischen Kommission fremd. In ihrem Richtlinienvorschlag und in ihren Argumentationen geht es nur um das Diskriminierungsverbot und die Einführung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Versicherungswesen. Um konkrete Ausgestaltungen der Versicherungswirtschaft zugunsten der Frau geht es ihr nicht.

Einen zusammenfassenden Überblick der einzelnen Argumentationsketten bietet Graphik 1.

Graphik 1: Die Argumentationszusammenhänge für die Implementierung von Unisex-Tarifen im Bereich der europäischen individuell-privaten Altersvorsorge:



Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung auf Grundlage der europäischen Datenquellen (siehe Anhang 1)

3.3.2 *Argumente gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation im europäischen individuell-privaten Altersvorsorgesektor*

Nach der Darstellung der befürwortenden Argumente folgen nun die Argumentationszusammenhänge, die sich gegen die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation im Bereich der individuell-privaten Altersvorsorge aussprechen. Dabei können die Aussagen auch hier auf vier Argumentationsstränge zusammengefasst werden (siehe Graphik 2, S. 74), und auch die Reihenfolge der Argumentationen richtet sich nach der Nennungshäufigkeit der medialen Argumente.

Die *Marktwahrungsargumentation* wird am häufigsten in der Presse thematisiert. Insgesamt 64 Mal wird sie in den unterschiedlichen Formen hervorgebracht. Auch die europäischen Institutionen äußern sich über ihre Berichte ausführlich zu den Argumenten, die sich hinter dem Prinzip der Marktwahrung verbergen. Alle nun folgenden Argumente können sowohl den europäischen Berichten und Stellungnahmen als auch den gegnerischen Presseartikeln entnommen werden.

Die Marktwahrungsargumentation bezieht sich auf die Funktionsweise des Marktes. Nur wenn die Marktreinheit gewahrt wird, so die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation, können negative Folgen vermieden werden und sich die Vorteile des Marktes frei entfalten. Das Hauptargument bildet dabei das Kostenargument. Es wird alleine 14 Mal in den Medien erwähnt (vgl. GDV: 2003a, 2; ZfV: 2003, 213). Die Gegner halten dabei fest, dass es zu keiner Mischkalkulation kommen wird, sondern dass immer für alle mit dem schlechtesten Risiko kalkuliert wird. „Müßte ein Lebensversicherer mit Unisex-Tarifen kalkulieren, so müßte er ständig die Beiträge anpassen, wenn das Zahlenverhältnis zwischen Männern und Frauen nicht mehr der Kalkulation entspricht (hohe Kostenbelastung), die Beiträge von vornherein so hoch festlegen, daß eine Verschiebung des Zahlenverhältnisses einen Verlust ausschließt (sehr teure Produkte), oder gegebenenfalls Risiken ablehnen“ (www.faz.net: 2003). Auch der europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält fest, dass die Versicherer die Preise für alle Kunden auf das schlechtere Risikoniveau anheben werden, „um potentiell verdeckte Risiken abzudecken“ (Amtsblatt: 2004b, 43). Das hätte jedoch zur Folge, dass die Preise je nach Produkt für Frauen oder Männer teurer würden, bei gleich bleibenden Leistungen. Durch diese Preissteigerungen werden laut den Gegnern der geschlechtsneutralen Kalkulation Abwanderungsprozesse hervorgerufen (vgl. ULA: 2003a, 3f.; SZ: 2003a, 21). Dabei prognostiziert das Abwanderungsargument, dass bei ge-

schlechtsneutraler Kalkulation die jeweils Benachteiligten (d.h. Personen mit „guten“ Risiken) das Produkt oder das Unternehmen wechseln, hin zu Produkten oder Unternehmen, die für die Benachteiligten bessere Konditionen anbieten.⁷⁷ Das hätte wiederum gravierende Folgen für die Preisgestaltung, den Wettbewerb und für den Versicherungsstandort Deutschland und würde das Risiko der Altersarmut von Hochbetagten beträchtlich erhöhen (vgl. GDV: 2003c, 7). Die geschlechtsneutrale Kalkulation stellt somit einen massiven Eingriff in die Vertragsfreiheit, die Privatautonomie, den Preismechanismus, den Wettbewerb und die Produktkalkulation dar und führt zur Gefährdung von einzelnen Unternehmen oder sogar zur Gefährdung des Standorts Deutschland, so die Gegner (vgl. KOM: 2003a, 8). Auch in den Ratsberatungen verweisen einige Länderdelegationen auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen hin (vgl. ER: 2004a, 4).

Darüber hinaus greift die geschlechtsneutrale Kalkulation massiv in die Risikoadäquatheit der Versicherungen ein. Durch die geschlechtsneutrale Kalkulation kann die Versicherungsbranche nicht mehr risikoadäquat kalkulieren, denn mögliche andere Faktoren können nicht so eindeutig gemessen werden wie der Faktor Geschlecht. Faktoren wie Raucher/Nicht-Raucher, dick/dünn sind nur schwer erhebbbar, kaum kontrollierbar und können sich über den Zeitverlauf verändern (vgl. ULA: 2003a, 3f.; SZ: 2003a, 21). Überdies könnte es Probleme mit dem Datenschutz und der Privatsphäre der Kunden geben sowie zu neuen, indirekten Diskriminierungen kommen (vgl. FTD: 2003a, 13). Somit kann keine exakte Risikoadäquatheit mehr erzielt werden. Da jedoch die private Versicherungswirtschaft im Gegensatz zu einer staatlichen Zwangsversicherung auf die risikoadäquate Kalkulation angewiesen ist⁷⁸, würde das Verbot des entscheidenden Faktors Geschlecht zu großen Verzerrungen führen. Die realen Risiken könnten somit nicht mehr adäquat erfasst und berechnet werden. Die Folge sind steigende Preise und Marktverzerrungen.

Darüber hinaus würde das Äquivalenzprinzip der Versicherer verletzt, so die Gegner. Nach diesem müssen „(ex ante) Prämien und Leistungen – gemessen am zu Grunde liegenden Risiko – gleich sein“ (GDV: 2003a, 1). Auch das kann, nach Ansicht der Gegner, nach der Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation nicht mehr gewährleistet werden. Ferner führt die Verletzung der Beitragsäquivalenz dazu, dass die Männer die Frauen quersubven-

⁷⁷ In der Fachterminologie der Versicherungswirtschaft wird das Abwanderungsargument als adverse Selektion bzw. Antiselektion bezeichnet (für weitere Ausführungen siehe Schiek: 1999, 220f.; Wolgast: 2005, 33; Schwark: 2003, 4).

⁷⁸ Die private Versicherung ist anders konzipiert als staatliche Sozialversicherungen. Die Sozialversicherung zeichnet sich durch ihr Obligatorium und durch ein Kollektiv aus, welches sich relativ stabil entwickelt. Der Anteil von Männern und Frauen bleibt relativ konstant und ist planbar. Bei privaten Versicherungen kann der Kundenstamm jederzeit fluktuieren, so dass risikoadäquat kalkuliert werden muss (Kap. 1.5). Das heißt, dass jeder Kunde nach seinen Risiken entsprechende Leistungen einzahlen muss (vgl. www.gdv.de: 2002; Handelsblatt: 2003; Zeit: 2005)

tionieren (vgl. Handelsblatt: 2003: GDV: 2003a, 2). Diese nicht marktkonforme Umverteilung führt jedoch zu mehr und neuen Diskriminierungen.⁷⁹

Auch der zweite Argumentationszusammenhang die *Widerlegung des Diskriminierungsvorwurfs* wird ausführlich in den europäischen Dokumenten und Presseartikeln diskutiert. Für die Gegner der so genannten Unisex-Tarife stellt die geschlechtsspezifische Kalkulation keine Diskriminierung dar. Vielmehr handelt es sich für sie um eine Gleichbehandlung der Geschlechter. Diese Aussage belegen sie durch ihr Hauptargument, durch das biologische Lebenserwartungsargument. Allein dieses Argument wird 14 Mal in den analysierten Artikeln erwähnt. Dabei wird aus biologischer Sicht argumentiert. Denn die Gegner⁸⁰ gehen davon aus, dass Frauen auf Grund ihrer biologischen und genetischen Konstitution länger leben als Männer (vgl. ZfV: 2003, 213). Ist das der Fall, ist die geschlechtsspezifische Kalkulation im Versicherungswesen auf keinen Fall Diskriminierung. Es handele sich im Gegensatz um eine Gleichbehandlung der Geschlechter, denn auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss Unterschiedliches unterschiedlich behandelt werden⁸¹. Da Männer und Frauen auf Grund ihrer unterschiedlichen Lebenserwartungen unterschiedlich seien, werden sie von den Versicherern unterschiedlich behandelt. Die geschlechtsspezifische Kalkulation sei somit eine versicherungsmathematisch, sachlich gebotene Differenzierung. Die Versicherungsbranche folge nur der Risikostruktur ihrer Kunden. Deshalb gibt es sowohl Produkte, die für Frauen als auch für Männer günstiger bzw. teurer sind, je nach ihrer Risikostruktur. „Die Versicherungsbranche weist ferner darauf hin, dass die von ihr verwendeten Tabellen die reale Lebenserwartung von Frauen und Männern widerspiegeln, dass diese Tabellen regelmäßig aktualisiert werden und dass sie im Allgemeinen von einer staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt werden“ (KOM: 2003a, 8). Die Differenzierung zwischen den Geschlechtern sei somit sachgerecht und beziehe sich nicht auf das Geschlecht, sondern auf die Lebenserwartung der Versicherten. Dass es sich bei der geschlechtsspezifischen Kalkulation um eine Gleichbehandlung handele, lässt sich laut den Gegnern auch daran erkennen, dass „eine Ungleichbehandlung – auf die Lebenszeit betrachtet – [...] nicht statt[findet]“ (GDV: 2003a, 1). Wenn Frauen und Männer in der Anzahlungsphase gleich viel angespart haben, erhalten Frauen trotz der niedrigeren monatli-

⁷⁹ „Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach Unisex-Tarifen in ihrem Kern nicht als Forderung nach Abstellung einer Diskriminierung, sondern als eine Forderung nach Umverteilung von Männern zu Frauen zu betrachten“ (GDV: 2004a, 2)

⁸⁰ Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments und Teile des Rates der Europäischen Union

⁸¹ „Nicht Differenzierung nach Geschlechtern ist diskriminierend, sondern die Vereinheitlichung von Unterschiedlichem“ (GDV:2003c, 7).

chen Leistungen auf Grund des längeren Leistungsbezugs am Ende die gleiche Summe ausbezahlt (vgl. SZ: 2003d; GDV: 2003a, c; GDV: 2004a).

Abschließend führen nur noch die Gegner innerhalb der Presse das Männerdiskriminierungsargument ein. Mit Verweis auf den Geltungsbereich der Richtlinie wollen die medialen Gegner deutlich machen, dass es sich bei der geschlechtsneutralen Kalkulation im Bereich der individuell-privaten Altersvorsorge um eine Männerdiskriminierung handelt.⁸² Sie halten fest, dass die geschlechtsneutrale Kalkulation nur für Bereiche gelten soll, in denen die Frauen schlechtere Risiken aufweisen als die Männer (vgl. www.vorwaerts.de: 2004). Das ist für sie ein weiterer Beleg für die drohende Ungleichbehandlung der Geschlechter.

Das dritte Argument ist das letzte gemeinsame Argument, welches von allen Gegnern vorgetragen wird. Es bezieht sich auf die *rechtliche Grundlage der Antidiskriminierungsrichtlinie*. In den Pressemeldungen wird es insgesamt vier Mal erwähnt. Die Richtlinie widerspreche nationalem Recht und sei nach europäischem Recht nicht geboten, so die Gegner (vgl. www.gdv.de: 2002; SZ: 2003a, 21; FAZ: 2003b, 9). Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft drohte sogar mit dem Gang vor den Europäischen Gerichtshof, wenn die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation unverändert eingeführt würde (vgl. FR: 2003, 1). Auch der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie hinterfragt die rechtliche Grundlage der Antidiskriminierungsrichtlinie. Der Ausschuss sieht das nationale Recht als ausreichend an und erkennt keinen Handlungsbedarf für die Europäische Gemeinschaft (vgl. EP: 2004, 54). Zudem bezweifelt der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments am 24. Februar 2004, dass das Diskriminierungsverbot Vorrang vor dem Vertragsfreiheitsgebot hat, denn auch die Vertragsfreiheit ist ein elementares Rechtsprinzip der Europäischen Union. Nach ihrer Ansicht hat es Vorrang vor dem Grundrecht auf Gleichbehandlung (vgl. EP: 2004, 44).

Der vierte und letzte Argumentationszusammenhang, die *Frauenförderung* wird wie schon bei den befürwortenden Argumenten nur durch die Presse in die europäische Debatte über geschlechtsneutrale Kalkulation in der individuell-privaten Altersvorsorge eingebracht. Der Zusammenhang der Frauenförderung wird insgesamt 16 Mal in den europäischen Artikeln angedeutet. Hierbei betonen zunächst die Versicherer, dass die Benachteiligung der Frauen nicht durch die private Altersvorsorge entstehe, sondern durch die geringe Er-

⁸² „Das politische Ziel, mehr Gleichheit zu schaffen und für das vermeintlich vernachlässigte Geschlecht niedrigere Prämien zu erwirken, wäre genau ins Gegenteil verkehrt“ (GDV: 2003c, 7).

werbsquote der Frauen, durch die geringe Einkommenshöhe und dadurch, dass das Familieneinkommen nicht für die Alterssicherung der Frau verwendet würde (vgl. www.gdv.de: 2002; GDV: 2004a; siehe Kap. 1.5). Deshalb solle die Benachteiligung der Frauen auch da abgebaut werden wo sie entsteht, nämlich am Arbeitsmarkt. Die Versicherungsbranche sei der falsche Ort. Ein Zwangskollektiv wie die gesetzliche Sozialversicherung könne sich geschlechtsneutrale Kalkulation leisten, da der Versicherungsstamm relativ konstant und stabil bleibe. Die privaten Versicherungen müssten aber mit einem fluktuierenden Kundenstamm auskommen und müssten deshalb risikoadäquat kalkulieren (www.faz.net: 2003). Ferner betonen die Gegner, dass Frauenförderung nur mit marktkonformen Mitteln erreicht werden könne, wie z.B. über das Steuersystem, aber nicht über die Einführung geschlechtsneutraler Kalkulation. Die Versicherer seien für den Ausgleich der Geschlechter nicht zuständig.⁸³ Die Wirtschaft solle mit Fragen der Gleichbehandlung nicht belästigt werden (vgl. FAZ: 2003, 13; ULA: 2003, 3; TAZ: 2003a, 6).

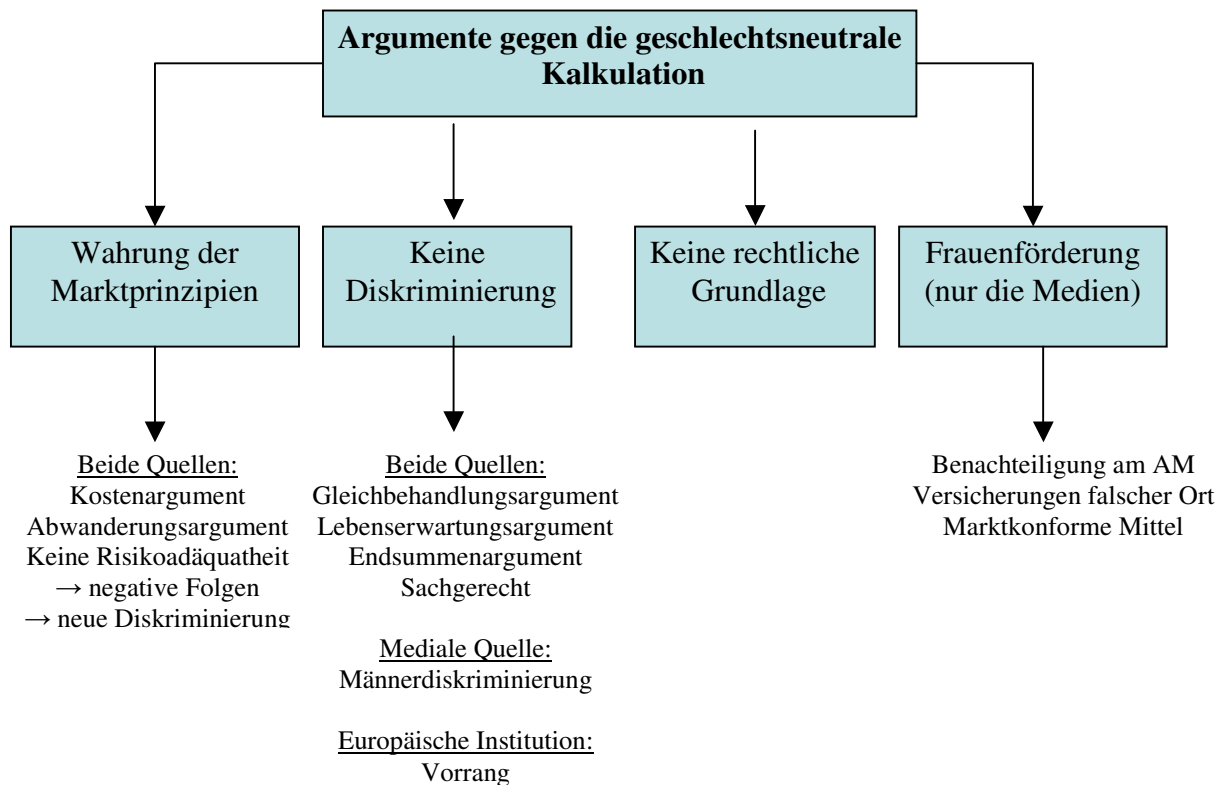
Die europäischen Dokumente führen keine Argumente gegen die Frauenförderung über die individuell-private Altersvorsorge an, weder implizit noch explizit. Das zeigt noch einmal, wie schwach hier die Dimension des frauenpolitischen Hintergrundes ausgeprägt ist. Trotz des sensiblen Themas der Gleichbehandlung der Geschlechter und der Vermeidung von Diskriminierung, scheint die Debatte auf der Ebene der Europäischen Union ohne große Thematisierung der frauenpolitischen Position abgelaufen zu sein.⁸⁴

Die zusammenfassende Übersicht kann der Graphik 2 entnommen werden.

⁸³ „Wer Unisex-Tarife fordert, um Frauen besser zu stellen, kann dies nur um den Preis einer Versicherungspflicht für Riesterprodukte mit vorbestimmter Beitragshöhe, gleichzeitiger Abschaffung von Fondsprodukten mit Auszahlungsplänen und Einführung eines Risikostrukturausgleichs haben“ (GDV: 2004a, 4).

⁸⁴ Dieses Ergebnis kann jedoch durchaus verzerrt sein, da für die Analyse nur Stellungnahmen und Pressemitteilungen zur Verfügung standen. Auf die Sitzungsprotokolle, die vielleicht wesentlich radikalere und weniger gut durchdachte und ausformulierte Argumente zu Tage gebracht hätten, hatte ich keinen Zugriff.

Graphik 2: Die Argumentationszusammenhänge gegen die Implementierung von Unisex-Tarifen im Bereich der europäischen individuell-privaten Altersvorsorge:



Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung auf Grundlage der europäischen Datenquellen (siehe Anhang 1)

3.4 Diskussion der europäischen Befunde

In den vorherigen Abschnitten wurde zunächst der Entscheidungsprozess in Bezug auf die Antidiskriminierungsrichtlinie beschrieben (3.1). Danach folgte die Ausarbeitung des Wandels des entscheidenden Richtlinienartikels 4, von der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung der Europäischen Kommission hin zur Aushebelung der geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen durch den Rat der Europäischen Union (3.2). Abschließend wurden die Argumente der politischen und gesellschaftlichen Akteure zur Frage der so genannten Unisex-Tarife im Bereich der europäischen individuell-privaten Altersvorsorge rekonstruiert (3.3). In diesem letzten Abschnitt geht es nun darum, die Schlussfolgerungen und Ergebnisse der vorherigen Abschnitte zu resümieren.

Die Beschreibung des europäischen Entscheidungsprozesses in Bezug auf die Antidiskriminierungsrichtlinie lieferte erste Belege dafür, dass nur der Rat der Europäischen Union sich gegen den Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission wendete (siehe Kap. 3.1). Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses richteten sich nicht gegen die Position der Europäischen Kommission, sondern verschärften sogar teilweise die Forderungen nach einer geschlechtsneutralen Kalkulation. Diese allgemeinen Tendenzen bestätigten sich auch bei der konkreten Analyse des Artikels 4 bzw. 5 der Antidiskriminierungsrichtlinie. Dieser Artikel sollte zunächst die geschlechtsspezifische Kalkulation im gesamten europäischen Versicherungswesen verbieten. In der endgültigen, beschlossenen Richtlinienversion Nr. 2004/113/EG wurde jedoch die Kalkulation mit dem Faktor Geschlecht erlaubt und über den 2. Absatz von Artikel 5 die Wahrung des Status quo ermöglicht. Zudem wurde der Geltungsbereich von Artikel 5 im Alterssicherungssektor nur auf die individuell-private Altersvorsorge beschränkt (vgl. ER: 2004a; Kap. 3.2).

Darüber hinaus hat dieser politische Kompromiss für die konkrete nationale Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie zur Folge, dass nicht zu erwarten ist, dass die Richtlinie europaweit einheitlich umgesetzt wird. Vielmehr werden die Mitgliedstaaten, die für die geschlechtsneutrale Kalkulationsforderung im Rat der Europäischen Union eintraten, die Antidiskriminierungsrichtlinie eher im Sinne des Absatz 1 von Artikel 5 umsetzen und die Mitgliedstaaten, die keine geschlechtsneutrale Kalkulation befürworteten, Absatz 2 benutzen, um die geschlechtsneutrale Prämien- und Leistungsgestaltung zu umgehen. Da Deutschland auf europäischer Ebene ein vehementer Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation im gesamten Versicherungswesen war (siehe Kap. 3.1.4), kann davon ausgegangen werden, dass die deutsche Versicherungsbranche keine großen Probleme haben wird, nachzuweisen, dass das Geschlecht ein bestimmender Faktor bei der privaten Altersvorsorge ist. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass die Richtlinie 2004/113/EG großen Einfluss auf die geschlechtsabhängige Kalkulationspraxis der deutschen und europäischen Versicherungswirtschaft nehmen wird.⁸⁵ Die Antidiskriminierungsrichtlinie wird in der Frage der so genannten Unisex-Tarife keine große Regulierungskraft entfalten.

Neben diesem Ergebnis, dass die Umsetzungswahrscheinlichkeit von geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen für die gesamte deutsche individuell-private Altersvorsorge auf

⁸⁵ Die konkrete Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie in deutsches Recht scheiterte bisher am deutschen Bundesrat. Seit dem Regierungswechsel im Jahr 2005 auf bundesdeutscher Ebene wird das deutsche Antidiskriminierungsgesetz erneut überarbeitet.

Grund des politischen Kompromisses gering ist, geht es in dieser Arbeit hauptsächlich um die Beantwortung der Frage, warum die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation auf europäischer Ebene gescheitert ist.

Als erste Ursache für das Scheitern der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung kann die Pflicht des Ministerrates, die Antidiskriminierungsrichtlinie einstimmig zu verabschieden, ausgemacht werden. Die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation wurde schließlich so stark verwässert und eine Hintertür für die Gegner eingeführt, damit die Richtlinie überhaupt beschlussfähig war.

Darüber hinaus sind die Argumentationsstrategien der europäischen Akteure entscheidend. Wie bereits in Kapitel 1.3 herausgearbeitet, ist eine These dieser Arbeit, dass vor allem die sozialstaatlichen Argumente auf politischer Ebene entscheidend für die Implementierung geschlechtsneutraler Kalkulation im individuell-privaten Altersvorsorgesektor sind. Doch welche Argumente haben die europäischen Befürwortern und Gegnern von Unisex-Tarifen tatsächlich verwandt? Was waren ihre Hauptargumente?

Zunächst kann festgehalten werden, dass auf der Seite der Richtlinienbefürworter (Politik und Medien) die drei Argumentationszusammenhänge *Diskriminierung*, *Wahrung der Marktprinzipien* und *Wandlung des Alterssicherungssystems*, stark gemacht wurden. Demgegenüber verwiesen die Gegner (Politik und Medien) der Antidiskriminierungsrichtlinie und der geschlechtsneutralen Kalkulation hauptsächlich auf die zwei Argumentationszusammenhänge *Wahrung der Marktprinzipien* und *Gleichbehandlungsgrundsatz der Versicherungswirtschaft*. Aus dieser simplen Gegenüberstellung wird bereits ersichtlich, dass sich sowohl Gegner als auch Befürworter der geschlechtsneutralen Kalkulation auf fast die gleichen Bereiche beziehen und nur jeweils aus einer anderen Perspektive argumentieren. Eine Übersicht liefert Tabelle 4, in der die Argumentationszusammenhänge abermals auf einer Metaebene systematisiert wurden.⁸⁶

⁸⁶ Durch induktive Verfahren und die Herausarbeitung der zugrunde liegenden Dimensionen, können die Argumentationszusammenhänge auf einer Metaebene unter vier Dimensionen geordnet werden. Darüber hinaus stützen sich diese Dimensionen auch auf die theoretischen Ausführungen dieser Arbeit (siehe Kap. 1.3; vgl. Offe: 2003, 19ff; Kaufmann: 1994b, 33ff.)

Tabelle 4: Die systematisierten Argumente aus den europäischen Datenquellen:

Position der Akteure: Metaebene:	Für die geschlechtsneutrale Kalkulation	Gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation
Rechtliche Dimension:	Diskriminierung	Keine Diskriminierung Keine rechtliche Grundlage
Wirtschaftliche Dimension:	Wahrung der und Kritik an den Marktprinzipien	Wahrung der Marktprinzipien
Sozialstaatliche Dimension:	Wandlung des Alterssicherungssystems	-
Frauenpolitische Dimension:	(Frauenförderung)	(Keine Frauenförderung)

Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung auf Grundlage der europäischen Datenquellen (siehe Anhang 1)

Die zwei Hauptdimensionen, die in der europäischen Unisex-Tarif-Debatte zur Legitimierung der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung von beiden Seiten angeführt wurden, waren rechtliche und wirtschaftliche Argumente. Zwar beziehen sich die Befürworter auch auf die sozialstaatliche Dimension über Aussagen zum Wandel des Alterssicherungssystems. Diese Aussagen treten jedoch wesentlich seltener auf (nur fünf Nennungen) und werden auch nicht zu Hauptargumenten ausgearbeitet. Die Ursache für die schwache sozialstaatliche Dimension lässt sich dadurch erklären, dass auf europäischer Ebene kein einheitliches Alterssicherungssystem existiert. Die Wandlungsprozesse und Strukturen der nationalen Alterssicherungssysteme unterscheiden sich grundlegend, so dass sich die europäischen Akteure nur schlecht auf die sozialstaatliche Ebene beziehen konnten. So mussten sie ihre sozialstaatlichen Argumente allgemeiner halten und dadurch auf ein wichtiges Legitimationspotential verzichten.

Die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation thematisieren die sozialstaatliche Dimension gar nicht. Diese spielte für sie eine untergeordnete Rolle im europäischen politischen Entscheidungsprozess. Dass die Alterssicherung über politische Weichenstellungen verstärkt auf den privaten Versicherungsmarkt verlagert wird, bildet für die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation keine Grundlage für mehr sozialstaatliche Eingriffe in den Versicherungsmarkt.

Die frauenpolitische Dimension stellt sich noch komplexer dar. Sowohl die Befürworter als auch die Gegner der europäischen Institutionen verweisen zu keinem Zeitpunkt auf die frauenpolitische Ebene.⁸⁷ Das Frauenförderungsargument wird erst durch die Medien in die europäische Unisex-Tarif-Debatte hineingetragen. Interessanterweise betonen die me-

⁸⁷ Die Aussagen der zwei Ausschüsse des Europäischen Parlaments können zwar als implizit frauenpolitische Aussagen gewertet werden, sind jedoch ohne größere Bedeutung (siehe Kap. 3.3.1).

dialen Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation dieses Argument stärker als die Befürworter (16 zu 7 Nennungen). Aber selbst dieses Ergebnis muss mit Vorsicht betrachtet werden, denn die Datengrundlage der europäischen Pressemeldungen setzt sich aus deutschen Medien zusammen. Das bedeutet, dass das Frauenförderungsargument möglicherweise ausschließlich der deutschen Unisex-Tarif-Debatte zugeordnet werden muss, denn die europäischen Institutionen selbst thematisieren die frauenpolitische Ebene nicht. Andererseits könnte es aber auch sein, dass es auch auf der europäischen Ebene eine frauenpolitische Auseinandersetzung gegeben hat, diese mir aber nicht über die mir zur Verfügung stehenden Dokumente zugänglich war. Wie bereits mehrfach erwähnt, fehlte mir der Zugang zu Sitzungs- und Plenarprotokollen auf europäischer Ebene. Dennoch gehe ich davon aus, dass die frauenpolitische Dimension auf der europäischen Ebene randständig war, denn in den Berichten der europäischen Institutionen werden viele Argumente erwähnt, warum nicht also auch die frauenpolitischen Aspekte, wenn es sie gegeben hätte (vgl. KOM: 2003a; ER: 2004a).

Somit kann abschließend das Resümee gezogen werden, dass sowohl die europäischen Befürworter als auch die europäischen Gegner beider Datengrundlagen die Argumente benutzten, die, so meine These, kein großes Legitimationspotential für die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation im Sektor der individuell-privaten Altersvorsorge entfalten konnten. Zum einen wurde die Frage der Diskriminierung bzw. Gleichbehandlung diskutiert und zum anderen wurde der Frage nachgegangen, welche Folgen die geschlechtsneutrale Kalkulation für die Marktprinzipien hätten. Die Legitimierung der geschlechtsneutralen Kalkulation verlief somit auf europäischer Ebene einerseits über Rechtssetzung und andererseits über die Formulierung von wirtschaftlichen Sachzwängen bzw. von Alternativlosigkeit, da sich die Unisex-Tarif-Forderung nun mal auf den Versicherungsmarkt bezog. Wie jedoch bereits im Theorieteil geschildert (Kap. 1.3), entfaltet vor allem die sozialstaatliche Dimension, große Legitimationskraft. Somit ist die falsche Argumentationswahl die zweite Ursache für das Scheitern der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung der Europäischen Kommission. Möglicherweise wollten die Befürworter gerade durch rechtliche und wirtschaftsbezogene Argumente den neoliberalen Gegnern auf gleicher Ebene begegnen, um keine große Angriffsfläche zu bieten. Dabei haben sie jedoch scheinbar übersehen, dass im politischen System vor allem sozialstaatliche Argumente entscheidend sind. Darüber hinaus kommt für diesen spezifischen Fall hinzu, dass die

rechtliche Grundlage uneindeutig ist, so dass daran anknüpfende Argumente noch weiter geschwächt wurden.

Exkurs: Die Uneindeutigkeit der rechtlichen Debatte und des Lebenserwartungsarguments
Deshalb soll kurz darauf verwiesen werden, dass die europäische Strategie, hauptsächlich an die rechtliche Dimension anzuknüpfen, nicht nur weniger Erfolg versprechend war, weil die rechtliche Ebene nur ein schwaches Legitimationspotential entwickelt, sondern auch weil die Rechtsgrundlage darüber hinaus unklar war. Eine umfassende rechtliche Diskussion kann und soll im Folgenden nicht geleistet werden. Trotzdem wird kurz in den rechtlichen Meinungsstreit eingestiegen, um zu verdeutlichen, dass die Rechtslage auf europäischer und deutscher Ebene unklar ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund konnten die daran anknüpfenden Argumente für und gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation keine große Legitimations- bzw. Klärungskraft entfalten.

Das europäische Recht beinhaltet in Art. 13 und 141 EG-Vertrag⁸⁸ das Diskriminierungsverbot bzw. das Gleichbehandlungsgebot von Männern und Frauen. Art. 3 Abs. 2 EG-Vertrag schreibt zudem die Gleichstellung von Mann und Frau vor. Im deutschen Recht enthält Art. 3 des Grundgesetzes⁸⁹ das Gleichbehandlungsgebot bzw. das Diskriminierungsverbot. Bei dem Gleichbehandlungsgebot sowie bei dem Diskriminierungsverbot handelt es sich um relative Gebote (vgl. Pieroth/Schlink: 2001, 108). „Das Bundesverfassungsgericht hält [...] Differenzierungen nach dem Geschlecht ausnahmsweise für zulässig, wenn im Hinblick auf die objektiv biologischen oder funktionalen (arbeitsteiligen) Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses eine besondere Regelung erlaubt oder sogar geboten ist“ (Ipsen: 2002, 237; vgl. Binder-Wehberg: 1970, 31; Schmalz: 2001, 229; Schmidt: 1989, 66ff.; Körner: 2004, 15ff.). Um das Dilemma der Grenzziehung zwischen dem Gebot der Gleich- bzw. Ungleichbehandlung zu lösen, bezieht sich das Bundesverfassungsgericht auf das Konzept des „Willkürverbots“ bzw. auf

⁸⁸ Art. 13 EGV verbietet die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts. Art. 141 steht für „gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher (nach AV [Amsterdamer Vertrag; I.K.]: oder gleichwertiger) Arbeit“ (Streinz: 1999, 334). Art. 141 EGV wird ergänzt durch die Querschnittsklausel des Art. 3 Abs. 2 EGV. Diese Klausel verpflichtet zur „Beseitigung von Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen“ (Nicolaysen: 2002, 133; vgl. Körner: 2004, 42f., 63).

⁸⁹ Artikel 3 GG

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden

die „neue Formel“.⁹⁰ Kurz gesagt darf wesentlich Ungleiches nicht gleich und wesentlich Gleiches nicht ungleich behandelt werden (vgl. Ipsen: 2002, 227). Bei der Differenzierung der Geschlechter müssen somit immer sachgerechte und gewichtige Unterscheidungsmerkmale zur Beurteilung angeführt werden (vgl. Battis/Gusy: 1999, 337f.). „Gelingt eine solche [geschlechtsunabhängige; I.K.] Begründung nicht, dann scheidet die Ungleichbehandlung an Art. 3; gelingt sie jedoch, dann hat sie vor Art. 3 selbst dann Bestand, wenn sie zu einer verschiedenen rechtlichen Behandlung von einerseits Männern und andererseits Frauen [...] führen“ (Pieroth/Schlink: 2001, 108). Deshalb muss bei der Frage, ob geschlechtsspezifische Risikokalkulation eine Ungleichbehandlung darstellt, geklärt werden, ob die unterschiedliche Lebenserwartung, die die Versicherer als Differenzierungsgrund anführen, eine biologisch bedingte, sachlich gerechtfertigte Unterscheidung zulässt, oder ob das Geschlecht als Platzhalter verwendet wird (vgl. Schiek: 1999, 226ff.; vgl. Körner: 2004, 19). „Wenn es wissenschaftlich erwiesen ist, dass gewisse Eigenschaften oder Gegebenheiten unveränderlich so gut wie bei allen Frauen oder andere bei fast allen Männern auftreten, so sind diese als geschlechtseigenartgemäße Merkmale jeweils eines Geschlechts zu betrachten. Sie gelten als Indiz dafür, dass darauf beruhende Differenzierungen zulässig sind“ (Binder-Wehberg: 1970, 38).

Dieselbe Regelung formuliert auch die Antidiskriminierungsrichtlinie in Artikel 5 Absatz 2. Unterschiede zwischen Männer und Frauen sind weiterhin zulässig, wenn der Faktor Geschlecht ein bestimmender Faktor ist. Ist somit die Lebenserwartung von Männern und Frauen aufgrund von biologischen oder verhaltensbezogenen Faktoren unterschiedlich?

Abgesehen von der nicht vorhandenen Objektivität und Zuverlässigkeit von Prognosen aller Art, zu denen auch die Sterbetafeln zählen⁹¹, spricht aus historischer Perspektive alles zunächst gegen eine biologische Begründetheit. Denn die allgemeine Langlebigkeit und die Differenz in der Lebenserwartung zwischen den Geschlechtern ist erst im 20. Jahrhundert entstanden und somit durch ein soziales Phänomen, die Industrialisierung, hervorgerufen (vgl. Höpflinger: 1997, 31; Schwark: 2003, 2; Körner: 2004, 22). Die ökonomische Modernisierung hat folglich einen Einfluss auf die Sterblichkeit (vgl. Nathanson: 1984, 191f.). „In anderen Regionen der Welt [...] bleibt die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen hinter der von Männern zurück“ (Schneider: 2002, 60). Betrachtet man die

⁹⁰ Beide Verfahren beziehen sich auf den 1. Abs. von Artikel 3 des GG.

⁹¹ „Aber auch die Lebenserwartung, die von Bevölkerungswissenschaftlern als gut prognostizierbar eingeschätzt wird, ist langfristig nur sehr schwer prognostizierbar“ (Wagner: 1998, 801; vgl. Schiek: 1999, 220; Körner: 2004, 20).

Lebenserwartung aus historischer Sicht, wird also deutlich, dass die Langlebigkeit von vielen sozialen Faktoren abhängt, wie z.B. Ernährung, medizinische Versorgung, Schule, Wirtschaft, Hygiene, Freizeit, Wohnung etc. Sie ist also nicht genetisch festgelegt (vgl. Imhof: 1996, 74; Schiek: 1999, 224). Weitere soziale bzw. gesellschaftliche Faktoren, die sich jeweils positiv oder negativ auf die Lebenserwartung auswirken, können durch die Oberbegriffe Lebensstil und Lebensbedingungen zusammengefasst werden. Z.B. sollen Männer risikoreicher leben und mehr zu Suiziden neigen (vgl. Imhof: 1996, 144). Dies erklärt „mehr als 50% der vorhandenen Mortalitätsunterschiede zwischen Frauen und Männern bis 70 Jahren“ (Höpflinger: 1997, 35). Männer weisen eine deutlich höhere berufliche Belastung auf und leben häufiger nur in schwachen Bindungsverhältnissen, was sich ebenfalls negativ auf die Lebenserwartung auswirkt, denn auch die Art der Lebensgemeinschaft beeinflusst laut Klein das Sterberisiko und damit die Langlebigkeit (vgl. Klein: 1993, 113). Frauen leben demgegenüber gesundheitsbewusster und risikoärmer (vgl. Nathanson: 1984, 198ff.; Schneider: 2002, 57; Steven: 1990, 182; Kessler/Reimer: 1987, 276ff.). Zudem genießen sie weniger Suchtmittel und schlafen länger was sich positiv auf die Lebenserwartung auswirkt (vgl. Schneider: 2002, 193f.). „Geschlechtsspezifische Unterschiede des Alterns sind häufig mehr graduell als prinzipiell, und sie werden vielfach durch Drittfaktoren - wie etwa Zivilstand, sozio-ökonomische Lage oder gesellschaftliche Stellung einer Frau - vermittelt“ (Höpflinger: 1997, 17f.). Die bisherige längere Lebenserwartung von Frauen lässt sich also auf die unterschiedlichen Lebensweisen von Männern und Frauen zurückführen. Somit stellt „die markante längere Lebenserwartung moderner Frauen kein unumstößliches Naturgesetz dar“ (Höpflinger: 1997, 33).

„Analog scheint die genetische Ausstattung eine bedeutende Rolle bei der geschlechterspezifischen Lebenserwartung zu spielen, wenngleich auch dieser Effekt nicht direkt messbar ist“ (Schneider: 2002, 222). Neben diesen lebensstilbedingten Studien gibt es nämlich auch viele Studien, die die biologische Bedingtheit der Lebenserwartung betonen (vgl. Schwark: 2003, 1f., 6). Die biologischen Gründe sind für die Übersterblichkeit der Männer und die Langlebigkeit der Frauen in einem Ursachenbündel von Immunbiologie und hormonellen Unterschieden zu suchen. Frauen haben auf Grund von Schwangerschaft und Geburt immunbiologische Vorteile, da der Körper zwischen gewünschtem Zellenwachstum und unerwünschtem Zellenwachstum unterscheiden kann. So haben sie z.B. ein geringeres Krebsrisiko (vgl. Schneider: 2002, 56). Auch das Hormonsystem der Frauen hat positive Auswirkungen auf die Langlebigkeit (vgl. Höpflinger: 1997, 32ff; Nathanson: 1984, 196). Erst

nach der Menopause erhöht sich auch bei Frauen das Krankheitsrisiko (vgl. Nathanson: 1983, 202; Schneider: 2002, 56). Ein weiterer genetischer Faktor soll das zweite X-Chromosom bei Frauen sein und die geringere Menge an Testosteron (vgl. Nathanson: 1984, 202). Neben den positiven hormonellen Wirkungen für Frauen, haben vor allem die männlichen Hormone wie Testosteron negative Auswirkungen. Laut Christine Brinck führen diese Hormone dazu, dass die Männer mehr Risiken eingehen und somit eine höhere Sterblichkeit aufweisen (Brinck, 2005, 33). Zudem haben Männer einen schnelleren Stoffwechsel als Frauen, deshalb nehmen sie mehr Luft, Wasser und Nahrung auf und reichern schneller Gifte an (vgl. Schneider: 2002, 56; 59f.).

Abschließend kann somit nicht eindeutig bestimmt werden, welche Faktoren, soziale oder genetische, die entscheidenden Faktoren für die Lebenserwartung sind.⁹² Es wird vermutlich auf einen wechselseitigen Einfluss hinauslaufen (vgl. Fooker: 1987, 250). Darüber hinaus fällt es auch schwer zu bestimmen, ob die längere Lebenserwartung nun einem Geschlecht objektiv und eindeutig zugeordnet werden kann. Da dies nicht möglich ist, sollte mit dem Lebenserwartungsargument und dem Diskriminierungsargument vorsichtig umgegangen werden.

Es wird deutlich, dass das rechtliche Argument nicht nur keine ausreichende legitimatorische Kraft für die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation liefern konnte, weil es über Rechtsdurchsetzung begründen wollte, sondern auch weil die Rechtslage schwierig und uneindeutig ist.

⁹² „Kurz und gut; es gibt gute Gründe anzunehmen, dass sich die heute besonders krassen Unterschiede der weiblichen und männlichen Lebenserwartung wieder reduzieren, und die neusten Zahlen deuten auch in der Schweiz auf eine gewisse Reduktion der Unterschiede hin [...]. Markante Unterschiede verbleiben jedoch, und sie dürften auch in nächster Zukunft bestimmend sein. Somit ist auch in den nächsten Jahrzehnten damit zu rechnen, dass Frauen deutlich länger leben als Männer, selbst wenn sich die entsprechenden Unterschiede reduzieren werden“ (Höpflinger: 1997, 37).

4. Die Fallstudie „Deutschland“ – das Alterseinkünftegesetz

Wie bereits bei der *Fallstudie Europäische Union* wird auch hier im ersten Abschnitt der *Fallstudie Deutschland* mit der Deskription des politischen Entscheidungsprozesses begonnen (4.1). Danach werden allgemeine Feststellungen, die sich aus dem Datenkorpus ergeben, dargestellt (4.2). Schließlich werden im dritten Unterkapitel der *Fallstudie Deutschland* (4.3) die Argumente für und wider die geschlechtsneutrale Kalkulation im Zusammenhang mit der Riester-Rente dargestellt. Im letzten Abschnitt (4.4) folgt die abschließende Diskussion und Interpretation der deutschen Ergebnisse.

4.1 Der politische Entscheidungsprozess zum Alterseinkünftegesetz und die geschlechtsneutrale Kalkulation in Bezug auf die Riester-Rente

Da das Alterseinkünftegesetz⁹³ die geschlechtsneutrale Kalkulation für alle neuen Riester-Produkte ab dem 1. Januar 2006 vorschreibt, wird in diese Studie an der Schilderung der Gesetzeseinbringung angesetzt (vgl. Bruno-Latocha/Tippelmann: 2004, 395). Dabei kann der politische Entscheidungsprozess im Hinblick auf die Forderung nach den so genannten Unisex-Tarifen durch die fünf wichtigsten Entscheidungssituationen gegliedert werden. Alle vorherigen Debatten um die Frage der geschlechtsneutralen Kalkulation, z.B. bei der Rentenreform 2001, sollen hier nicht weiter thematisiert werden (vgl. FR: 2000a, d; FTD: 2000; Zeit: 2000).

Die Grundlage für das Alterseinkünftegesetz bildet das Bundesverfassungsgerichtsurteil (BVerfGE 105, 73) vom 6. März 2002. Durch dieses Urteil sah sich die Bundesregierung gezwungen, die steuerliche Behandlung der Beamtenpension und der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 01. Januar 2005 anzugleichen (vgl. BT: 2003a, 1). Nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil setzte die Bundesregierung deshalb eine Sachverständigenkommission⁹⁴ ein, die sich mit der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Pensionären und Rentnern auseinandersetzte (vgl. BT: 2004f, 1). In dieser frühen Phase war die geschlechtsneutrale Kalkulation noch nicht Gegenstand der Debatte. Eine zusammenfassende Übersicht des politischen Entscheidungsprozesses kann der folgenden Tabelle 5 entnommen werden.

⁹³ Gesetzentwurf zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG). Im Folgenden werde ich nur noch die Kurzform *Alterseinkünftegesetz* verwenden.

⁹⁴ Zum Erhebungszeitpunkt waren jedoch keine weiteren Aufzeichnungen zu der Sachverständigenkommission aufzufinden.

Tabelle 5: Die wichtigsten Entscheidungssituationen für die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation während den Beratungen zum Alterseinkünftegesetz:

Zeitpunkte:	09.12.2003	13.02.2004	28.04.2004	29.04.2004	14.05.2004/ 11.06.2004
Stand des AltEinkG:	Einbringung	Beschluss-empfehlung	Beschluss-empfehlung	Zustimmung	Zustimmung
Institutionen/Ausschüsse:	Koalition und Bundesregierung	Bundesrat	Finanzausschuss	Bundestag	Bundesrat
Abstimmungsverhalten:	-	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Gesetzesannahme:	-	Einfache Mehrheit	Einfache Mehrheit	Einfache Mehrheit	Einfache Mehrheit ⁹⁵

Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung auf Grundlage der deutschen Dokumente (siehe Anhang 1)

4.1.1 Die Gesetzeseinbringung durch die Koalitionsfraktionen

Die erste wichtige politische Entscheidungssituation zur geschlechtsneutralen Kalkulation für die Riester-Rente bildet die Gesetzeseinbringung des Alterseinkünftegesetzes. Am 09. Dezember 2003 legten die Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen den Alterseinkünftegesetzentwurf vor. Das Ziel des Alterseinkünftegesetzes war dabei nicht nur, die steuerliche Angleichung der beiden Rentensysteme zu regeln, sondern auch zugleich, die betriebliche und private Altersvorsorge zu vereinfachen. In dieser ersten Gesetzesversion gab es jedoch keine Forderung nach geschlechtsneutraler Kalkulation bei Riester-Produkten (vgl. BT: 2003a, 2ff.). Die Gesetzesvorlage sah zwar Vereinfachungen für die Riester-Rente vor, hielt aber gleichzeitig fest, dass „weitere Änderungen, die das System berühren, [...] nicht vorgenommen“ (BT: 2003a, 2) werden. Ferner wurde durch folgende Feststellung betont, dass Änderungen aus frauenpolitischer Sicht für die Koalitionsfraktionen nicht nötig und vorgesehen sind, denn „im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen“ (BT: 2003a, 2).

Am 12. Dezember 2003 überwies daraufhin der Deutsche Bundestag in seiner 83. Sitzung den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen an den Finanzausschuss als federführenden Ausschuss und führte eine erste Beratung durch (vgl. BT: 2003b, BT: 2004e). Diese erste Beratung des deutschen Bundestags bildet einen weiteren Beleg für das Desinteresse an geschlechtsneutralen Kalkulationen bei der Riester-Rente. In der eineinhalbstündigen De-

⁹⁵ Das Regierungsbündnis auf Bundesebene (SPD und Bündnis 90/Die Grünen) war im Bundesrat auch auf Stimmen von CDU-regierten Bundesländern angewiesen, um eine einfache Mehrheit zu erzielen.

batte erwähnt lediglich Herr Dr. Heinrich L. Kolb von der FDP-Fraktion die Unisex-Tarife und auch nur in einer Aufzählung. Er machte deutlich, dass die Koalitionsfraktion endlich den richtigen Weg eingeschlagen habe, da sie sich von der geschlechtsneutralen Kalkulation verabschiedet und auch die Idee der verpflichtenden Hinterbliebenen- und Invaliditätsrente für die Riester-Rente aufgegeben habe (vgl. BT: 2003b, 7290). Alle weiteren elf Redner befassen sich nicht mit dem Thema der Geschlechterneutralität bei Riester-Produkten.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch bei der vom Finanzausschuss am 28. Januar 2004 veranstalteten öffentlichen Anhörung zum AltEinkG ab. Kaum eine der 57 Person, Institutionen oder Verbände weisen einen frauenpolitischen Hintergrund auf (siehe Liste BT: 2004e, 5). Darüber hinaus wird in nur zwei der mir zugänglichen Stellungnahmen der Interessenverbände und Akteure das Thema der geschlechtsneutralen Kalkulationen in der staatlich geförderten Altersvorsorge aufgegriffen. Prof. Dr. Ursula Rust⁹⁶ und der deutsche Juristinnenbund sind die Person und der Verband, die schriftliche Argumente für das Verbot einer geschlechtsspezifischen Kalkulation bei der Riester-Rente anführten (vgl. Rust: 2004; DjB: 2004). In den acht weiteren Stellungnahmen wird das Thema nicht erwähnt.⁹⁷ Damit kann für den ersten Entscheidungszeitraum festgehalten werden, dass das Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation zu diesem Zeitpunkt, der gesetzeseinbringung, keine Rolle spielte.

4.1.2 Die Beschlussempfehlung des Bundesrates

Der zweite wichtige Entscheidungspunkt, die Stellungnahme des Bundesrates zum AltEinkG, wurde mit der Überleitung des Gesetzentwurfes an den Bundesrat am 02. Januar 2004 vorangetrieben. Der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder überstellte das Alterssicherheitsgesetz, das nun auch von der Bundesregierung als Gesetzentwurf mit gleichem Wortlaut eingebracht wurde, an den damaligen Präsidenten des Bundesrates, Herrn Ministerpräsidenten Dieter Althaus (vgl. BR: 2004a, 5).

Zudem erhielt der Bundesrat am 02. Februar 2004 die Empfehlung der beratenden Ausschüsse⁹⁸ und beriet am 13. Februar 2004 in der 796. Sitzung des Bundesrates über die

⁹⁶ Nach eingehender Internetrecherche kann Frau Rust ein frauenpolitischer Hintergrund bescheinigt werden (www.mels.uni-bremen.de/leben_rust)

⁹⁷ Verband der privaten Bausparkassen, Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Prof. Johanna Hey; Prof. Eckart Bomsdorf, Prof. Peter Bareis, Bund der deutschen Steuerzahler, Finanzamt Darmstadt und Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen

⁹⁸ Die beratenden Ausschüsse waren der Finanzausschuss (federführend), der für Frauen und Jugend, der für Familie und Senioren, der für Innere Angelegenheiten, der Wirtschaftsausschuss und der für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (vgl. BR: 2004b).

Empfehlungen (vgl. BR: 2004b-e). In der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses Frauen und Jugend heißt es unter Ziffer 35: „In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nach den Wörtern „die Leistungen“ die Wörter „sind auf der Grundlage gleicher Beiträge für Männer und Frauen unabhängig vom Geschlecht zu berechnen und“ einzufügen“ (BR: 2004b, 14).⁹⁹

Die Frage, welche frauenpolitische Vorstellung und Zielsetzung der Ausschuss für Frauen und Jugend mit diesem Vorschlag verbindet, bleibt jedoch unklar, denn es ist schwer zu entscheiden, ob sie für Einheitstarife oder nur für die geschlechtsneutrale Kalkulation eintreten. Der oben beschriebene Gesetzesänderungsvorschlag bleibt uneindeutig. Ich tendiere dennoch zu der Vermutung, dass es sich hier um eine Einheitstarifforderung handelt, da explizit „gleiche Beiträge für Männer und Frauen“ und nicht nur das Kalkulationsverbot „unabhängig vom Geschlecht zu berechnen“ erwähnt werden. Dies folgt zwar später, kann aber nicht unabhängig von den zuvor geäußerten Worten gesehen werden.

Der Bundesrat stimmte am 13. Februar 2004 in seiner 796. Sitzung für den Änderungsvorschlag Nr. 35 und damit für den Geschlechtsneutralitätsvorschlags des beratenden Ausschusses für Frauen und Jugend. Während der Plenarsitzung wurde jedoch die Frage der geschlechtsneutralen Kalkulation bzw. der Einführung von Einheitstarifen für Riester-Produkte nicht öffentlich diskutiert. Alle Redner, sowohl der Baden-Württembergische Ministerpräsident Teufel als auch die Bayerische Staatsministerin Stewens und der parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung Thönnies, erwähnten das Thema nicht (vgl. BR: 2004c, 10ff.). In der späteren Stellungnahme des Bundesrates zu seinen Beschlussempfehlungen wird der genaue Wortlaut des Ausschusses für Frauen und Jugend übernommen und als Begründung des Bundesrates veröffentlicht (vgl. BR: 2004d, 8). Somit ist der Bundesrat der erste wichtige politische Akteur, der sich für die Einführung von geschlechtsneutraler Kalkulation bzw. von Einheitstarifen bei der Riester-Rente aussprach und so erst die Möglichkeit für die spätere Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation schuf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bundesratsbeschluss der Geschlechtsneutralität bei Riester-Renten fällt neutral aus. Sie lässt am 03. März 2004 verlautbaren, dass „die Bundesregierung [...] den Vorschlag des Bundesrates prüfen“ (BT: 2004b, 2)

⁹⁹ Dieser Wortlaut entspricht genau der Stellungnahme des deutschen Juristinnenbundes vom 04. Februar 2004 (vgl. DjB: 2004).

wird. Die Haltung der Bundesregierung in Bezug auf das Verbot der geschlechtsspezifischen Kalkulation bei der Riester-Rente blieb somit vage.

4.1.3 Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des deutschen Bundestages

Am 26. Februar 2004 forderte der Bundeskanzler den Bundestagspräsidenten auf, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen (vgl. BT: 2004a). Zuvor führte der Finanzausschuss am 28. Januar 2004 eine öffentliche Anhörung zum Alterseinkünftegesetz durch (vgl. BT: 2004e). Auch in dieser öffentlichen Anhörung gab es nur wenige Lobbyisten, die die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation forderten. In der ersten Beratung¹⁰⁰ des Alterseinkünftegesetzes in der Version der Bundesregierung wird der Gesetzentwurf abermals an den federführenden Finanzausschuss sowie die beratenden Ausschüsse¹⁰¹ überwiesen.

Am 28. April 2004 legt der federführende Finanzausschuss¹⁰² des Deutschen Bundestages nach eingehenden Beratungen seine Beschlussempfehlung vor. Diese veränderte Version des Alterseinkünftegesetzes, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, sieht vor, über den Artikel 5 die geschlechtsneutrale Kalkulation bei Riester-Produkten einzuführen (vgl. BT: 2004d, 40). Unter seinen allgemeinen Erwägungsgründen plädiert der Finanzausschuss für die „Einführung geschlechtsneutraler Tarife für neu zu zertifizierende Altersvorsorgeverträge“ (BT: 2004d, 3). Ferner macht der Bericht des Finanzausschusses deutlich, dass die Koalitionsfraktionen die „Einführung geschlechtsunabhängig berechneter Tarife bei Altersvorsorgeverträgen zur Riester-Rente (sog. Unisex-Tarife)“ (BT: 2004e, 8) eingebracht haben. Artikel 5 des Alterseinkünftegesetzes wird durch den Finanzausschuss wie folgt verändert (siehe Tab. 6):

¹⁰⁰ in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages (04. März 2004)

¹⁰¹ Finanzausschuss (federführend); Rechtsausschuss; Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit; Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft; Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie der Haushaltsausschuss (vgl. BT: 2004c, 8384)

¹⁰² Bekannte Mitglieder des Finanzausschusses: Christine Scheel (Vorsitzende; Bündnis 90/Die Grünen), Horst Schild (Berichterstatter; SPD), Kerstin Andrea (Berichterstatterin), Klaus-Peter Flosbach (Berichterstatter; CDU), Dr. Andreas Pinkwart (Berichterstatter; FDP)

Tabelle 6: Der entscheidende Auszug aus Artikel 5 des AltEinkG, der die Implementierung von geschlechtsneutraler Kalkulation für die Riester-Rente fordert:

Quelle: Artikel:	Koalitionsfraktionen und Bundesregierung (Stand ab dem 9.12.03)	Finanzausschuss (Stand ab dem 28.04.04)
AltEinkG: Art.5 § 1a), Abs. 1 Satz 1 aa) Nr. 2:	„die für den Vertragspartner eine lebenslange Altersversorgung vorsieht , die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf“ (BT: 2004d, 40)	„die für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht , die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf“ (BT: 2004d, 40)

Quelle: BT: 2004d, 40; BT: 2004e, 24; eigene Darstellung

Aus dieser Formulierung wird ersichtlich, dass der Finanzausschuss nur die Kalkulation mit dem Faktor Geschlecht verbieten will.¹⁰³ Andere Kalkulationen sind laut der Formulierung jedoch weiterhin möglich. Einheitstarife werden somit nicht gefordert (im Gegensatz zu der ungenauen Definition des Ausschusses für Frauen und Jugend bzw. des Bundesrates). Darüber hinaus kann dem Bericht des Finanzausschusses entnommen werden, dass das Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation stark umstritten war (vgl. BT: 2004e, 9).¹⁰⁴ Dennoch sind am 28. April 2004 „der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 15/2150) und der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 2563, 2592) [...] mit den vom Finanzausschuss beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP angenommen worden“ (BT: 2004e, 7). Dies hatte eine erneute Stärkung der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung zur Folge, denn nun trat nicht nur der Bundesrat, sondern auch der federführende Finanzausschuss für die geschlechtsneutrale Kalkulation bei Riester-Produkten ein. Da die veränderte Version des Alterseinkünftegesetzes mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen im Finanzausschuss beschlossen wurde, konnte davon ausgegangen werden, dass am nächsten Tag die geschlechtsneutrale Kalkulationsforderung auch durch den deutschen Bundestag, mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, bestätigt würde.

¹⁰³ Art. 5 § 8 Abs. 5 legt den 1. Januar 2006 als Startbeginn der geschlechtsneutralen Kalkulation fest (vgl. BT: 2004d, 42f).

¹⁰⁴ Auf weitere Ausführungen muss verzichtet werden, da die Sitzungsprotokolle des Finanzausschusses nicht veröffentlicht wurden und nicht zugänglich waren.

4.1.4 Die Gesetzesverabschiedung durch den deutschen Bundestag

Am 29. April 2004 fiel im deutschen Bundestag die vierte wichtige Entscheidung für die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation. Der Deutsche Bundestag beschloss in zweiter und dritter Beratung nach einer eineinhalbstündigen Debatte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Opposition bei Enthaltung der beiden fraktionslosen Abgeordneten (PDS) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (vgl. BT: 2004g, 9449). Die Einführung von geschlechtsneutraler Kalkulation bei der Riester-Rente wurde somit vom deutschen Bundestag bestätigt, denn wie zuvor der Finanzausschuss, sprach sich nun auch der Bundestag für die geschlechtsneutrale Kalkulation bei den Riester-Produkten aus. „Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 29. April 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses [...] den von den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen und den von der Bundesregierung eingebrachten [Alterseinkünftegesetzes] in der beigefügten Fassung angenommen“ (BR: 2004e, 1).

4.1.5 Die Gesetzesverabschiedung durch den Bundesrat

Nachdem das Alterseinkünftegesetz und damit auch die geschlechtsneutrale Kalkulation durch die Koalitionsfraktionen im deutschen Bundestag angenommen worden war, fehlte nur noch die Zustimmung des Bundesrates, um die geschlechtsneutrale Kalkulation bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge in geltendes Recht umzusetzen. Am 06. Mai 2004 wurde das Alterseinkünftegesetz an den Bundesrat überstellt. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates empfahl dem Bundesrat jedoch, den Vermittlungsausschuss einzuberufen und das Gesetz auch im Punkt der geschlechtsneutralen Tarife zu überarbeiten (vgl. BR: 2004f, 2). Auch der Finanzausschuss des Bundesrates riet zur Gesetzesablehnung. Nur „der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat [...] zuzustimmen“ (BR: 2004f, 3). Neben den Ausschüssen riefen auch die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen dazu auf, gegen das AltEinkG zu stimmen (vgl. BR: 2004g, k und m).

In der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004 stimmte die Mehrheit des Bundesrates für die Einberufung des Vermittlungsausschusses und somit für die erneute Überarbeitung des Alterseinkünftegesetzes. Das hätte auch das Ende der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung bedeuten können, wenn nicht der Bundesrat in derselben Sitzung explizit beschlossen hätte, dass das Verbot der geschlechtsspezifischen Kalkulation nicht noch

einmal neu diskutiert wird. Somit stimmte der Bundesrat bereits am 14. Mai 2004 dem Verbot der geschlechtsspezifischen Kalkulation bei Riester-Produkten zu (vgl. BR: 2004h, 211).

Bei der erneuten Abstimmung des überarbeiteten AltEinkG im Deutschen Bundestag (28. Mai 2004) und im Bundesrat (11. Juni 2004) wird das Gesetz von beiden politischen Instanzen beschlossen. Dadurch wurde auch die verpflichtende geschlechtsneutrale Kalkulation bei der Riester-Rente endgültig in geltendes Recht überführt (vgl. BT: 2004i, j, BR: 2004m, n).

Am 09. Juli 2004 wird das Alterseinkünftegesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und seine Regelungen treten ab dem 01. Januar 2005 bzw. für die geschlechtsneutrale Kalkulation ab dem 1. Januar 2006 in Kraft (vgl. BMGS: 2004, 1f.). In der endgültigen veröffentlichten Version ist das Verbot der geschlechtsspezifischen Kalkulation bei der Riester-Rente in Artikel 7 des Alterseinkünftegesetzes und in § 1 des Zertifizierungsgesetzes zu finden (vgl. www.bafin.de). Die endgültige Version ist dieselbe wie die des Finanzausschusses und lautet: „eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht“ (vgl. Tab. 5, S. 84).

So kann abschließend festgehalten werden, dass sich nur der erste politische Entscheidungsschritt im Prozess des Alterseinkünftegesetzes nicht für die Einführung von geschlechtsneutralen Tarifen bei der Riester-Rente aussprach. Bereits bei der zweiten Entscheidung, bei der Beschlussempfehlung des Bundesrates, fällt das Votum für die geschlechtsneutrale Kalkulation aus. Auch der Finanzausschuss des Bundestages, der Deutsche Bundestag und der Bundesrat sprechen sich nacheinander für die so genannten Unisex-Tarife für die Riester-Produkte aus und legen somit eine rechtliche Verpflichtung zur geschlechtsneutralen Kalkulation für die ab dem 1. Januar 2006 neu abgeschlossenen, staatlich geförderten Riester-Produkte fest (siehe Tabelle 6; S. 88).

4.2 Die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation spaltet die üblichen politischen Lager

Bevor in Kapitel 4.3 die deutsche Debatte für und wider die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation dargestellt wird, werden hier spezielle Befunde vorangestellt. Im Folgenden geht es zum einen um die Verdeutlichung, dass die Überarbeitung der zusätzlichen Altersvorsorge ein randständiges Thema innerhalb des Alterseinkünftegesetzes war (siehe Kap. 1.4) und zum anderen darum, dass die geschlechtsneutrale Kalkulationsforderung nicht einzelnen Parteien zugeschrieben werden kann. Die Trennungslinie verläuft nach näherer Analyse nicht zwischen Regierung und Opposition. Die so genannte Unisex-Tarif-Forderung teilt vielmehr die gesellschaftlichen und politischen Gruppen auf Grund der unterschiedlichen politischen Zielsetzung und Perspektiven. Die Grenze zieht sich durch alle Parteien anhand der Unterscheidung Frauen-/Gleichstellungspolitik¹⁰⁵ versus Wirtschafts-/Finanzpolitik¹⁰⁶.

Die Dokumente der deutschen Bundestags- und Bundesratsdebatten verdeutlichen, dass es bei dem Alterseinkünftegesetz vorrangig um die Einführung einer nachgelagerten Besteuerung ging. Die Neuregelung der steuerlichen Behandlung der Beamtenpensionen und der gesetzlichen Rentenversicherung war auch das Hauptanliegen der Redner im deutschen Bundestag und Bundesrat. Die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation sowie andere Änderungen an den Zertifizierungskriterien bildeten hingegen einen kleinen Nebenbereich. Sowohl während der Plenarsitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004 (vgl. BR: 2004c, 10ff.) als auch am 14. Mai 2004 (vgl. BR: 2004h) wurde nicht öffentlich über die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation diskutiert (siehe Kap. 4.1). Darüber hinaus kann auch Tabelle 7 entnommen werden, dass selbst die Redner während der zweiten und dritten Beratung des Alterseinkünftegesetzes (am 29. April 2004) im deutschen Bundestag kaum die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation thematisierten. Nur drei der zehn Redner bezogen sich ausführlicher auf die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation. Abschließend belegt auch der Titel des Alterseinkünftegesetzes eindeutig um was es hauptsächlich in diesem Gesetzesentwurf ging, nämlich um die Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen.

¹⁰⁵ Z.B. ASF; der Deutsche Juristinnenbund; Frauen Union; Bundsratsausschuss für Frauen und Jugend

¹⁰⁶ Z.B. Wirtschaftsausschuss des Bundesrates; die Bundesländer: Baden-Württemberg, Hessen, Bayern

Tabelle 7: Die Redner der Alterseinkünftegesetzesdebatte in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages:

Redner ¹⁰⁷ :	Stellungnahme zur geschlechtsneutralen Kalkulation:
Hans Eichel (Bundesfinanzminister und Mitglied der SPD Fraktion)	Keine
Dr. Andreas Pinkwart (Mitglied des Finanzausschusses und Mitglied FDP Fraktion)	Keine
Horst Schild (Mitglied des Finanzausschusses und Mitglied SPD Fraktion)	Keine
Andreas Storm (Mitglied der CDU/CSU Fraktion)	Keine
Dr. Gesine Löttsch (PDS Abgeordnete)	Keine
Erika Lotz (Mitglied der SPD Fraktion)	Keine
Christine Scheel (Vorsitzende des Finanzausschusses und Mitglied der Bündnis 90/Die Grünen Fraktion)	Nur aufzählenden Charakter
Klaus-Peter Flosbach (Mitglied des Finanzausschusses und der CDU/CSU Fraktion)	Gegner (der geschlechtsneutralen Kalkulation)
Georg Fahrenschon (Mitglied der CDU/CSU Fraktion)	Gegner (der geschlechtsneutralen Kalkulation)
Christel Humme (Mitglied der SPD Fraktion, ASF)	Befürworterin (der geschlechtsneutralen Kalkulation)

Quelle: BT: 2004g; Eigene Darstellung auf Grundlage der deutschen Dokumente (siehe Anhang 1)

Darüber hinaus liefert die Bundestagsdebatte vom 29. April 2004 auch deutliche Anzeichen für die Zerrissenheit der CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Fragen der geschlechtsneutralen Kalkulation. Auf Grund des späteren Abstimmungsverhaltens - SPD und Bündnis 90/Die Grünen für das Alterseinkünftegesetz und die CDU/CSU und FDP dagegen - hätten klare Statements für bzw. gegen die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation erwartet werden müssen. Zunächst thematisieren jedoch Hans Eichel (SPD), Dr. Andreas Pinkwart (FDP), Horst Schild (SPD), Andreas Storm (CDU), Dr. Gesine Löttsch (PDS) und Erika Lotz (SPD) die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente gar nicht (vgl. BT: 2004g). Auch Christine Scheel (Bündnis 90/Die Grünen) erwähnte die geschlechtsneutrale Kalkulation nur während einer Aufzählung der veränderten Zertifizierungskriterien. „Wir haben unter Verbraucherschutzgesichtspunkten Berichtspflichten verbessert und Unisexstarife eingeführt. Männer und Frauen werden in Zukunft - verfassungsgemäß - gleich behandelt“ (BT: 2004g, 9435). Die Nichtthematisie-

¹⁰⁷ Personen, die zwischengerufen haben oder kurze Antworten auf Redebeiträge geliefert haben, wurden nicht mit aufgelistet. Sie haben auch jeweils nichts zu dem Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation beigetragen.

rung der Einführung geschlechtsunabhängiger Berechnungen für Riester-Produkte zieht sich somit durch alle Parteien hindurch. Dabei muss zudem mit beachtet werden, dass die oben aufgezählten Politiker neben ihrer Parteizugehörigkeit vor allem dadurch gekennzeichnet sind, dass sie alle Finanz- und Wirtschaftspolitiker sind. Selbst bei den Rednern, die sich mit der Frage der geschlechtsneutralen Kalkulation in ihrer Rede beschäftigt haben, kann die Grenze zwischen Frauenpolitikern und Wirtschaftspolitikern gezogen werden, denn die einzige Rednerin, die sich aus der Regierungskoalition positiv über die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation äußert, ist Frau Humme (SPD). Sie ist jedoch nicht nur einfaches Mitglied der SPD-Bundestagsfraktion, sondern vertritt die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (ASF). Sie hat somit einen starken frauenpolitischen Hintergrund.

Auch die Redner der CDU/CSU (Klaus-Peter Flosbach und Georg Fahrenschoen), die sich negativ über die Einführung so genannter Unisex-Tarife äußerten, werden durch Zwischenrufe darauf hingewiesen, dass die Frauen in der CDU/CSU für die Einführung so genannter Unisex-Tarife sind. Z. B. weist Herr Poß von der SPD-Fraktion Herrn Flosbach darauf hin, dass die Frauen Union, insbesondere Frau Böhmer, für die Einführung der so genannten Unisex-Tarife war (vgl. BT: 2004g; Frauen Union: 2003; Taz: 2003c). Außerdem deutet er die Widersprüchlichkeit der Stellungnahmen innerhalb der CDU/CSU an. Auch Georg Fahrenschoen (CDU/CSU) wird durch Herrn Schild (SPD) darauf aufmerksam gemacht.

Fahrenschoen: „Über die Einführung so genannter Unisextarife möchte ich hier gar nicht lange sprechen. - (Horst Schild [SPD]: Ja, das hat ja auch schon Frau Eichhorn gemacht! Sie hat sich sehr positiv geäußert!) - Denn, lieber Herr Schild, alle Beteiligten wissen, dass Sie dem Produkt Riester-Rente mit dieser Entscheidung erheblichen Schaden zufügen. Statt einen Neustart zu unternehmen - wie das von Ihnen geplant ist -, tragen Sie dazu bei, dass die Riester-Rente endgültig zum Rohrkrepiere wird. - (Horst Schild [SPD]: Nein!) - Doch, lieber Herr Schild.- (Horst Schild [SPD]: Was sagen denn Ihre Frauen dazu?)“ (BT: 2004g, 9443).

Es kann also belegt werden, dass die CDU/CSU intern zerrissen ist, zwischen frauenpolitischen und wirtschaftspolitischen Zielen. Diese Zerrissenheit wird zudem anhand des konkreten Abstimmungsverhaltens der CDU/CSU deutlich. Während die CDU/CSU-Bundestagsfraktion das Alterseinkünftegesetz im deutschen Bundestag deutlich ablehnte, müssen Teile der CDU/CSU der Unisex-Tarif-Forderung im Bundesrat zugestimmt haben, ansonsten wäre keine ausreichende Mehrheit im Bundesrat zustande gekommen (vgl. SPD: 2004a, b, c). Zudem wendeten sich die interviewten Vertreter mit wirtschaftlichem Hintergrund der CDU und FDP während des Experteninterviews gegen die so genannten Unisex-Tarife (vgl. Interview 8, 13).

Dieser Riss durchzieht jedoch nicht nur die CDU/CSU, sondern alle deutschen Parteien. Ein weiterer Beleg dafür ist die fraktionsübergreifende Initiative zur Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation. Laut Pressemitteilungen (vgl. ASF: 2004a; Taz: 2004a), Frau Humme (vgl. BT: 2004g, 9444f.) und Expertenaussagen (siehe z.B. Interview 20) gab es eine Initiative im Deutschen Bundestag, bei der sich alle frauenpolitischen Gruppen aller Parteien für die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation aussprachen.

Darüber hinaus kann die Polarisierung zwischen Gleichstellungsinteressen und Wirtschaftsinteressen innerhalb des deutschen politischen Systems und auch für die gesellschaftlichen Akteure über die Datenquelle der Experteninterviews nachgewiesen werden (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Die Expertengruppen und ihre jeweiligen Positionen zu der Unisex-Tarif-Thematik:

Positio- nen: Akteure:	dafür	Neutral (dafür)	neutral	Neutral (dagegen)	dagegen
Gewerkschaften: (Verdi; IG Metall)	1 ¹	1	-	-	-
Arbeitgeberverbände: (BDA)	-	-	-	1	-
Anbieterverbände: (GDV; BVI; BdB)	-	-	-	-	3
Einzelne Anbieter: (MLP; SoKa-Bau)	-	-	-	1	1
CDU	-	-	-	1	-
FDP	-	-	-	-	2
SPD	1 ¹	-	-	1	-
Bündnis 90/Die Grünen	-	-	-	-	1 ²
Behörden des öffentlichen Rechts und Ministerien: (Bafin; BMGS; BMVEL; BMF)	1	-	2	2 ²	-
Rentenversicherung (BfA)	-	1	-	-	-
Sonstige: (Versicherungs- ombudsmann; Bundes- verbraucherzentrale; aba)	-	-	-	2	1

Anmerkung:

1. Beide Akteure (Verdi- und SPD-Vertreter) haben einen frauenpolitischen Hintergrund.

2. Die Akteure (Bafin-, BMF- und Grünen-Vertreter) machen deutlich, dass die Haltung des Hauses bzw. der Partei eine andere ist als ihre persönliche Meinung. Die Experten der Bafin und des BMF sind gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation, obwohl die Behörde neutral sein sollte. Der Experte von Bündnis 90/Die Grünen bezieht ebenfalls Stellung gegen die so genannten Unisex-Tarife, betont aber gleichzeitig, dass die Partei Bündnis 90/Die Grünen für die geschlechtsneutrale Kalkulation ist.

Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung der Experteninterviews (siehe Anhang 1)

Die Expertenaussagen verdeutlichen, dass auch die SPD und Bündnis 90/Die Grünen intern durch frauenpolitische und finanzpolitische Perspektiven getrennt wurden. Ein Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen macht im Interview deutlich, dass die Finanzpolitiker der Grünen gegen die Einführung waren (vgl. Interview 19). Zudem ist der interviewte Grünenpolitiker selbst auch dagegen „Deshalb tu ich mich persönlich damit [mit den Unisex-Tarifen; I.K.] schwer, aus unterschiedlichen Gründen, habe das aber akzeptiert als ein frauenpolitisches Signal, das von unserer Partei ausgesendet werden sollte“ (Interview 19). Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei der SPD ab. Dort standen mir zwei Experteninterviews zur Verfügung. Der SPD-Vertreter ohne frauenpolitischen Hintergrund legt dar, warum die SPD so lange gegen die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation war und stimmt dieser Ansicht auch zu (vgl. Interview 9). Der zweite Interviewte der SPD-Bundestagsfraktion, hat wiederum einen frauenpolitischen Hintergrund und begrüßt die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der privaten staatlich geförderten Altersvorsorge (Interview 10).

Ein ähnliches Bild zeichnete sich bei den gesellschaftlichen Akteuren ab, denn die einzigen zwei Experten, die sich eindeutig für die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation aussprechen, sind zum einen der Vertreter der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi, der einen frauenpolitischen Hintergrund aufweist (vgl. Interview 2) und zum anderen ein Vertreter des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dessen Dienstherr, Frau Renate Künast (Bündnis 90/Die Grünen) sich öffentlich für die Einführung ausgesprochen hatte (vgl. Interview 18). Ferner lässt der Vertreter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte leicht erkennen, dass er eher für Unisex-Tarife ist (vgl. Interview 1), was insofern nicht weiter verwundert, da die Rentenversicherung geschlechtsneutral kalkuliert (siehe Kap. 1.5).

Die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation beziehen sich demgegenüber immer auf die wirtschaftliche Perspektive. Die Anbieterverbände beziehen klar Stellung gegen die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation (siehe Tab. 8; S. 94). „Tja, also mal vorausgeschickt: wir sind entschieden gegen diesen Unisex-Quatsch, ja“ (Interview 11)! Auch die letzte Akteursgruppe, die staatlichen oder staatsnahen Organisationen und Ministerien, versuchen zwar zum Großteil sich neutral zum Thema der geschlechtsneutralen Kalkulationen zu äußern. „Natürlich steht es uns als Behörde nicht an, die Tätigkeit des Gesetzgebers zu bewerten“ (Interview 12). Dennoch gelang es einigen Befragten nicht so gut wie

anderen, ihre Meinungen zu verbergen. Die Befragten des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung antworteten neutral. Die Vertreter der Bafin und das Bundesministeriums der Finanzen lassen erkennen, dass sie eigentlich gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation bei Unisex-Tarifen sind. „Ich halte die Regelung [der Unisex-Tarife; I.K.] für sehr fragwürdig“ (Interview 12). Dies überrascht jedoch nicht, da man bei diesen Behörden eine gewisse Affinität zur Wirtschaft vermuten würde.

Somit wurde ausreichend belegt, dass sich die Grenze innerhalb der so genannten Unisex-Tarif-Debatte zwischen Gleichstellungspolitik und Wirtschaftspolitik vollzieht.

Den realen Entscheidungsprozess zu Gunsten der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente haben deshalb vor allem die Frauenpolitiker befördert. Das bestätigen zum einen Vertreter der SPD-Bundestagsfraktion (vgl. Interview 10) und der Bündnis 90/Die Grünen-Bundestagsfraktion (vgl. Interview 19) und zum anderen ein Vertreter des BMGS („Ja, das ist natürlich eine Forderung der Frauenpolitiker gewesen“, Interview 15).

So kann zusammengefasst werden, dass, erstens, das Alterseinkünftegesetz als vorrangiges Ziel die Angleichung der Besteuerung der verschiedenen Rentensysteme hatte. Die Veränderung der Zertifizierungskriterien und die Einführung der so genannten Unisex-Tarife waren im Grunde ein randständiger Bereich (siehe auch Kap. 1.4). Zweitens wurde für die Riester-Produkte, nach anfänglicher unklarer Formulierung im Bundesrat, eindeutig nur die Kalkulation mit dem Faktor Geschlecht verboten. Andere Differenzierungen auf Grund anderer Faktoren sind bei der Risikokalkulation weiterhin möglich (siehe Kap. 4.1). Ferner verlief drittens die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation nicht ohne größere Konflikte und Debatten ab. Die Konfliktlinie zog sich entlang frauenpolitischer und liberaler Interessen durch alle Parteien und gesellschaftlichen Gruppen. Doch welche genauen Argumente führten die jeweiligen deutschen Akteure in die Unisex-Tarif-Debatte ein, um ihre Position zu stärken (siehe Kap. 4.3)?

4.3 Rekonstruktion der deutschen Unisex-Tarif-Debatte

Der erste Abschnitt hat verdeutlicht, dass die deutsche Politik eine geschlechtsneutrale Kalkulation für die staatlich geförderte private Altersvorsorge beschlossen hat. Der zweite Abschnitt stellt klar, dass die Befürworter und Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulati-

on nicht durch ihre Parteizugehörigkeit gekennzeichnet sind, sondern durch entweder gleichstellungspolitische oder wirtschaftspolitische Interessen. In dem nun folgenden dritten Abschnitt der *Fallstudie Deutschland* geht es um die Ermittlung der entscheidenden Argumentationen für und wider die geschlechtsneutrale Kalkulation bei der Riester-Rente. Bevor jedoch die Unterabschnitte 4.3.1 und 4.3.2 die Ergebnisse der Debattenanalyse darstellen, soll hier vorerst der Frage nachgegangen werden, ob auf Grund der empirischen Daten dynamische Aussagen über den Argumentationswandel getroffen werden und die Argumente ihren Akteuren zugeordnet werden können.

Der Datenkorpus der *Fallstudie Deutschland* setzt sich aus drei Datenquellen zusammen: zum einen aus den Dokumenten des deutschen Bundestages und Bundesrates zum Alterseinkünftegesetz, zum zweiten aus den deutschen Pressemeldungen zum Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente und zum dritten aus 18 Experteninterviews.¹⁰⁸ Auch hier wurde, wie bei der *Fallstudie Europäische Union*, versucht, dynamische Aussagen über die Argumentationsentwicklung während der Unisex-Tarif-Debatte zu erhalten.

Auf Grundlage der Dokumente zum Alterseinkünftegesetz wurde jedoch schnell klar, dass Aussagen zum Wandel der Argumente nicht möglich sind, denn obwohl hier teilweise stenographische Mitschriften wichtiger Sitzungen zur Verfügung stehen, reicht die Datengrundlage nicht aus, um wandelnde Stellungnahmen der einzelnen Akteure zu erhalten. Deshalb wurde daraufhin versucht, auf Grund der medialen Daten Wandlungsprozesse aus den Presseartikeln zu extrahieren. Dabei wurden alle Pressemeldungen nach den fünf wichtigsten Entscheidungssituationen des politischen Prozesses zum Alterseinkünftegesetzes (siehe Kap. 4.1) unterteilt (siehe Tabelle 9).

¹⁰⁸ Für die Argumentationsanalyse wurden die 23 bereinigten Experteninterviews abermals um 5 Interviews verringert, da diese fünf Interviews sich auf die Auswirkungen von Unisex Tarifen in der betrieblichen Altersvorsorge bezogen. Hier interessiert jedoch nur die individuell-private Altersvorsorge (siehe auch Kap. 2 und www.uni-bielefeld.de/soz/regina)

Tabelle 9: Häufigkeitsauszählung der deutschen Pressemeldungen für oder gegen die geschlechtsneutrale Kalkulation:

Berichterstattung: Zeitpunkt:	pro	neutral	kontra	Summe
Vor dem 09.12.03	12 (48%)	11 (44%)	2 (8%)	25
Ab dem 09.12.03	3 (60%)	1 (20%)	1 (20%)	5
Ab dem 13.02.04	6 (55%)	3 (27%)	2 (18%)	11
Ab dem 28.04.04	4 (44%)	3 (33%)	2 (22%)	9
Ab dem 14.05.04	2 (15%)	9 (69%)	2 (15%)	13
Summe:	27 (43%)	27 (43%)	9 (14%)	63

Anmerkung: Die Prozentzahlen sind gerundete Werte.

Quelle: eigene Auswertung und Darstellung der deutschen Pressemeldungen (siehe Anhang 1)

Auch hierbei wurde jedoch schnell deutlich, dass die Ergebnisse nicht aussagekräftig sind. Zwar kann auf Grund von Tabelle 9 angenommen werden, dass die deutsche Presselandschaft eher eine befürwortende Haltung gegenüber der Geschlechtsneutralitätsforderung einnimmt, denn nur neun der 63 Artikel richten sich gegen Unisex-Tarife bei der Riester-Rente¹⁰⁹, und ab Gesetzeseinbringung (09.12.03) bis zur Annahme durch den deutschen Bundestag (29.04.04) überwiegen die Artikel, die für die Implementierung von geschlechtsneutraler Kalkulation bei Riester-Produkten sind. Dennoch ist das Ergebnis nicht aussagekräftig, da die Fallzahlen zu gering sind und der Datensatz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt (siehe Kap. 2). Darüber hinaus ist die Artikelverteilung ziemlich gleichmäßig. Deutliche Ausprägungen wie bei der europäischen Fallstudie sind nicht zu erkennen. Alle wertenden Aussagen sind deshalb mit Vorsicht zu interpretieren und nur als erste mögliche Tendenzen zu verstehen.

Auch die dritte Datenquelle, die 18 Experteninterviews bieten keine ausreichende Grundlage für eine dynamische Argumentationsanalyse, da nicht alle Experten zu jedem Zeitpunkt erneut wieder befragt wurden. Vielmehr war es relativ zufällig, wann wer zu welchem Zeitpunkt interviewt wurde. Der Wandel der Einstellungen der Akteure oder ihrer Institutionen ist somit auf Grundlage der Experteninterviews nicht nachvollziehbar. Auch weitere Versuche einer Systematisierung der Experteninterviews, die zum Ziel hatten, den Stellenwert, die Dauer und die Position des Themas der geschlechtsneutralen Kalkulation im Interviewverlauf herauszufiltern, blieben bedeutungslos, denn einerseits wurde das Thema der so genannten Unisex-Tarife meistens von dem Interviewer an den Befragten herangetragen und andererseits wurden die Experten anhand eines Leitfadens interviewt, so dass reine Erlebnisberichte wie z.B. beim narrativen Interview (vgl. Fuchs-Heinritz et

¹⁰⁹ Das sind nur 14% der deutschen medialen Datengrundlage.

al: 1995, 316) nicht vorhanden waren. Darüber hinaus waren die Interviews jeweils nicht auf das Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation ausgelegt, sondern befassten sich hauptsächlich mit den Folgen, die sich aus der Rentenreform 2001 ergaben.

Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass der Datenkorpus aus allen drei Datenquellen keine ausreichende Datengrundlage für fundierte Aussagen über den Wandel der Argumentationen liefert.

Auch wenn keine dynamische Debattenanalyse möglich ist, die Wandlungsprozesse von Argumenten ergibt, so ist es doch wichtig mit zu berücksichtigen, welcher Akteur bzw. welche Gruppe welche Argumente hervorbringt. Auf Grundlage der Bundestags- und Bundesratsdokumente ist dies gut möglich. Hier können die einzelnen Argumente ihren jeweiligen politischen Akteuren zugeordnet werden. Auch die Experteninterviews bereiten in dieser Hinsicht keine Schwierigkeiten. Die Argumente lassen sich problemlos den jeweiligen interviewten Experten zuordnen. Nur bei den Pressemeldungen können die Argumente entweder an bestimmte im Artikel erwähnte Personen oder Verbände geknüpft werden, oder aber als Meinung der Zeitschrift aufgefasst werden. Deshalb können die einzelnen Argumente in den Medien nicht eindeutig den jeweiligen Akteuren zugeordnet werden. Um dennoch wenigstens schwache Zuordnungen von Argumenten und Akteuren zu ermöglichen, habe ich die erwähnten Personen und Verbände zu vier Gruppen zusammengefügt: die Gruppen mit frauenpolitischem Hintergrund, die Vertreter der Versicherungswirtschaft (liberale Perspektive), die deutsche Regierung bestehend aus den Ministern und Ministerien sowie die journalistische Darstellung (siehe Tabelle 10; S. 100). Diese vier Gruppen wurden dabei anhand der in Kap. 4.2 entwickelten Grenzziehung ermittelt. Die Akteure und Institutionen mit frauenpolitischem Hintergrund sind Befürworter der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente und bilden eine Gruppe. Die Wirtschaftsvertreter sind Anhänger einer wirtschaftspolitischen Sicht und lehnen die geschlechtsneutrale Kalkulation ab. Die Gruppe der deutschen Regierung und der Journalisten vertreten wechselhafte bzw. neutrale Standpunkte.

Tabelle 10: Die Akteursgruppen auf Grundlage der deutschen Pressemitteilungen:

Die Akteursgruppen	Die zugeordneten Akteure:
Die frauenpolitische Gruppe	Der deutsche Frauenrat; der deutsche Juristinnenbund (Djb) (Margret Diwell); die Bundesfrauenvertretung (Dbb); Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (ASF); die Frauen Union (Marion Böhmer); Sozialverband Deutschland; Judith Kerschbaumer, Mechthild Veil, Ute Sackofsky;
Die Versicherungswirtschaft	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) (Bernd Michaels (Vors.)); www.gdv.de; Institut für Finanzdienstleistung; Verbraucherzentrale Baden-Württemberg; FDP; Zukunft klipp und klar
Die deutsche Regierung	SPD (Ulla Schmidt, Renate Schmidt, Walter Riester; SPD-Parteitage)
Journalisten	Financial Times Deutschland (FTD); Spiegel; Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ); ULA; Taz; Süddeutsche Zeitung (SZ); Frankfurter Rundschau (FR); Die Zeit; www.vorwaerts.net; Der Betrieb; Der Generalanzeiger; Arbeitsrecht im Betrieb, Monitor

Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung der deutschen Pressemeldungen (siehe Anhang 1)

4.3.1 Argumente für die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente

Nachdem nun ausführlich geklärt wurde, dass keine Aussagen über den Argumentationswandel getätigt, die Argumente aber an die Akteure zurückgekoppelt werden können, erfolgt die Darstellung der befürwortenden Argumente während der deutschen Unisex-Tarif-Debatte. Hierbei können alle erwähnten Aussagen über die drei Datenquellen hinweg zu fünf Argumentationszusammenhängen zusammengefasst werden (siehe Graphik 3, S. 108). Die Bedeutung der einzelnen Argumentationsketten wurde über die Nennungshäufigkeit in den jeweiligen Datenquellen ermittelt.

Das Hauptargument, das letztendlich zur Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente geführt hat, ist laut Datengrundlage eindeutig das *Ersatzfunktionsargument*. Sowohl die Datenquelle der Experteninterviews als auch die Bundestags- und Bundesratsdokumente zum Alterseinkünftegesetz bestätigen, dass das Ersatzfunktionsargument das Hauptargument war. „Das [Ersatzfunktionsargument] war die Grundlage,

das so zu entscheiden“ (Interview 15), so ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung¹¹⁰. Die deutschen Presseartikel kommen zwar laut Häufigkeitsauszählung zu dem Ergebnis, dass der Diskriminierungszusammenhang der meist erwähnte ist. Dennoch wird auch hier das Ersatzfunktionsargument als zweit häufigstes Argument thematisiert und über den ganzen Zeitraum allein 17 Mal geäußert. Deshalb wird hier die für die deutsche Unisex-Debatte wichtigste Argumentationskette, der *Wandel des deutschen Alterssicherungssystems*, als erstes geschildert.

Alle Befürworter der geschlechtsneutralen Kalkulation, die den Dokumenten des Bundestages und Bundesrates entnommen werden können¹¹¹, unterstützen das Ersatzfunktionsargument. Dabei argumentieren auch die interviewten Experten, dass die private Altersvorsorge nicht nur eine zusätzliche, absichernde Funktion besitzt, sondern auch eine ersetzende. Die private Altersvorsorge soll nämlich die Niveauabsenkungen in der staatlichen ersten Säule auffangen. „Wenn man aber sagt: diese private Versorgung im speziellen Fall, durch die Riester-Förderung, hat Ersatzcharakter zu einer Leistung, die bisher einheitlich war, dann wird man natürlich den arbeitsrechtlichen Grundsatz [der Gleichbehandlung; I.K.] moralisch untermauern und sagen: das muss auch hier [bei der Riester-Rente; I.K.] eine gleiche Leistung sein im Ergebnis“ (Interview 15). Diese beiden Entwicklung im deutschen Alterssicherungssystem, Niveauabsenkung in der GRV und Ersatzfunktion der Riester-Rente (siehe Kap. 1.4)¹¹², verbinden die politischen Befürworter, z. B. der Ausschuss für Frauen und Jugend des Bundesrates, zu der Forderung nach geschlechtsneutraler Kalkulation bei den Riester-Produkten (vgl. BR: 2004b, 14). Auch die Medien halten fest, dass „bei der Altersvorsorge [...] Experten unterschiedliche Tarife unter Berufung auf unterschiedliche Lebenserwartungen zumindest dann für problematisch halten, wenn private oder betriebliche Systeme Teile der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen – so wie das bei der Riester-Rente gedacht war“ (Spiegel: 2003, 76). Darüber hinaus legitimieren die politischen Befürworter die geschlechtsneutrale Kalkulation durch die Betonung, dass sie

¹¹⁰ Auch der Vertreter der Bundesanstalt für Angestellte (Interview 1) und ein Mitglied der SPD-Bundestagsfraktion (Interview 10) bestätigen das im Expertengespräch.

¹¹¹ Frau Prof. Rust, der deutsche Juristinnenbund, der beratende Ausschuss für Frauen und Jugend des Bundesrates, der Bundesrat, der Finanzausschuss des deutschen Bundestages, Frau Humme (SPD)

¹¹² „Auf dem Markt für staatlich unterstützte private Altersvorsorge dürfte sich die Präferenzbildung in hohem Maße an diesem Markt vorgängiger Normalerwartungen orientieren, die über das System der Sozialversicherung institutionalisiert worden sind“ (Bode: 2005, 259; vgl. Lindecke: 2004, 31).

nur für die Riester-Rente kommt, da nur die Riester-Rente eine Ersatzfunktion beinhaltet.¹¹³

Auch Humme (SPD) schließt sich diesem Standpunkt an und beschreibt darüber hinaus die allgemeinen Wandlungsprozesse innerhalb der deutschen Alterssicherung. Denn durch die Rentenreform 2001 müssten alle verstärkt privat vorsorgen. Da Frauen in der Regel geringere Renten erhalten als Männer, hängen diese noch mehr von der privaten Altersvorsorge ab, wenn sie nicht in Altersarmut geraten wollen. Die private Altersvorsorge wird jedoch geschlechtsspezifisch kalkuliert, so dass Frauen bis zu 15% mehr einzahlen müssen, um am Ende gleich hohe Rentenleistungen wie Männer zu erhalten (vgl. BT: 2004g, 9444). Darüber hinaus werden die Solidarelemente durch die Niveauabsenkungen in der GRV anteilig zurückgefahren. Von diesen sind jedoch in einem viel stärkeren Maße Frauen abhängig (siehe Kap. 1.5). Historisch ordnet Humme die so genannten Unisex-Tarife als weiteren Schritt zur Erreichung der eigenständigen Alterssicherung der Frau ein. „Die Rentenreform 2001 war dafür ein entscheidender Schritt. Die Unisextarife sind der konsequente zweite Schritt auf dem Weg zur eigenständigen Alterssicherung für Frauen“ (BT: 2004g, 9444).

Die zweite Argumentationskette bezieht sich auf den *Diskriminierungszusammenhang*, den die Befürworter der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente bisher in der geschlechtsspezifischen Kalkulationspraxis der privaten Versicherer sehen. Dabei wird dieser Zusammenhang über die Medien am meisten veröffentlicht. Insgesamt verweisen die frauenpolitischen Gruppen, die Regierung und die Journalisten 20 Mal über die deutsche Presse auf das Diskriminierungsargument. Ferner werden die dahinter liegenden Argumentationen: die inadäquate Risikokalkulation der Versicherer, die soziale Bedingtheit der Lebenserwartung von Männern und Frauen und der Bezug auf Art. 3 Abs. 3¹¹⁴ des deutschen Grundgesetzes insgesamt 17 Mal angeführt. Auch die Dokumente zum Alterssicherungsgesetz zeigen, dass die befürwortenden politischen Akteure alle diesen Zusammenhang erwähnen. Die Experteninterviews liefern demgegenüber keine Aussagen zu der Frage der Diskriminierung.

¹¹³ Auch „haben die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen [auf Nachfrage der CDU/CSU-Fraktionen; I.K.] erklärt, dass sie nicht planen, Unisex-Tarife auch für andere Versicherungsarten, wie z. B. die Krankenversicherung, und für die betriebliche Alterssicherung einzuführen“ (BT: 2004e, 14) und verweisen somit zur Legitimierung auf die Begrenztheit der Regelung.

¹¹⁴ „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 Abs. 3 GG).

Die Tatsache, dass die Versicherer die Preise und Leistungen der Riester-Rente geschlechtsabhängig kalkulieren, ist für die durch die Presse veröffentlichten Befürworter von Unisex-Tarifen eine direkte Diskriminierung. Frauen müssen bis zu 15% mehr ansparen, um in der Auszahlungsphase gleich hohe Rentenzahlungen zu erhalten (vgl. FR: 2001, 8; Bündnis 90/Die Grünen: 2003; FAZ: 2004b, 7). Frauen und Männer sind jedoch gleich und müssen deshalb auch gleich behandelt werden. Das legt auch Art. 3 Abs. 3 GG fest. Niemand darf auf Grund seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden. Um die direkte Diskriminierung zu verdeutlichen, wird in den Artikeln wie schon auch auf europäischer Ebene oft das Rassenbeispiel angeführt. In diesem wird das Geschlecht durch die Rasse ersetzt und die direkte Diskriminierung wird sofort deutlich, so die Befürworter von Unisex-Tarifen. „Wenn aber Frauen für die private Rente höher belastet werden [...], ist dies ungerecht, da niemand sich aussuchen kann, mit welchem Geschlecht er oder sie zur Welt kommt“ (FTD: 2000, 29). Die alleinige Anknüpfung an den Faktor Geschlecht ist diskriminierend.

Dennoch lässt Art. 3 des Grundgesetzes Differenzierungen zwischen Männern und Frauen zu, wenn die Unterschiede biologischen Ursprungs sowie objektiv gegeben sind (wie z.B. die Mutterschaft; siehe Exkurs). Die Befürworter entgegnen dieser Ausnahmeregelung mit dem sozialen Lebenserwartungsargument, das verdeutlicht, dass die unterschiedlichen Lebenserwartungen zwischen Männern und Frauen nicht biologisch bedingt sind, sondern von vielen anderen Faktoren abhängen. Auch Rust und der deutsche Juristinnenbund machen z.B. deutlich, dass laut Art. 3 des deutschen Grundgesetzes Frauen und Männer gleich behandelt werden müssen, da die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen sozial determiniert ist (vgl. DjB: 2004). „Die Lebenserwartung hängt nicht alleine vom Geschlecht ab, sondern von einem Bündel von Einflussfaktoren. Deshalb haben die USA unterschiedliche Tarife für Männer und Frauen schon längst abgeschafft, und zwar für alle privaten Versicherungsverträge [so Frau Humme]“ (BT: 2004g, 9445). Die Lebenserwartung liefert somit keine Grundlage für eine erlaubte Differenzierung zwischen den Geschlechtern.

Darüber hinaus verweisen Presse und politische Akteure auf das Anrechnungsargument (sechs Mal). Diese Argumentation knüpft an die Tatsache an, dass die Riester-Produkte durch staatliche Zulagen und Steuervergünstigungen gefördert werden. „Der Staat darf mit seinen Steuergeldern keine diskriminierenden Tarife fördern“ (TAZ: 2004b, 7), so jedoch die Meinung einiger Journalisten. Auch nach Ansicht des Ausschusses für Frauen und Jugend sowie Frau Humme „ist sicherzustellen, dass nur solche Verträge staatlich gefördert

werden, die den Gleichbehandlungsgrundsatz wahren.“ (BR: 2004b, 14), denn der Staat muss sich auf Grund der staatlichen Förderung das Verhalten der Versicherer anrechnen lassen und somit diskriminiert der Staat mittelbar (vgl. dbb: 2003, 1). Diese indirekte Diskriminierung darf sich der Staat jedoch nicht erlauben und muss die geschlechtsneutrale Kalkulation bei den Riester-Renten einführen, so die Befürworter (vgl. DjB: 2004). Zudem hat das Gleichbehandlungsgebot Vorrang vor dem Grundrecht auf Freiheit, denn Versicherungsgrundsätze sind nicht unbedingt Leitlinien der Sozialpolitik. „Dort jedoch, wo der Staat gestaltend eingreift, müssen sozialpolitische Prinzipien ein größeres Gewicht haben als versicherungsmathematisch unbestreitbare Tatsachen“ (Kerschbaumer: 2005, 154).

Die dritte und vierte Argumentationskette der Befürworter liegen gleich auf. Sowohl die Argumentationskette des *politischen Willens* als auch die der *Frauenförderung* werden über die Medien 14 Mal veröffentlicht. Da die Datenquelle der Experteninterviews keine Aussagen zum Frauenförderungsargument bereit hält, wird zunächst das Konzept des politischen Willens näher beschrieben. Danach folgt der Frauenförderungszusammenhang.

Das Konzept des *politischen Willens* bezieht sich hauptsächlich auf das Konsensargument und auf die Annahme, dass die geschlechtsneutrale Kalkulation nur auf Grund politischer Willensbekundungen eingeführt werden kann. Rust und der deutsche Juristinnenbund verdeutlichen während der Anhörung des Finanzausschusses (siehe Kap. 4.1; vgl. Rust: 2004, DjB: 2004), dass auf der europäischen Ebene auch die geschlechtsneutrale Kalkulation gefordert werde¹¹⁵. Auch der Finanzausschuss selbst führt bei der Begründung des Implementierungsvorhabens der geschlechtsneutralen Kalkulation die Beschlussempfehlung des Bundesrates und den Hinweis der Bundesregierung an, dass eine europäische Richtlinie ohnehin bald Unisex-Tarife fordern könnte. Humme macht außerdem deutlich, dass es eine breite Mehrheit für die Einführung einer geschlechtsneutralen Kalkulation in der Riester-Rente über alle Parteien hinweg gebe (vgl. BT: 2004g, 9444). Auch in den Pressemeldungen wird darauf verwiesen, dass es eine fraktionsübergreifende Initiative für Unisex-Tarife im deutschen Bundestag gibt, dass auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2004 dafür ist und dass auch auf europäischer Ebene viele für Unisex-Tarife eintreten (vgl. TAZ: 2004b, 7; SZ: 2004a; DbB: 2004; FTD: 2004a). Selbst die Experten betonen die Wichtigkeit der breiten politischen Unterstützung, die die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation hatte, zum einen durch einen SPD-Parteitagbeschluss

¹¹⁵ Auch Schmähl macht deutlich, dass die Europäische Union oft angeführt wird, um politische Ziele zu erreichen, die sonst nicht erreicht werden würden (vgl. Schmähl: 2005, 21).

(SPD: 2004b), durch die Unterstützung der oppositionellen Frauengruppen, insbesondere der Frauen-Union und durch die Mehrheit des unionsdominierten Bundesratsbeschlusses (vgl. Interview 20). Zum anderen haben nach Ansicht des Grünen-Politikers und des Vertreters des Bundesfinanzministeriums die europäischen Richtlinienbemühungen die deutschen Bemühungen, die so genannten Unisex-Tarife für Riester-Produkte einzuführen, befördert (vgl. Interview 19, 20,).

Die Pressemeldungen und die Experten weisen ferner darauf hin, dass die geschlechtsneutrale Kalkulation nur durch das politische System in das Wirtschaftssystem hineingetragen werden kann. Sozialpolitische Regulierungen sind laut der Befürworter auf dem Versicherungsmarkt erlaubt bzw. nötig, sobald der Markt die Wohlfahrtsproduktion übernimmt. „Da die Riester-Renten eine deutliche gesellschaftspolitische Komponente haben, deckten die bisherigen Tarife sich nicht mit diesem Anspruch“ (iff: 2004). Auch die Experten verdeutlichten, dass aus der Sicht der Versicherungsmathematik die geschlechtsspezifischen Tarife angemessen sind, und dass nur aus Sicht der Sozialstaatlichkeit die geschlechtsneutrale Kalkulation der richtige Weg ist. „Ja, das ist die Frage, ob sie die Abwesenheit von Umverteilungselementen für gerecht halten, oder ob sie die Anwesenheit von Umverteilungselementen für besonders gerecht halten“ (Interview 12). Dieser Widerspruch wird dabei von den Vertretern der BfA, dem BMGS, der Bafin, dem Versicherungsombudsmann, dem BMF, der CDU und von MLP angesprochen. Sie kommen zu dem Schluss, dass Unisex-Tarife nur auf Grundlage einer politischen Entscheidung eingeführt werden können. Das Wirtschaftssystem würde sich nie aus Eigeninitiative zur geschlechtsneutralen Kalkulation verpflichten (vgl. Interview 11).

Die vierte Argumentationskette bezieht sich auf das *Frauenförderungsargument* (14 Nennungen). Es wird dabei nur von den journalistischen und politischen Dokumenten hervorgebracht. Dahinter steht die Annahme, dass der deutsche Staat verpflichtet ist, Frauen zu unterstützen und eventuelle Benachteiligungen abzubauen, denn laut Art. 3 Abs. 2 Satz 2¹¹⁶ GG besteht ein Verfassungsauftrag, der vor allem festlegt, dass neue Regelungen und Systeme zu keiner Schlechterstellung eines Geschlechtes führen dürfen. „Spätestens seit der Einführung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG ist der Staat jedoch verpflichtet auf eine Beseitigung der bestehenden Nachteile für Frauen hinzuwirken und darf kein System schaffen (lassen), dass noch schlechtere Leistungen für das bisher schon benachteiligte Geschlecht zulässt“ (Rust: 2003, 2; vgl. Körner: 2004, 28ff.).

¹¹⁶ „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG).

Auffällig ist dabei, dass gerade dieses Argument von der Regierung über die Medien verbreitet wurde. Es wurde allein vier Mal von Regierungsvertretern erwähnt. Im Vergleich dazu waren in der europäischen Fallstudie die Vertreter der Europäischen Union bemüht, gerade den Eindruck zu vermeiden, dass das eigentliche Ziel die Frauenförderung wäre. Dieser Eindruck wird durch die politischen Dokumente zum Alterseinkünftegesetz bestärkt. So macht Humme z.B. in ihrer Rede im deutschen Bundestag deutlich, dass es bei der geschlechtsneutralen Kalkulation auch um die Beseitigung von Nachteilen für Frauen geht: „Liebe Kollegen, liebe Kolleginnen, in der Tat machen wir die Riester-Rente mit den so genannten Unisexтарifen attraktiver. Frauen sind hierbei die Gewinnerinnen; das haben wir politisch so gewollt“ (BT: 2004g, 9444). Durch diese Aussage gibt Humme zu, dass es bei der Einführung von geschlechtsneutraler Kalkulation bei Riester-Produkten nicht um eine reine Herstellung von rechtlichen Ansprüchen (Gleichbehandlungsgrundsatz) geht oder, wie in der europäischen Fallstudie, um ein Diskriminierungsverbot, sondern um eine gewollte politische Frauenförderung bzw. um den Abbau von Frauenbenachteiligung.

Diese Aussage bestätigt, dass es in der deutschen Debatte auch um Fragen der Frauenförderung ging. Es geht somit nicht mehr allein um rechtliche Richtigstellung (Gleichbehandlungsgrundsatz des GG), sondern um eine politisch gewollte und frauenpolitisch begründete Umverteilung zwischen den Geschlechtern.

Die letzte Argumentationskette bezieht sich auf die *Wahrung der Marktprinzipien* trotz der Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente. Diese Argumentation stellt die am wenigsten ausgearbeitete und somit den schwächsten Argumentationsstrang der Befürworter dar, denn in den Dokumenten des Bundestages und Bundesrates bezieht sich nur Humme auf die wirtschaftliche Perspektive und prognostiziert, dass durch die Einführung von so genannten Unisex-Tarifen die Riester-Rente an Attraktivität gewinnen wird. Durch die Veränderung der Zertifizierungsbedingungen werde die Riester-Rente keineswegs sterben, sondern es werde im Gegenteil die Chance auf 12,7 Millionen potentielle Neukunden eröffnet (vgl. BT: 2004g, 9444f.).

Auch in der Presse wird das Attraktivitätssteigerungsargument nur drei Mal erwähnt und spielt somit nur eine geringe Rolle. Dabei wird argumentiert, dass durch die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation die Riester-Rente für Männer durch die staatliche Förderung und Steuerersparnisse auch weiterhin attraktiv bleibe und für Frauen die Attraktivität noch weiter ansteigen werde, denn Frauen erhielten die Möglichkeit, vorzusorgen

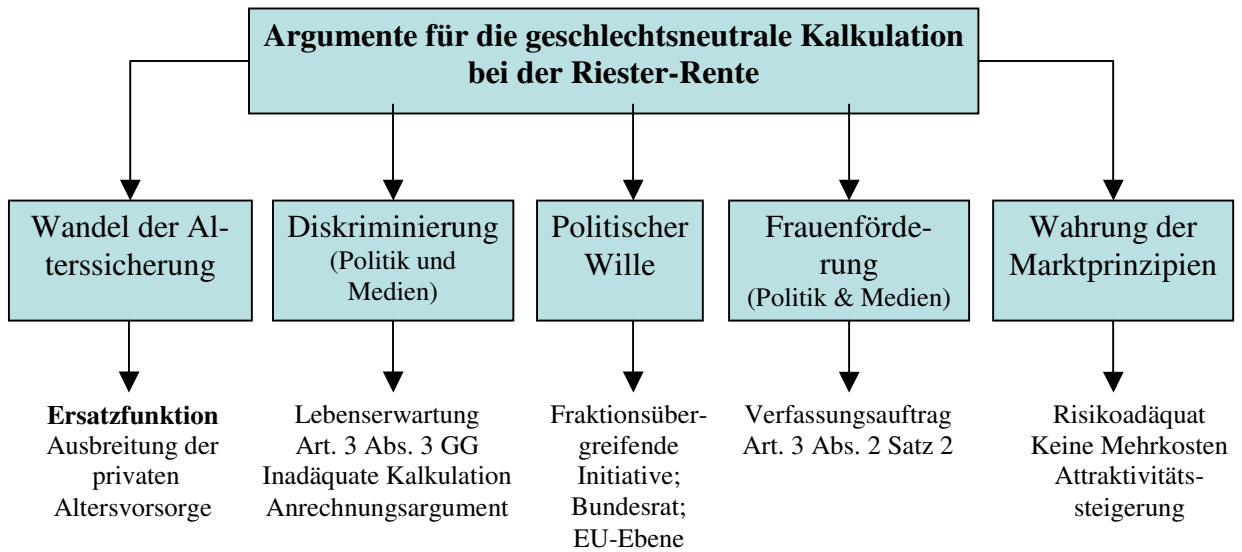
ohne diskriminiert zu werden. Denn „Frauen haben doch auch [bisher] eine Riester-Rente abgeschlossen, obwohl sie höhere Tarife zahlen mussten“ (FR: 2004, 3). Die Befürworter behaupten ferner, dass es bei einer guten staatlichen Regulierung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommen müsse und keine Mehrkosten entstünden. Laut einem SPD-Bundestagsfraktionsmitglied werden die Kosten nur neu über das Prinzip der Mischkalkulation verteilt. (vgl. FTD: 2000; TAZ: 2005, 6).

Darüber hinaus verstehen die Befürworter aus den Pressemeldungen nicht, warum sich die Versicherungswirtschaft gegen Umverteilung und Solidarität zwischen den Geschlechtern wehrt, denn bereits jetzt sind die Versicherer bei der risikoadäquaten Kalkulation auf Umverteilung und Solidarität innerhalb ihrer Risikogruppen angewiesen (vgl. SZ: 2003a, 4). Ebenfalls liefert die Feststellung, dass die Versicherer nicht risikoadäquat kalkulieren, sondern ihre Faktoren nur aus unternehmenspolitischen Gründen ausgewählt haben (siehe Kap. 1.5), einen weiteren Beweis für die Willkürlichkeit der versicherungsmathematischen Berechnungen (vgl. FAZ: 2004d, 11). Auch die befürwortenden Experten machen deutlich, dass die Marktprinzipien auch bei der geschlechtsneutralen Kalkulation aufrechterhalten werden können. Auf Grund anderer Faktoren kann auch weiterhin risikoadäquat kalkuliert werden (vgl. Interview 10). Ferner hält der Vertreter des BMGS fest, dass es unklar ist, wie sich die weiteren Verkaufszahlen von Riester-Produkten entwickeln werden. „Und wie dann die tatsächliche Entwicklung sein wird, ist völlig offen im Moment“ (Interview 20). Marktkritisch wird demgegenüber gesehen, dass Prognosen und Zukunftsannahmen ungewiss sind und den Einzelfall nicht erfassen (vgl. Interview 20). Zudem empfindet ein SPD-Mitglied die Angleichung der beiden Alterssicherungssysteme der gesetzlichen und privaten Altersvorsorge nicht als problematisch, sondern fordert vielmehr die Angleichung (vgl. Interview 10)¹¹⁷.

Einen abschließenden Überblick liefert Graphik 3. Die Wichtigkeit der jeweiligen Argumente nimmt von links nach rechts ab.

¹¹⁷ „Aber ich denke schon mal, bei der gesetzlichen klappt es und muss es klappen, und dann denke ich, dass es bei der privaten Ergänzung auch klappen muss“ (Interview 10).

Graphik 3: Die Argumentationszusammenhänge für die Implementierung von Unisex-Tarifen bei der Riester-Rente:



Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung auf Grundlage der drei deutschen Datenquellen (siehe Anhang 1)

4.3.2 Argumente gegen die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente

Nachdem nun die fünf Argumentationszusammenhänge der Befürworter der geschlechtsneutralen Kalkulation in der privaten staatlich geförderten Altersvorsorge dargestellt wurden, folgen die drei Argumentationszusammenhänge der Gegner der Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei Riester-Produkten (siehe Graphik 4; S. 114). Auch hier wird mit dem Hauptargument begonnen.

Die Argumentationskette der *Marktwahrung* ist die Hauptargumentationsgrundlage über alle drei Datengrundlagen hinweg. Dabei ist das Marktargument das einzige Argument, welches die politischen Akteure in den Dokumenten des Bundestages und Bundesrates zum Alterseinkünftegesetz thematisieren. In einem Nebensatz wird zwar die Unmöglichkeit der Frauenförderung über die Riester-Rente angedeutet, aber nicht weiter ausgearbeitet. Deshalb bezieht sich nur die Marktwahrungsargumentation auf alle drei Datenquellen, die Argumentationsketten zur Diskriminierung und Frauenförderung bleiben jedoch auf die journalistischen Daten und die Daten der Experteninterviews begrenzt.

Nach Ansicht aller Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation muss die Marktreinheit gewahrt bleiben. „Wenn ich mich der Privatversicherung bediene, dann muss ich den Spielregeln folgen und kann nicht das andere aushebeln“ (Interview 25). Wird die Marktreinheit jedoch durch die so genannten Unisex-Tarife bei der Riester-Rente verletzt bzw. zerstört, entstehen negative Folgen (vgl. Interview 19, 21). Diese negativen Auswirkungen können dabei in Folgen für die Wirtschaft (13 Mal) und in Folgen für die Kunden (12 Mal) unterteilt werden.

Die Folgen für die Wirtschaft im Allgemeinen könnten zu Wettbewerbsverzerrungen führen, einzelne Versicherungsunternehmen gefährden und sogar den gesamten Versicherungsmarkt zusammenbrechen lassen, so die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation. Für den Kunden kann es dabei zu Preissteigerungen und zu reinen Frauenversicherungen kommen (vgl. SZ: 2003a; FAZ: 2003a, FDP: 2004, Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: 2004). Diese negativen Folgen für den Kunden werden auch von den politischen Gegnern der geschlechtsneutralen Kalkulation prognostiziert. Die FDP-Fraktion führt zur Legitimierung ihrer ablehnenden Haltung dabei das Verteuerungsargument an, denn durch die Einführung geschlechtsneutraler Tarife bei der Riester-Rente würden die Produkte vor allem für Männer teurer (vgl. BT: 2004e, 14). Auch in der Bundesratsdebatte am 11. Juni 2004 lehnt Walter Döring, Minister aus Baden-Württemberg, die geschlechtsneutrale Kalkulation ab, denn „als Folge dieser Tarife würde sich die Riester-Rente für Männer um 15% verteuern, da sich die Versicherungen in ihrer Kalkulation nach den teureren Frauen-Tarifen richten würden. Insgesamt würde die Riester-Rente, die bereits heute an einem Übermaß an Reglementierung krankt, vollends unattraktiv“ (BR: 2004m, 301).

Hinter all diesen Befürchtungen steckt die Annahme, dass es durch die Verteuerung der Riester-Rente zu Kundenabwanderung komme¹¹⁸, denn die private Versicherungswirtschaft und auch die Riester-Rente sind keine Zwangssysteme wie die Gesetzliche Rentenversicherung, sondern funktionieren auf freiwilliger Basis. Auch die Experten verdeutlichen, dass in der privaten Altersvorsorge risikoadäquat kalkuliert werden muss (vgl. Interview 2, 4, 8), da die private Altersvorsorge kapitalgedeckt und freiwillig ist. Demgegenüber ist die gesetzliche Rentenversicherung umlagefinanziert und ein Zwangskollektiv (vgl. Interview 2, 11, 22, 25; siehe Kap. 1.5). Alle versicherungsnahen Experten kommen zu dem Schluss, dass man die beiden Systeme nicht vergleichen kann. Deshalb sei die un-

¹¹⁸ Wie bereits in der europäischen Fallstudie verdeutlicht, wird das Abwanderungsargument in der Fachterminologie als adverse bzw. Anti-Selektion beschrieben (siehe Fußnote 73; vgl. Schiek: 1999, 220; Schwark: 2003, 4). Zudem steckt hinter der Annahme der Abwanderung immer auch die Idee, dass die Akteure am Markt reine Nutzenmaximierer sind, was jedoch kritisch zu hinterfragen ist (vgl. Bode: 2005, 254).

terschiedliche Behandlung der Geschlechter „Ausdruck der unterschiedlichen Systeme“ (Interview 9, 17) und somit gerechtfertigt. Die Kunden können sich jederzeit entscheiden, bestimmte Versicherungsprodukte abzuschließen, sich nicht zu versichern, zu kündigen oder ein anderes Unternehmen zu beauftragen. Wandern nun die männlichen Kunden auf Grund von Preissteigerungen von den Produkten, die geschlechtsneutral kalkuliert werden ab, was laut den Gegnern zu erwarten sei, entstehen einerseits nur noch reine Frauenversicherungen und andererseits können alle oben aufgezählten negativen Folgen für die Wirtschaft eintreten (Wettbewerbsverzerrungen, Gefährdung einzelner Unternehmen etc.). Wandern gar die männlichen Kunden ganz vom deutschen Versicherungsmarkt ab und lassen sich über ausländische Versicherungsunternehmen versichern, drohe zudem auch der Marktzusammenbruch der deutschen Versicherungswirtschaft (vgl. FR: 2000, FTD: 2000).

Auf jeden Fall haben alle diese negativen Marktprozesse nach Ansicht der Gegner aus den Presseartikeln zur Folge, dass die Riester-Rente noch unattraktiver (15 Nennungen) wird (vgl. SZ: 2004a; FAZ: 2004a). Die geringen Abschlusszahlen würden noch weiter sinken und Männer würden sich über andere Produkte absichern, da die Unisex-Kosten für Männer die Vorteile der staatlichen Förderung und Steuerbefreiungen übersteigen (vgl. Interview 20, 35). Auch auf politischer Ebene wird die steigende Unattraktivität der Riester-Rente vorausgesagt und sinkende Abschlusszahlen von dem Wirtschaftsausschuss des Bundesrates befürchtet (vgl. BR: 2004f, 2). Dabei gehen die Politiker der CDU/CSU-Fraktion sogar einen Schritt weiter und proklamieren den Untergang der Riester-Rente. So meint z.B. Flosbach: „Die gesamte Branche ist der Meinung, dass dies der endgültige Todesstoß für die Riester-Rente ist“ (BT: 2004g, 9431f.) und Fahrenschon sagt: „Statt einen Neustart zu unternehmen - wie das von Ihnen geplant ist -, tragen Sie dazu bei, dass die Riester-Rente endgültig zum Rohrkrepierer wird“ (BT: 2004g, 9443). Fahrenschon und Flosbach stellen dabei ihre Behauptungen ohne weitere Belege in den Raum.

Der zweite Argumentationsstrang beschäftigt sich mit der Frage, ob die geschlechtsspezifische Kalkulation bei der Riester-Rente diskriminierend ist. Die medialen Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation vertreten die Ansicht, dass geschlechtsspezifische Kalkulationen *keine Diskriminierung* darstellen. Vielmehr handele es sich bei der geschlechtsspezifischen Berechnung von Preisen und Leistungen um eine risikoadäquate Kalkulation, die die Gleichbehandlung von Männern und Frauen gewährleiste, denn der Gleichbehandlungsgrundsatz lautet „Gleiches soll gleich und Unterschiedliches soll unterschiedlich be-

handelt werden“ (siehe Kap. 3.3.; vgl. Mairhuber: 2000, 229f.; Möhle: 2001, 95; Ipsen: 2002, 227f.).

Für die Versicherer sind laut den Presseartikeln Männer und Frauen unterschiedlich, da sie unterschiedliche Lebenserwartungen haben. Sie vertreten einen biologischen Ansatz und argumentieren, dass die längere Lebenserwartung von Frauen genetisch bedingt sei. Durch das biologische Lebenserwartungsargument (15 Mal erwähnt) wird deshalb eine objektive und sachliche Grundlage geliefert, die eine Differenzierung zwischen den Geschlechtern erlauben soll. „Gerechtigkeit aber verlangt, das Gleiche gleich behandelt wird; Diskriminierung bedeutet, dass Gleiches unterschiedlich behandelt wird. Folgt frau dieser Auffassung von Gerechtigkeit, so kann sie Unisex-Tarife nur ablehnen, da sich ihre Lebenserwartung und damit die materiellen wie immateriellen Konsumchancen eben von denen der Männer unterscheidet“ (FTD: 04.05.04, 30). Auch die Experten, die sich gegen die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei Riester-Produkten einsetzen, halten die Kalkulation mit dem Faktor Geschlecht für gerecht. „Es wird ja nicht festgemacht daran, dass jemand nun eine Frau ist, sondern es wird festgemacht, dass eine Frau länger lebt“ (Interview 22, 52). Dieses Lebenserwartungsargument, das Frauen länger leben und deshalb auch ein anderes Risiko aufweisen als Männer, wird von allen gegnerischen Experten angeführt (vgl. Interview 2, 6, 7, 8, 11, 12, 15, 20, 21, 25). Interessanterweise formulieren alle Experten dabei das Lebenserwartungsargument als objektive Tatsache. Es wird nicht kritisch diskutiert oder mit biologischen Argumenten gestärkt, sondern von allen Experten als gültige, objektive, nicht hinterfragbare Tatsache aufgefasst.

Eine weitere Aussage der medialen Gegner zur Stärkung der geschlechtsspezifischen Kalkulation bezieht sich auf die Pflicht zur Risikoadäquatheit im Versicherungswesen (12 Nennungen). Denn die Versicherten werden nur auf Grund ihrer Risikostruktur beurteilt. Dadurch, dass Frauen länger leben als Männer, müssten die Versicherer, um risikogerecht zu kalkulieren, diese Unterscheidung mit berücksichtigen (vgl. FAZ: 2003b; FAZ: 2004a), denn „der entscheidende Unterschied zwischen einer privaten Versicherung und einer Sozialversicherung besteht darin, dass bei einer Privatversicherung nach Risiken differenziert wird. Deswegen sind die Prämien der Versicherten mit schlechteren Risikomerkmale höher als die der Versicherten mit geringem Risiko. Sozialversicherungen zielen auf risikounabhängige Beiträge ab“ (Zeit: 2006, 24). Den Versicherern gehe es somit nicht um eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen, sondern nur um die risikoadäquate Erfassung der längeren Lebenserwartung über den Faktor Geschlecht. Die Experten beto-

nen deshalb, dass auch Männer mehr zahlen müssen, z.B. bei der Risikolebensversicherung (vgl. Interview 12, 36).

Ein weiterer Beleg für die Gleichbehandlung der Geschlechter sind, für die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation, die am Ende gleichen Rentenleistungen. Laut Versicherungswirtschaft erhalten Männer und Frauen am Ende die gleiche Summe ausbezahlt (drei Nennungen), weil bekanntermaßen die niedrigeren Rentenleistungen der Frauen länger ausbezahlt werden als die höheren Renten der Männer (vgl. TAZ: 2004c, 8).

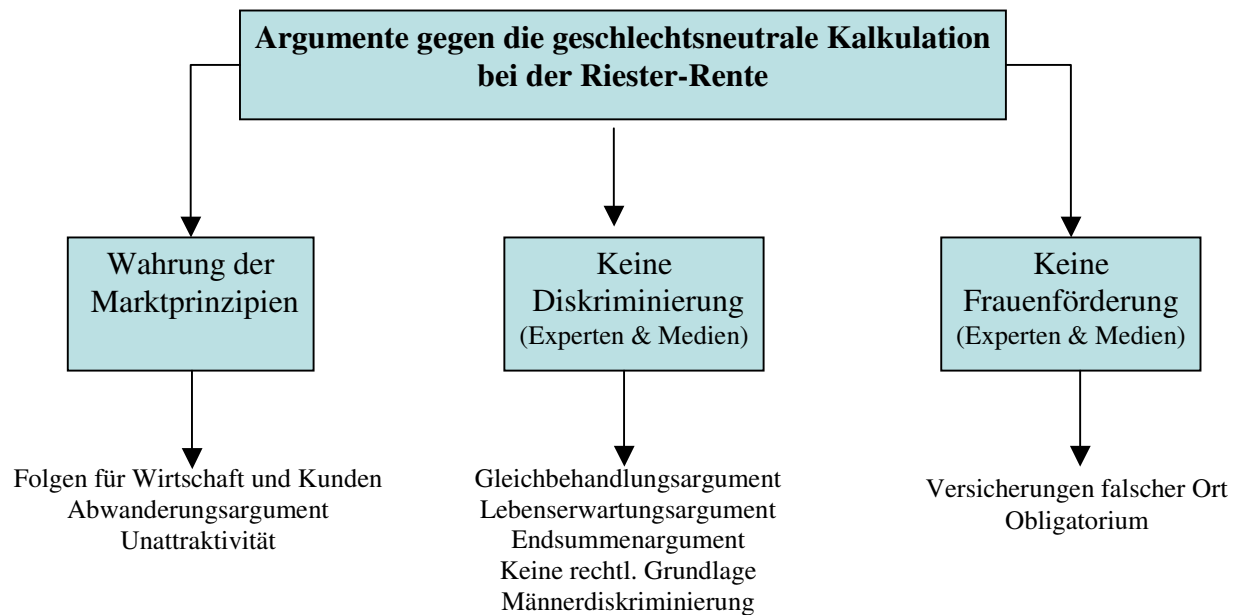
Zudem soll, laut einem Vertreter des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft, selbst die Geschlechtsneutralität in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht politisch gewollt gewesen sein, sondern nur historisch gewachsen. Da bei der Gründung der GRV Männer und Frauen noch eine ähnliche Lebenserwartung aufwiesen, sei eine geschlechtsspezifische Kalkulation nicht nötig gewesen. „Hier sehe ich keine bewusste politische Wertentscheidung, sondern im Prinzip einen historischen Pfad, der dazu geführt hat, dass man hier keine Unterschiede berücksichtigt“ (Interview 4).

Würden nun die so genannten Unisex-Tarife eingeführt, käme es nach Ansicht der medialen Gegner erst zu einer Diskriminierung, nämlich der Männer (vier Mal) (vgl. FTD: 2004b, 30; FR: 2000c, 10). Diese müssten, obwohl sie eine kürzere Lebenserwartung haben als die Frauen, genauso viel wie Frauen einzahlen. Somit würde Unterschiedliches gleich behandelt und die Risikoadäquatheit wäre verletzt. Es käme zu Quersubventionen, zu Umverteilungen von männlichen Versicherten zu weiblichen. „Unisex-Tarife seien eine Ungleichbehandlung der Versicherten, die lediglich politisch motiviert sei“ (FAZ: 2003a), lautet das abschließende Urteil der Gegner. Auch die Experten betonen, dass durch die Implementierung der so genannten Unisex-Tarife erst Diskriminierung entstehen würde (vgl. Interview 4, 8, 11, 12, 25): „Warum müssen eigentlich Männer die längere Lebenserwartung von Frauen finanzieren, wo die Frauen doch schon das Glück haben, ein längeres Leben zu haben“ (Interview 4), fragt sich ein Experte.

Darüber hinaus zweifeln die Gegner die rechtliche Machbarkeit von so genannten Unisex-Tarifen an (vgl. Zeit: 2000, 22). Auf Grundlage der bestehenden versicherungs- und privatrechtlichen Gesetze kann die geschlechtsneutrale Kalkulation nicht eingeführt werden. „Wenn sie ins Versicherungsaufsichtsgesetz sehen, in Paragraph 11 Absatz 2, da steht das Postulat, dass in der Versicherungsmathematik Ungleiches ungleich behandelt werden darf“ (Interview 15, 29).

Die dritte und letzte Argumentationskette bezieht sich auf das *Frauenförderungsargument*. Laut Gegner kann über das Instrument der geschlechtsneutralen Kalkulation keine Frauenförderung erreicht werden. Nach Ansicht der Frankfurter Rundschau kann die soziale Umverteilung des staatlichen Systems nicht auf das privat organisierte System übertragen werden (vgl. FR: 2000c, 10). Ferner versuchen die Gegner über die Medien und in den Experteninterviews zu verdeutlichen, dass das politisch motivierte Ziel der geschlechtsneutralen Kalkulation vielleicht wünschenswert sei, aber dass es nur über das Obligatorium oder den Risikostrukturausgleich erreicht werden könne (vgl. Interview 1, 2, 20, 21; FTD: 2000, 29), denn die männlichen Kunden würden, solange Freiwilligkeit besteht, abwandern. Dadurch würden aber die Produkte, die geschlechtsneutral kalkuliert sind, zu reinen Frauenversicherungen, die dann zum einen den alten Frauenpreis zur Grundlage hätten und zum anderen auch keine Umverteilung zwischen den Geschlechtern ermöglichen könnten (zehn Mal) (vgl. Interview 11, 12, 19, 20, 21, 25). „Dadurch ergäbe sich für die Frauen keine Tarifvorteile mehr“ (BR: 2004f, 2). „Also für die, denen geholfen werden soll, die als diskriminiert angesehen werden in diesem System, die Frauen, für die bringt es nicht wirklich was“ (Interview 12). Ein „solidarischer Ausgleich im freiwilligen System kann nicht funktionieren“ (Interview 4). Vielmehr sollten Ungleichheiten an den Ursachen, wie z.B. am Arbeitsmarkt bekämpft und abgebaut werden (vgl. FDP: 2004). Eine zusammenfassende Übersicht kann Graphik 4 entnommen werden. Auch hier befindet sich das Hauptargument ganz links.

Graphik 4: Die Argumentationszusammenhänge gegen die Implementierung von Unisex-Tarifen bei der Riester-Rente:



Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung auf Grundlage der drei deutschen Datenquellen (siehe Anhang 1)

4.4 Diskussion der deutschen Befunde

Im ersten Abschnitt der *Fallstudie Deutschland* wurde der politische Entscheidungsprozess zum Alterseinkünftegesetz rekonstruiert. Dabei wurde vor allem herausgearbeitet, dass zunächst keine so genannten Unisex-Tarife für die Riester-Rente vorgesehen waren. Erst ab der Stellungnahme des deutschen Bundesrates am 13. Februar 2004 wurde die geschlechtsneutrale Kalkulation zu einem Thema innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zum AltEinkG. Daraufhin äußerten sich auch alle weiteren wichtigen politischen Instanzen positiv zur Frage der geschlechtsneutralen Kalkulation, so dass am 29. April 2004 und am 14. Mai 2004 bzw. nach dem Vermittlungsverfahren am 28. Mai 2004 und am 11. Juni 2004 die so genannten Unisex-Tarife für die Riester-Rente vom deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossen wurden. Darüber hinaus wurde in Abschnitt 1 verdeutlicht, dass die Forderung der so genannten Unisex-Tarife eine Forderung nach der geschlechtsneutralen Kalkulation ist. Nach anfänglicher Begriffsunklarheit im Bundesrat formulierte bereits der Finanzausschuss des deutschen Bundestages eine klare und eindeutige geschlechtsneutrale Kalkulationsforderung. Dies hat zur Folge, dass für die Riester-Rente ab dem 1. Januar

2006 für alle neuen Verträge die geschlechtsneutrale Kalkulation verpflichtend eingeführt wurde. Differenzierungen auf Grund anderer Faktoren sind weiterhin erlaubt (siehe Kap. 4.1).

Abschnitt 2 der *Fallstudie Deutschland* hatte zum Ergebnis, dass erstens die Überarbeitung der zusätzlichen betrieblichen und individuell-privaten Altersvorsorge nicht vorrangiges Ziel des Alterseinkünftegesetzes war. Hauptsächlich ging es um die Neuordnung der steuerlichen Behandlung der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenpension. Darüber hinaus konnte zweitens verdeutlicht werden, dass die politischen und gesellschaftlichen Akteure sich während der Unisex-Tarif-Debatte auf Grund ihrer unterschiedlichen Perspektiven, Gleichstellungspolitik versus Liberalismus, unterschieden (siehe Kap. 4.2).

Im dritten Abschnitt wurden auf Grundlage der drei Datenquellen (Bundestags- und Bundesratsdokumente, Presseartikel und Experteninterviews) die Argumentationszusammenhänge für und wider die geschlechtsneutrale Kalkulation herausgearbeitet (siehe Kap. 4.3). Die abschließenden Ergebnisse dieser Rekonstruktion lauten dabei wie folgt: Das Hauptargument, welches die Befürworter der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente anführten, ist das *Ersatzfunktionsargument*. Diese Ersatzfunktion wurde bereits auch in Kapitel 1.4 der Riester-Rente zugewiesen.

Als zweiten Argumentationszusammenhang führten die Befürworter die *Diskriminierung* ein, denn für diese ist die aktuelle Kalkulationspraxis der Versicherer eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts. Der dritten und vierten Argumentationskette, dem *politischen Willen* und dem *Frauenförderungsargument*, wurde von den Befürwortern gleich viel Bedeutung beigemessen. Der fünfte und schwächste Argumentationsstrang bezog sich auf die *Wahrung der Marktprinzipien* trotz Unisex-Tarifen.

Die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente führten demgegenüber das *Marktwahrungsargument* als ihre Hauptargumentation ein, denn ihrer Ansicht nach hätte die Einführung von so genannten Unisex-Tarifen verheerende Folgen für die deutsche Versicherungswirtschaft. Darüber hinaus führen die Gegner das *Gleichbehandlungsargument* und die *Unmöglichkeit von Frauenförderung* in der privaten Versicherungswirtschaft in die Unisex-Tarif-Debatte ein. Für die Gegner ist die geschlechtsspezifische Kalkulation in der individuell-privaten Altersvorsorge versicherungsmathematische Risikokalkulation und keine Diskriminierung der Frau. Ferner würden die Markt- und Preisstrukturen trotz Verbot der geschlechtsspezifischen Kalkulation keine Frauenförderung entstehen lassen.

Um der Forschungsfrage dieser Arbeit nachgehen zu können, warum die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation auf bundesdeutscher Ebene erfolgreich war, müssen auch hier die Argumentationen abermals systematisiert werden. Dabei werden die Argumente, wie schon bei der europäischen Fallstudie, unter vier Dimensionen (Recht, Wirtschaft, Frauenpolitik und Sozialstaatlichkeit) einsortiert. Auch hier wurden die Dimensionen teils induktiv, teils theoriegeleitet gewonnen (siehe auch Kap. 3.4).

Tabelle 11: Die systematisierten Argumente aus den deutschen Datenquellen:

Position der Akteure: Dimensionen:	Für die geschlechtsneutrale Kalkulation	Gegen die geschlechts- neutrale Kalkulation
Rechtliche Dimension:	Diskriminierung	Keine Diskriminierung Keine rechtliche Grundlage
Wirtschaftliche Dimension:	Marktwahrung Marktkritik	Marktwahrung
Sozialstaatliche Dimension:	Wandel der Alterssicherung Politischer Wille	-
Frauenpolitische Dimension:	Frauenförderung	Keine Frauenförderung

Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung auf Grundlage der deutschen Datenquellen (siehe Anhang 1)

Auf der Grundlage dieser erneuten Systematisierung wird deutlich, dass das Hauptargument der Befürworter, das Ersatzfunktionsargument, eine sozialstaatliche Forderung ist. Die Hauptargumentationsstrategie der Befürworter bezog sich somit auf die sozialstaatliche Dimension. Dieser Eindruck wird dadurch bestärkt, dass noch weitere Argumente wie z.B. der allgemeine Wandel der Alterssicherung und das Konsensargument auf der Ebene der Sozialstaatlichkeit eingeführt wurden.

Darüber hinaus betonten die Befürworter noch die rechtliche und die frauenpolitische Dimension, denn auch diese beiden Ebenen wurden von ihnen in die Diskussion eingeführt. Den schwächsten und kaum ausformulierten Argumentationszusammenhang stellt die wirtschaftliche Perspektive dar.

Die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente bezogen sich bei ihren Begründungen vor allem auf die wirtschaftliche Ebene. Die Akteure auf der Ebene des deutschen Bundestags und Bundesrats führten diese Dimension sogar als alleinige Begründung an. Darüber hinaus bezogen sich die Gegner (Presse und Experten) noch auf die rechtliche und frauenpolitische Ebene. Die Dimension der Sozialstaatlichkeit ließen sie völlig aus.

Somit kann abschließend resümiert werden, dass die politischen und gesellschaftlichen Akteure in Deutschland, die für die Implementierung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente eintraten, ihre Argumentationen vor allem sozialstaatlich begründeten. Deshalb kann als erste Ursache für die erfolgreiche Einführung von geschlechtsneutraler Kalkulation für die Riester-Rente auch das Argumentationsverhalten der Akteure angeführt werden. Dadurch, dass die Befürworter sich vor allem auf sozialstaatliche Ausführungen stützten, wählten sie Argumente mit großer Legitimationskraft. Laut der These aus Kap. 1.3 sogar die Argumente mit dem besten Begründungspotential für sozialstaatliche Eingriffe in Marktstrukturen. Darüber hinaus wurden frauenpolitische Argumente von den Befürwortern angeführt. Auch diese trugen dazu bei die Unisex-Tarif-Forderung für die Riester-Rente durchzusetzen, denn sie verdeutlichten den politischen Willen hinter dem Vorhaben. Natürlich argumentierten die Befürworter auch auf rechtlicher und wirtschaftlicher Grundlage. Diese beiden Dimensionen waren jedoch nicht Ausschlag gebenden für die erfolgreiche Durchsetzung (siehe Exkurs) sowie für die politischen Akteure selbst, denn die wirtschaftliche Dimension wurde von ihnen fast gar nicht thematisiert.

Demgegenüber konnten sich die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente nicht durchsetzen, da sie auf der Ebene der Sozialstaatlichkeit den Argumenten der Befürworter nichts entgegenzusetzen hatten. Sie bauten ihre Argumentation vor allem auf wirtschaftlichen Argumenten auf. Daneben bezogen sie sich auch auf die rechtliche Dimension. Wie jedoch bereits im Kapitel 1.3 verdeutlicht wurde, entfalten diese Argumentationsgrundlagen (Rechtssetzung und Sachzwang/Alternativlosigkeit) im politischen System nicht so viel Legitimationspotential wie sozialstaatliche Aussagen. Ferner krankt die rechtliche Dimension zusätzlich an einer unklaren Rechtsgrundlage (siehe Exkurs). Zwar bezogen sich die Gegner auch auf die frauenpolitische Dimension, machten aber gleichzeitig deutlich, dass sie frauenpolitische Argumente ablehnen.

Da die Befürworter eine sozialstaatliche und frauenpolitische Argumentationsstrategie vertraten und sich die Gegner zu sehr auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Argumente verließen, hat sich in Deutschland die geschlechtsneutrale Kalkulationsforderung durchsetzen können.

Der zweite Grund für die erfolgreiche Durchsetzung der Unisex-Tarif-Forderung wird bereits in Kapitel 1.2 über das Konzept des Wohlfahrtsmarktes eingeführt und später durch das empirische Begrenztheitsargument bestärkt, denn die Befürworter führten zur weiteren Legitimierung aus, dass die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation nur auf die Riester-Rente beschränkt bleiben wird. Sie begründeten diesen begrenzten Eingriff wieder-

um mit der zugewiesenen Ersatzfunktion der Riester-Rente. All das entspricht nun den theoretischen Ausführungen zum Wohlfahrtsmarktkonzept, denn in Kapitel 1.2 wurde bereits verdeutlicht, dass sozialstaatliche Eingriffe leichter zu legitimieren sind, wo bereits vormals sozialstaatlich reguliert wurde, kurz, wo ein Wohlfahrtsmarkt existiert. Dies alles gilt wie beschrieben für die Riester-Rente.

Als dritte Ursache kann sich die strukturelle Vorgabe nur eine einfache Mehrheit im deutschen Bundestag und Bundesrat erreichen zu müssen, positiv auf die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation ausgewirkt haben.

Ein weiteres interessantes Ergebnis unabhängig von den Argumenten ist die Tatsache, dass der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) die beschlossene geschlechtsneutrale Kalkulation bei den Riester-Produkten einfach nicht thematisiert. In der Pressemitteilung des GDV über das Alterseinkünftegesetz werden alle Änderungen angesprochen, nur das Thema Unisex-Tarife wird völlig ausgelassen (vgl. www.gdv.de: 2004). Auch die neue Broschüre: „Altersvorsorge mit Sicherheit. Die neue Rente“ aus dem Jahr 2006 erwähnt mit keinem Wort die geschlechtsneutrale Kalkulation (vgl. Zukunft klipp und klar: 2006).

Schluss

Dieses Kapitel schließt die Arbeit zum Thema der geschlechtsneutralen Kalkulation im Bereich der privaten Altersvorsorge ab. Zunächst werden zu diesem Zwecke die Ergebnisse der beiden *Fallstudien Europäischen Union* und *Deutschland* gegenübergestellt. Danach wird die Forschungsfrage dieser Studie beantwortet. Abgerundet wird der Schlussteil durch die Darstellung der aktuellen Entwicklungen in Fragen der geschlechtsneutralen Kalkulation.

Als erster Befund kann festgehalten werden, dass die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation im gesamten europäischen Versicherungswesen gestoppt wurde. Die Forderung der Europäischen Kommission wurde durch den Ministerrat der Europäischen Union so verändert, dass aus dem Verbot der geschlechtsspezifischen Kalkulation in der privaten Versicherungswirtschaft die Einführung von geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen wurde. Darüber hinaus ermöglicht die veränderte Antidiskriminierungsrichtlinie die Aufrechterhaltung des Status quo in der privaten Altersvorsorge (Kap. 3.2). Im Gegensatz dazu wurde in Deutschland die Forderung nach der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente über das Alterseinkünftegesetz beschlossen (Kap. 4.1). Diese unterschiedlichen Erfolgsgeschichten begannen bereits während der beiden politischen Entscheidungsprozesse. Auf der europäischen Ebene wurde extra die Antidiskriminierungsrichtlinie entworfen und auf den Weg gebracht, um auch die geschlechtsneutrale Kalkulation im Versicherungswesen durchzusetzen. In Deutschland wurde demgegenüber das Alterseinkünftegesetz zunächst ohne die Forderung nach geschlechtsneutraler Kalkulation in den Bundestag eingebracht. Das primäre Ziel des Alterseinkünftegesetzes war die Angleichung der Rentenbesteuerung und nicht die Implementierung der so genannten Unisex-Tarife. Auch die politischen Instanzen reagierten unterschiedlich. Auf europäischer Ebene stimmten alle politischen Akteure dem Richtlinienentwurf zu. Nur die letzte und entscheidende politische Instanz, der Ministerrat der europäischen Union stimmte nicht zu. Hinzu kam, dass alle 25 Mitgliedstaaten einstimmig dem Richtlinienvorschlag beschließen mussten (Kap. 3.1). Auf der bundesdeutschen Ebene verlief hingegen der Implementierungsprozess der Unisex-Tarife eher umgekehrt. Die Regierungskoalition und die Bundesregierung hielten die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente für unnötig. Erst der Bundesrat und später der Finanzausschuss des deutschen Bundestages sprachen sich für die Einführung aus. Im Anschluss an diese positive Empfehlung und Stellungnahme entschieden sich alle nachfolgenden Instanzen auch für die Implementierung der geschlechtsneutra-

len Kalkulation. Dabei soll jedoch auch nicht unerwähnt bleiben, dass sowohl im deutschen Bundestag, als auch im Bundesrat keine Einstimmigkeit für den Gesetzesentwurf nötig war. Eine einfache Mehrheit reichte aus. Dennoch war in Deutschland eine breite politische Mehrheit für die Unisex-Forderung notwendig, da zwar die SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Mehrheit im Bundestag hatten, CDU/CSU und FDP jedoch die Mehrheit im Bundesrat hielten. Das trotzdem die so genannten Unisex-Tarife für die Riester-Rente durch beide Instanzen beschlossen wurden, kann als Indiz für eine breite politische Mehrheit gewertet werden. Zudem weisen die empirischen Daten darauf hin, dass die Linie zwischen Gegnern und Befürwortern von so genannten Unisex-Tarifen nicht wie üblich eindeutig zwischen Regierung und Opposition verlief, sondern zwischen Frauenpolitikern und Wirtschaftspolitikern (Kap. 4.2).

Das Hauptinteresse dieser Untersuchung bezog sich jedoch vor allem auf die konkreten Argumente, die die politischen und gesellschaftlichen Akteure in der europäischen und deutschen Unisex-Tarif-Debatte anführten. Welche Argumentationszusammenhänge führten nun die europäischen und deutschen Gegner und Befürworter der geschlechtsneutralen Kalkulation an? Welche Rückschlüsse können darauf für die Forschungsfrage dieser Arbeit gezogen werden? Tabelle 12 stellt zunächst die Ergebnisse der europäischen und deutschen Argumentationsanalyse gegenüber.

Tabelle 12: Die Gegenüberstellung der Argumente während der beiden politischen Entscheidungsprozesse:

Metaebene:	Fallstudien:	Europäische Union	Deutschland
Rechtliche Dimension:			
Pro geschlechtsneutrale Kalkulation:		Diskriminierung Rechtliche Grundlage	Diskriminierung
Kontra geschlechtsneutrale Kalkulation:		Keine Diskriminierung Keine rechtliche Grundlage	Keine Diskriminierung Keine rechtliche Grundlage
Wirtschaftliche Dimension:			
Pro geschlechtsneutrale Kalkulation:		Kritik an den und Wahrung der Marktprinzipien	Kritik an den und Wahrung der Marktprinzipien
Kontra geschlechtsneutrale Kalkulation:		Wahrung der Marktprinzipien	Wahrung der Marktprinzipien
sozialstaatliche Dimension:			
Pro geschlechtsneutrale Kalkulation:		Wandlung des Alterssicherungssystems	Wandel des Alterssicherungssystems Politischer Wille
Kontra geschlechtsneutrale Kalkulation:		-	-
Frauenpolitische Dimension:			
Pro geschlechtsneutrale Kalkulation:		(Frauenförderung)	Frauenförderung
Kontra geschlechtsneutrale Kalkulation:		(Frauenförderung)	Keine Frauenförderung

Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung aller fünf Datenquellen (siehe Anhang 1)

Wie bereits den Kapiteln 3.4 und 4.4 zu entnehmen war, zeigt auch Tabelle 12 deutlich, dass zwar insgesamt ähnliche Argumente auf allen Seiten verwendet wurden, diese aber unterschiedlich stark ausgeprägt waren.

Sowohl innerhalb der wirtschaftlichen und rechtlichen als auch innerhalb der sozialstaatlichen Dimension zeigt die Analyse beider Auswertungen, dass in Deutschland und in der Europäischen Kommission sehr ähnlich argumentiert wurde. In der ökonomischen Dimension führen die Befürworter der geschlechtsneutralen Kalkulation eine Mischung aus Kritik- und Wahrungsgargument der Marktprinzipien an. Die Gegner verweisen demgegenüber auf die negativen Folgen der geschlechtsneutralen Kalkulation und auf die Notwendigkeit zur Wahrung der Marktprinzipien und des Erhalts des Status quo. Auch innerhalb der sozialstaatlichen Dimension argumentieren die europäischen und deutschen Befürworter und Gegner der so genannten Unisex-Tarife gleich. Die Befürworter verweisen auf den Wandel des Alterssicherungssystems und auf das Ersatzfunktionsargument. Die Gegner thematisieren diese Dimension überhaupt nicht. Schließlich beziehen sich sowohl die europäischen

und deutschen Befürworter der geschlechtsneutralen Kalkulation als auch deren europäischen und deutschen Gegner auf die rechtliche Dimension.

Unterschiede zwischen den europäischen und deutschen Argumentationszusammenhängen werden zum einen durch das Frauenförderungsargument und zum anderen durch die Gewichtung der Argumente durch die politischen und gesellschaftlichen Akteure deutlich. Die europäische Ebene thematisiert das Frauenförderungsargument kaum bis gar nicht. Die einzigen, die das Frauenförderungsargument explizit anführen, sind die Medien.¹¹⁹ Im Gegensatz dazu wird das Frauenförderungsargument in Deutschland sowohl von den Befürwortern als auch von den Gegnern der geschlechtsneutralen Kalkulation über die politischen und medialen Datenquellen stark gemacht. Das deutet bereits an, dass auf der europäischen und deutschen Ebene unterschiedliche Schwerpunkte bei der Legitimierung der geschlechtsneutralen Kalkulation gewählt wurden.

Verstärkt wird dieser Eindruck durch die unterschiedliche Gewichtung der Argumente, denn diese macht deutlich, dass die Befürworter auf europäischer Ebene sich hauptsächlich auf die rechtliche Dimension beziehen. Ihre Argumente stützen sich dabei auf das europäische Gemeinschaftsrecht, welches sie durch die aktuelle geschlechtsspezifische Kalkulationspraxis der Versicherer verletzt sehen. Ihnen geht es somit vor allem um Rechtsdurchsetzung. Daneben führen sie noch wirtschaftliche und sozialstaatliche Argumente ein, wobei die sozialstaatlichen Argumente nur selten Erwähnung finden (siehe Kap. 3.4). Auch die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation beschränken ihre Argumentationsketten nur auf die Felder der rechtlichen und ökonomischen Dimension.

Somit wird bei der europäischen Fallstudie deutlich, dass während der europäischen Entscheidungsfindung in Fragen der geschlechtsneutralen Kalkulation vor allem die rechtlichen und wirtschaftlichen Argumente sowohl von Befürwortern als auch Gegnern angeführt wurden. Zwar thematisieren beide auch sozialstaatliche bzw. frauenpolitische Argumente. Diese sind jedoch nur schwach ausgeprägt.

Auf deutscher Ebene wurden demgegenüber nicht nur normative Argumente von den Befürwortern zugelassen, wie z.B. das Frauenförderungsargument, sondern die sozialstaatliche Dimension am stärksten gewichtet. Daneben traten auch rechtliche und frauenpolitische Argumente. Die wirtschaftliche Dimension ist für die Befürworter nur schwach aus-

¹¹⁹ Diese Medien sind jedoch reine deutsche Medien und können deshalb von der deutschen Diskussion beeinflusst worden sein.

geprägt (Kap. 4.4). Auf die wirtschaftliche Dimension beziehen sich vor allem die deutschen Vertreter der gegnerischen Position. Darüber hinaus führen sie noch rechtliche Argumente und Argumente gegen die frauenpolitische Dimension ein. Interessanterweise haben die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation der sozialstaatlichen Dimension der Befürworter nichts entgegenzusetzen.

Deshalb kann für die deutsche Fallstudie festgehalten werden, dass gerade die Befürworter sich nicht nur auf die sozialstaatlichen und frauenpolitischen Argumentationszusammenhänge beziehen, sondern diese als Hauptstrategie in die deutsche Unisex-Tarif-Debatte einführen. In Deutschland wurde der politische Wille hinter den Unisex-Tarifen nicht versteckt, sondern betont. Die deutschen Gegner haben den Befürwortern auf der sozialstaatlichen Ebene nichts entgegenzusetzen. Sie beziehen ihre Argumente genauso wie die europäischen Gegner hauptsächlich auf die wirtschaftliche und rechtliche Dimension.

Der Hauptunterschied zwischen dem europäischen und dem deutschen Argumentationsverhalten bezieht sich somit auf den unterschiedlichen Umgang mit der sozialstaatlichen und frauenpolitischen Dimension. Die deutschen politischen und gesellschaftlichen Befürworter begründen ihre Argumentation gerade auf der sozialstaatlichen und frauenpolitischen Ebene. Die europäischen Befürworter und Gegner hingegen thematisieren die Bereiche kaum bis gar nicht.

Nach der zusammenfassenden Beschreibung der empirischen Befunde wird nun die Forschungsfrage dieser Studie beantwortet. Das forschungsleitende Interesse dieser Arbeit bezog sich auf den Vergleich der unterschiedlichen Entwicklungen der Geschlechtsneutralitätsforderungen auf europäischer und deutscher Ebene. Auf europäischer Ebene konnte sich die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation im Bereich der gesamten europäischen privaten Altersvorsorge nicht durchsetzen. In Deutschland wurde demgegenüber die geschlechtsneutrale Kalkulation bei der Riester-Rente beschlossen.

Diese unterschiedlichen Ergebnisse lassen sich meiner Ansicht nach auf drei Hauptfaktoren zurückführen. Zum einen verhinderten strukturelle Festlegungen im politischen System der Europäischen Union die erfolgreiche Durchsetzung der geschlechtsneutralen Kalkulation (vgl. Ostner/Lewis: 1998, 218). Wie bereits in Abschnitt 3.1 angedeutet, musste der Rat der Europäischen Union die Antidiskriminierungsrichtlinie einstimmig beschließen (vgl. Eckardt: 2004, 142). Diese Einstimmigkeit und ein politischer Kompromiss sind jedoch umso voraussetzungsvoller, je mehr Akteure beteiligt sind (vgl. Schmähl: 2005, 6). Zum Zeitpunkt der Richtlinienentscheidung im Rat der Europäischen Union waren bereits

25 Nationen vertreten. Das hat dazu geführt, dass die europäische Richtlinie verwässert wurde, bis alle dem Kompromiss zustimmen konnten. Im Gegensatz dazu musste in Deutschland jeweils nur eine einfache Mehrheit im Bundestag und Bundesrat erreicht werden. Dieses Unterfangen war zwar auch voraussetzungsvoll, da die Opposition im Bundesrat die Mehrheit inne hatte, aber es war dennoch leichter, zwei oder drei Bundesländer zu überzeugen, im Sinne der Regierungskoalition im Bundesrat abzustimmen, als alle 25 Nationen auf eine gleiche Position zu verpflichten.

Als zweites hat die Tatsache, dass die Riester-Rente einen Wohlfahrtsmarkt konstituiert, die Durchsetzung der geschlechtsneutralen Kalkulationsforderung in Deutschland befördert. Wie ausführlich in Kapitel 1.2 dargestellt, führt ein Wohlfahrtsmarkt dazu, dass neben die wirtschaftlichen Prinzipien auch sozialstaatliche Vorstellungen treten. Wurden sozialstaatliche Elemente einmal in eine Marktstruktur implementiert, haben es spätere sozialstaatliche Forderungen leichter, implementiert zu werden als dies in Marktsystemen der Fall ist, die von einer sozialstaatlichen Regulierung unberührt sind. Da der staatlich geförderte private Altersvorsorgesektor in Deutschland, kurz die Riester-Rente, bereits über die Zertifizierungskriterien sozialstaatlich reguliert wurde, die Politik der Riester-Rente eine Ersatzfunktion zuschreibt und laut Berner es sich um einen Wohlfahrtsmarkt handelt (vgl. Kap. 1.2 und 1.4), konnte die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation leichter in den Bereich der Riester-Produkte implementiert werden. Dies wird auch durch die empirischen Daten bestätigt, denn zum einen führen die deutschen Befürworter das Ersatzfunktionsargument als ihr Hauptargument an und zum anderen verdeutlichen sie, dass geschlechtsneutrale Kalkulation nur über den politischen Willen eingeführt werden kann (vgl. Kap. 4.3.1). Demgegenüber handelt es sich bei dem gesamten europäischen privaten Altersvorsorgesektor um einen sozialstaatlich unregulierten Markt. Deshalb hatte es auch die Europäische Kommission schwieriger, die Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation durchzusetzen.

Der dritte Grund, warum die geschlechtsneutrale Kalkulationsforderung in Deutschland erfolgreich war und auf europäischer Ebene nicht, sind die unterschiedlichen Argumentationsstrategien der politischen und gesellschaftlichen Akteure (siehe die vorherigen Ausführungen). Wie bereits in Abschnitt 1.3 des Theorieteils betont, muss ein politischer Eingriff in Marktsysteme politisch legitimiert werden. Dabei haben sozialstaatliche Debatten jedoch eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit als Versuche über die Rechtsprechung¹²⁰ oder

¹²⁰ „Die Forderung an den Staat zum Eingreifen kann hier im Regelfall nicht mit Rechtsverletzungen begründet werden, sondern sie bedarf der Behauptung einer spezifischen Leistungsfähigkeit des Staates zur Änderung bestimmter Zustände oder zur Lösung bestimmter sozialer Probleme“ (Kaufmann: 1994b, 27).

die Konstruktion von Alternativlosigkeit (vgl. Kap. 1.3). Diese Legitimierung verlief, wie gezeigt wurde, über rechtliche, wirtschaftliche, sozialstaatliche und frauenpolitische Argumente. Da jedoch die europäischen Akteure bewusst darauf verzichtet haben, sozialstaatlich und frauenpolitisch zu argumentieren, konnten ihre Argumente für die Einführung der geschlechtsneutralen Kalkulation keine ausreichende Legitimationsgrundlage bereitstellen. Die angeführten rechtlichen und wirtschaftlichen Argumente waren zu schwach. Hinzu kommt, dass die rechtlichen Argumente durch eine unklare Rechtslage noch weiter an Begründungskraft verloren (siehe Exkurs, S. 79).

In der deutschen Unisex-Tarif-Debatte wurden demgegenüber nicht nur explizit frauenpolitische Argumente zugelassen, sondern es wurde das sozialstaatliche Argument der Ersatzfunktion als Hauptargument in die Diskussion eingeführt. Dieser sozialstaatlichen Perspektive hatten darüber hinaus die Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation nichts entgegenzusetzen (wie Tab. 12, S. 121 zeigt). Daraus folgt, dass der Bezug auf die sozialstaatlichen und frauenpolitischen Argumente ausschlaggebend war, um die Einführung eines marktfernen Elements (Unisex-Tarife) über politische Eingriffe in die staatlich geförderte private Altersvorsorge zu ermöglichen. Der Verzicht auf die sozialstaatliche und frauenpolitische Dimension ließ die europäische Initiative für die Implementierung von geschlechtsneutraler Kalkulation im Bereich der privaten Altersvorsorge scheitern.

Nachdem nun ausreichend geklärt wurde, dass die strukturellen Festlegungen auf europäischer Ebene, der reine private europäische Altersvorsorgemarkt und die Vermeidung von sozialstaatlichen und frauenpolitischen Argumenten durch die europäischen Akteure mit dazu geführt haben, dass sich die europäische Forderung der geschlechtsneutralen Kalkulation nicht durchsetzen konnte, bleibt noch zu fragen, welche Folgen die beiden rechtlichen Initiativen der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie und des deutschen Alterseinkünftegesetzes auf die deutsche (staatlich geförderte) private Altersvorsorge haben.

Die Antidiskriminierungsrichtlinie, die am 21. Dezember 2004 in Kraft getreten ist, solle spätestens nach zwei Jahren auch in nationales Recht umgesetzt sein. In Deutschland wurde jedoch der Gesetzesentwurf, der die Antidiskriminierungsrichtlinie in deutsches geltendes Recht verwandeln sollte, durch die damalige Opposition im Bundesrat gestoppt. Ganz aktuell zeichnet sich ab, dass die Große Koalition (CDU/CSU und SPD) sich auf eine endgültige Version geeinigt hat (vgl. Schuler: 2006). Da die geänderte Gesetzesvorlage mir

jedoch bis zur Abgabe dieser Arbeit noch nicht vorlag, muss auf weitere Ausführungen an dieser Stelle leider verzichtet werden.

Die Befürchtung der Gegner der geschlechtsneutralen Kalkulation bei der Riester-Rente, dass die Vertragsabschlüsse der Riester-Rente noch weiter zurückgehen würden (vgl. GDV: 2004, 75ff.), hat sich nicht bestätigt. Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind die Verkaufszahlen seit dem 01. Januar 2006 sogar angestiegen.¹²¹ Ob das jedoch an der Implementierung der Unisex-Tarife liegt oder an anderen gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die Riester-Rente, bleibt unklar. Auf jeden Fall scheinen Unisex-Tarife kein Argument gegen den Abschluss von Riester-Produkten zu sein.

¹²¹ „Im ersten Quartal 2006 entschlossen sich mehr als 570.000 Bürgerinnen und Bürger neu für das Altersvorsorgesparen mit der Riester-Rente. Damit steigt die Zahl der in Deutschland insgesamt abgeschlossenen Riester-Verträge auf gut 6,2 Millionen. [...] der Trend zur staatlich geförderten privaten Zusatzvorsorge [setzt sich] damit nochmals beschleunigt fort“ (BMAS: 2006).

Literaturverzeichnis

Albrecht, Peter und Thorsten Göbel (2000): „Rentenversicherung vs. Fondsentnahmepläne, oder: Wie groß ist die Gefahr, den Verzehr des eigenen Vermögens zu überleben?“, Mannheimer Manuskript zu Risikotheorie, Portfolio Management und Versicherungswirtschaft, Nr. 121, Karlsruhe, Verlag Versicherungswirtschaft.

Allmendinger, Jutta; Brückner, Hannah und Erika Brückner (1991): „Arbeitsleben und Lebensarbeitsentlohnung: Zur Entstehung von finanziellen Ungleichheiten im Alter“, in: (Gather, Claudia; Gerhard, Ute; Prinz, Karin und Mechthild Veil) Frauen-Alterssicherung, Berlin, Sigma, S. 133-174.

Allmendinger, Jutta (1994): „Lebensverlauf und Sozialpolitik. Die Ungleichbehandlung von Mann und Frau und ihr öffentlicher Ertrag“, Frankfurt am Main, Campus.

Auplat, M.F., Kruse, B. und M. Schmidt (1999): „Möglichkeiten einer eigenständigen Alterssicherung für Frauen: Utopie oder Wirklichkeit?“, Universität Kaiserslautern, Volkswirtschaftliche Diskussionsbeiträge, Nr. 12-99.

Battis, Ulrich und Christoph Gusy (1999): „Einführung in das Staatsrecht“, Heidelberg, Müller, 4.Aufl., S. 323-339.

Berger, Johannes (2003): „Sind Märkte gerecht?“, Zeitschrift für Soziologie, Jg. 32, Hf. 6, S. 462-473.

Berner, Frank (2004): „Wohlfahrtsmarkt und wohlfahrtsstaatliches Arrangement“, Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie, Regina-Arbeitspapier Nr. 6.

Berner, Frank und Lutz Leisering (2005): „Mapping the Welfare Mix With Pillar Models of Old-Age Security?“, Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie, Manuskript.

Binder-Wehberg, Friedelind (1970): „Ungleichbehandlung von Mann und Frau“, Berlin.

Bleses, Peter; Offe, Claus und Edgar Peter (1997): „Öffentliche Rechtfertigungen auf dem parlamentarischen „Wissensmarkt“ – Argumentstypen und Rechtfertigungsstrategien in sozialpolitischen Bundestagsdebatten“, Politische Vierteljahresschrift, Jg. 38, Hf. 3, S. 498-529.

Blüm, Norbert (1986): „Vorwort“, in: (derselbe) Denn eins ist sicher: Die Rente, Bonn, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, S. 1.

Bode, Ingo (2005): „Einbettung und Kontingenz. Wohlfahrtsmärkte und ihre Effekte im Spiegel der neueren Wirtschaftssoziologie“, Zeitschrift für Soziologie“, Jg. 34, Hf. 4, S. 250-269.

Brinck, Christine (2005): „Anders von Anfang an“, Die Zeit (vom 03.03.05), Nr. 10, S. 33.

Bruno-Latocha, Gesa und Ortun Tippelmann (2004): „Änderungen bei betrieblicher und privater Altersvorsorge durch das Alterseinkünftegesetz“, Deutsche Rentenversicherung, Jg. 59, Hf. 6/7, S. 393-408.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2006): „Aufschwung bei der Riester-Rente setzt sich auch 2006 fort“, vom 15. Mai 2006.

Clemens, Fabian (2005): „Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung“, Berlin, Duncker und Humblot.

Commission of the European Communities (2003): “Commission Staff Working Paper. Proposal for a Council Directive implementing the principle of equal treatment for men and women in the access to and supply of goods and services”, Brussels, SEC (2003) 1213, COM (2003) 657 final.

Datz, Nicole (2003): „Private Altersvorsorge am Beispiel der Riester-Rente“, Köln, Deutsches Institut für Altersvorsorge.

Diekmann, Andreas (2002): „Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen“, Reinbek, Rowohlt, 8. Aufl.

Döring, Diether (2002): „Die Zukunft der Alterssicherung“, Frankfurt am Main, Suhrkamp.

Eberlein, Burkhard (2000): „Regulierung und die Konstitution von Märkten in Europa“, in: (Czada, Roland und Susanne Lütz) Die politische Konstitution von Märkten, S. 89-106.

Eckardt, Martina (2004): „„Europäisierung“ der Sozialpolitik am Beispiel der Alterssicherung“, in: (Frech, Siegfried und Josef Schmid) Der Sozialstaat. Reform, Umbau, Abbau?, Schwalbach, Wochenschau Verlag, S. 135-156.

Esping-Andersen, Gosta (1990): „The Three Worlds of Welfare Capitalism“, Cambridge, Policy Press.

Evers, Adalbert und Thomas Olk (1996): „Wohlfahrtspluralismus – Analytische und normativ-politische Dimensionen eines Leitbegriffs“, in (dieselben) Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft, Opladen, Westdeutscher Verlag, S. 9-60.

Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Keupp, Heiner; Rosenstiel, Lutz von und Stephan Wolff (1995): „Handbuch qualitativer Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen“, Weinheim, Psychologie-Verlagsunion, 2. Aufl.

Fooker, Insa (1987): „Geschlechtsrollenspezifität und ausgeprägte Langlebigkeit als Klassifikationskriterien zur Identifizierung von Altersstilen – Ergebnisse aus der Bonner Gerontologischen Längsschnittstudie“, in: (Lehr, Ursula und Hans Thomae) Formen seelischen Alterns, Stuttgart, Enke, S. 250-255.

Fuchs-Heinritz, Werner; Lautmann, Rüdiger; Rammstedt, Otthein und Hanns Wienold (1995): „Lexikon zur Soziologie“, Opladen, Westdeutscher Verlag, 3. Aufl.

Gehring, Uwe W. und Cornelia Weins (2000): „Grundkurs Statistik für Politologen“, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag, 2. Aufl.

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (2004): „Die Märkte für Altersvorsorge in Deutschland. Eine Analyse bis 2020“; Schriftreihe des Ausschusses Volkswirtschaft 23, Berlin, Verlag Versicherungswirtschaft.

Herr, Hans-Otto und Markus Kreer (1999): „Zur Bewertung von Optionen und Garantien bei Lebensversicherungen“, Blätter der Deutschen Gesellschaft für Versicherungsmathematik, Jg. 24, Hf. 2, S. 179-193.

Himmelreicher, Ralf K. und Holger Viebrok (2003): „Die Riester-Rente und einige Folgen für Alterseinkünfte“, Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik, ZeS-Arbeitspapier 4/2003.

Höpflinger, Francois (1997): „Frauen im Alter – Alter der Frauen“, Zürich, Seimo, 2. Aufl.

Imhof, Arthur E. (1996): „Die Zunahme unserer Lebensspanne seit 300 Jahren und ihre Folgen“, Stuttgart, Kohlhammer.

Isenbart, Fritz und Hans Münzner (1987): „Lebensversicherungsmathematik für Praxis und Studium“, Wiesbaden, Gabler.

Ipsen, Jörn (2002): „Staatsrecht II“, Neuwied, Luchterhand, 5. Aufl.

Kaempfe, Jutta (2005): „Die Systemfunktionen privater Altersvorsorge im Gesamtsystem sozialer Alterssicherung“, Baden-Baden, Nomos.

Kaufmann, Franz-Xaver (1994a): „Staat und Wohlfahrtsproduktion“, in: (Derlien, Hans-Ulrich; Gerhardt, Ute und Fritz W. Scharpf) Systemrationalität und Partialinteresse. Festschrift für Renate Mayntz, Baden-Baden, Nomos, S. 357-380.

Kaufmann, Franz-Xaver (1994b): „Diskurse über Staatsaufgaben“, in: (Grimm, Dieter) Staatsaufgaben, Baden-Baden, Nomos, S. 15-41.

Kaufmann, Franz-Xaver (1997): „Herausforderungen des Sozialstaates“, Frankfurt am Main, Suhrkamp.

Kerschbaumer, Jutta (2004): „Gleichstellung von Frauen und Männern in der Alterssicherung“, Arbeitsrecht im Betrieb, Hf. 11, S. 673-679.

Kerschbaumer, Judith (2005): „Bundeszuschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung“, in: (Verdi) Sozialpolitische Informationen. Daten, Fakten, Hintergründe, Ausgabe 8, S. 102-103.

Kerschbaumer, Judith (2006): „Neue Sterbetafeln für die betriebliche Altersversorgung“, in: (Verdi) Sozialpolitische Informationen. Daten, Fakten, Hintergründe, Ausgabe 9, S. 84.

Kerschbaumer, Judith und Mechthild, Veil (2002): „Frauen und ihre Alterssicherung“, Arbeitsrecht im Betrieb, Hf. 2, S. 85-90.

Kessler, Franz-Josef und Marieluise Reimer (1987): „Internistische Befunde zur Frage der Langlebigkeit“, in: (Lehr, Ursula und Hans Thomae) Formen seelischen Alterns, Stuttgart, Enke, S. 260-278.

Klein, Thomas (1993): „Familienstand und Lebenserwartung. Eine Kohortenanalyse für die Bundesrepublik Deutschland“, Zeitschrift für Familienforschung, Jg.5, S. 99-114.

Körner, Marita (2004): „Riesterrente und Eichelförderung und geschlechtereinheitliche Tarife“, Hans-Böckler-Stiftung.

Leisering, Lutz (1992): „Sozialstaat und demographischer Wandel“, Frankfurt am Main, Campus.

Leisering, Lutz (1997): „Wohlfahrtsstaatliche Dynamik als Wertproblem“, in: (Kaufmann, Franz-Xaver) Modernität und Solidarität, Freiburg, Herder, S. 251-273.

Leisering, Lutz (1999): „Eine Frage der Gerechtigkeit. Armut und Reichtum in Deutschland“, Aus Politik und Zeitgeschichte“, Jg. 49, Bd. 18, S. 10-17.

Leisering, Lutz (2000a): „Ambivalenz und Immanenz. Die soziologische Kritik am Wohlfahrtsstaat“, in: (Allmendinger, Jutta) Gute Gesellschaft? Verhandlungen des 30. Kongresses der deutschen Gesellschaft für Soziologie in Köln 2000, Opladen, Leske und Budrich, S. 1210-1237.

Leisering, Lutz (2000b): „Die Rückkehr der Gerechtigkeitsfrage“, Mitbestimmung, Jg. 46, Heft 1/2, S. 45-47.

Leisering, Lutz (2004): „Paradigmen sozialer Gerechtigkeit. Normative Diskurse im Umbau des Sozialstaats“, in: (Liebig, Stefan; Lengfeld, Holger und Steffen Mau) Verteilungsgerechtigkeit in modernen Gesellschaften, Frankfurt am Main, Campus, S. 29-68.

Leisering, Lutz (2005a): „Soziologische Abklärung der Sozialpolitik“, Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 51., Hf. 3, S. 245-272.

Leisering, Lutz (2005b): „From Redistribution to Regulation“, Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie, Regina-Arbeitspapier Nr. 3, S. 1-27.

Leisering, Lutz und Frank Berner (2001): „Vom produzierenden zum regulierenden Wohlfahrtsstaat“, Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie, Regina-Arbeitspapier Nr. 1.

Liebig, Stefan; Lengfeld, Holger und Steffen Mau (2004): „Einleitung: Gesellschaftliche Verteilungsprobleme und der Beitrag der soziologischen Gerechtigkeitsforschung“, in: (dieselben) Verteilungsprobleme und Gerechtigkeit in modernen Gesellschaften, Frankfurt am Main, Campus, S.7-26.

Leitner, Sigrid (1997): „Die strukturelle Verfestigung des Geschlechterverhältnisses durch den Wohlfahrtsstaat“, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaften, Hf. 2, S. 141-147.

Leitner, Sigrid (1999): „Frauen und Männer im Wohlfahrtsstaat“, Frankfurt am Main, Lang

Leitner, Sigrid (2003): „Die Tour de force der Gleichstellung: Zwischensprints mit Hindernissen“, in: (Gohr, Antonia und Martin Seeleib-Kaiser) Sozial- und Wirtschaftspolitik unter Rot-Grün, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag, S. 249-264.

- Liebold, Renate und Rainer Trinczek (2002): „Experteninterview“, in: (Stefan Kühl und Petra Strodtholz) Handbuch: Methoden der Organisationsforschung, Reinbek, Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 33-71.
- Lindecke, Christiane (2004): „Auswirkungen von geschlechterdifferenzierten Tarifen in der privaten Altersvorsorge (Nicht-Anwendung von Unisex-Tarifen) vor dem Hintergrund der Rentenreform/Riester-Rente“, Gelsenkirchen, Hans-Böckler-Stiftung.
- Mairhuber, Ingrid (2000): „Die Regulierung des Geschlechterverhältnisses im Sozialstaat Österreich“, Frankfurt am Main, Lang.
- Mayring, Philipp (2003): „Qualitative Inhaltsanalyse“, Weinheim und Basel, Beltz, 8 Aufl.
- Mayring, Philipp (2004): „Qualitative Inhaltsanalyse“, in: (Flick, Uwe, Kardorff, Ernst von und Ines Steinke) Qualitative Forschung, Reinbek, Rowohlt, Aufl. 3, S. 468-475.
- Meyer, Peter K. (1993): „Auswirkungen des EG-Diskriminierungsverbots von Mann und Frau auf die private und betriebliche Krankheits- und Altersvorsorge in Europa“, Karlsruhe, Verlag Versicherungswirtschaft.
- Möhle, Marion (2001): „Vom Wert der Wohlfahrt. Normative Grundlagen des deutschen Sozialstaats“, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.
- Nathanson, C. A. (1984): „Sex Differences in Mortality“, Annual Review of Sociology, Jg. 10, S. 191-213.
- Neyer, Gerda (1994): „Der Wohlfahrtsstaat im Spannungsfeld und gesellschaftlicher Interessen?. Diskussionsbeitrag aus der Geschlechterperspektive“, in: (Chaloupek, Günther und Bruno Roßmann) Die Zukunft des Wohlfahrtsstaates, Wien, Orac, S. 45-54.
- Nicolaysen, Gert (2002): „Europarecht I“, Baden-Baden, Nomos, 2. Aufl.
- Niedersächsisches Kultusministerium (1994): „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, Hannover.
- Nullmeier, Frank (2000): „Politische Theorie des Sozialstaats“, Frankfurt und New York, Campus.
- Nullmeier, Frank (2001): „Sozialpolitik als marktregulative Politik“, Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 42, Heft 6, S. 645-667.
- Nullmeier, Frank (2002): „Auf dem Weg zu Wohlfahrtsmärkten?“, in: (Süß, Werner) Deutschland in den neunziger Jahren, Opladen, S. 269-281.
- Nullmeier, Frank (2003a): „Wohlfahrtsmärkte und Bürgerengagement in der Marktgesellschaft“, in: (Allmendinger, Jutta) Entstaatlichung und Soziale Sicherung, Opladen, Leske und Budrich, S. 961-974.
- Nullmeier, Frank (2003b): „Alterssicherungspolitik im Zeichen der „Riester-Rente““, in: (Gohr, Antonia und Martin Seeleib-Kaiser) Sozial- und Wirtschaftspolitik unter Rot-Grün, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag, S. 167-188.

Nullmeier, Frank und Friedbert W. Rüb (1993): „Die Transformation der Sozialpolitik. Vom Sozialstaat zum Sicherungsstaat“, Frankfurt am Main, Campus.

Nullmeier, Frank und Georg Vobruba (1995): „Gerechtigkeit im sozialpolitischen Diskurs“, in: (Döring, Diether; Nullmeier, Frank; Pioch, Roswitha und Georg Vobruba) Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat, Marburg, Schüren, S. 11-66.

Offe, Claus (2003): „Freiheit, Sicherheit, Effizienz. Spannungen zwischen Gerechtigkeitsnormen für Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat“, in: (Allmendinger, Jutta) Entstaatlichung und soziale Sicherheit: Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig, Opladen, Leske und Budrich, S. 15-32.

Ostner, Ilona und Jane Lewis (1998): „Geschlechterpolitik zwischen europäischer und nationalstaatlicher Regelung“, in: (Leibfried, Stephan und Paul Pierson) Standort Europa. Sozialpolitik zwischen Nationalstaat und Europäischer Integration, Frankfurt am Main, Suhrkamp, S. 196-239.

Padtberg, Carola (2004): „Hurra, wir leben länger!“, Zeitchancen. Studium und Karriere, Jg. 59, Nr. 50, S. 31.

Pankoke, Eckart und Lutz Leisering (2003): „Einleitung“, in: (Allmendinger, Jutta) Entstaatlichung und Soziale Sicherung, Opladen, Leske und Budrich, S. 941-945.

Pieroth, Bodo und Bernhard Schlink (2001): „Grundrechte. Staatsrecht II“, Heidelberg, Müller, 17. Aufl.

Pioch, Roswitha (2000): „Soziale Gerechtigkeit in der Politik“, Frankfurt am Main und New York, Campus.

Rawls, John (1975): „Eine Theorie der Gerechtigkeit“, Frankfurt am Main, Suhrkamp.

Reichertz, Jo (2005): „Abduktion, Deduktion und Induktion in der qualitativen Forschung“, in: (Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von und Ines Steinke) Qualitative Forschung. Ein Handbuch“, Reinbek, Rowohlt, S. 276-286.

Riedmüller, Barbara (1987): „Geschlechtsspezifische Wirkung der Sozialpolitik. Eine Analyse der Rolle der Frau in der Sozialpolitik“, in: (Heinze, Rolf G.; Hombach, Bodo und Henning Scherf) Sozialstaat 2000. Auf dem Weg zu neuen Grundlagen der sozialen Sicherung, Bonn, Verlag Neue Gesellschaft, S. 95-104.

Rüb, Friedbert W. (1998): „Versicherungsprinzip und soziale Gerechtigkeit“, in: (Blasche, Siegfried und Diether Döring) Sozialpolitik und Gerechtigkeit, Frankfurt am Main, Campus, S. 314-355.

Rüb, Friedbert (2004): „Vom Wohlfahrtsstaat zum „manageriellen Staat“? Zum Wandel des Verhältnisses von Markt und Staat in der deutschen Sozialpolitik“, in: (Czada, Roland und Reinhard Zintl) Politik und Markt, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 256-299.

Schick, Dagmar (1999): „Differenzierte Gerechtigkeit“, Baden-Baden, Nomos.

Schmähl, Winfried (2005): „Nationale Rentenreformen und die Europäische Union – Entwicklungslinien und Einflusskanäle“, Bremen, Zentrum für Sozialpolitik, ZeS-Arbeitspapier Nr. 3, S. 1-27.

Schmähl, Winfried und Klaus Michaelis (2000): „Alterssicherung von Frauen. Leitbilder, gesellschaftlicher Wandel und Reformen“, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.

Schmalz, Dieter (2001): „Grundrechte“, Baden-Baden, Nomos, 4. Aufl.

Schmidt, Christiane (2000): „Analyse von Leitfadeninterviews“, in: (Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von und Ines Steinke) *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*“, Reinbek, Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 447-456.

Schmidt, Claudia (1989): „Die Frauenprämie in der privaten Krankenversicherung im Lichte des Gleichberechtigungsgrundsatzes“, Universität des Saarlandes, Dissertation.

Schmidt, Klaus D. (2002): „Versicherungsmathematik“, Berlin, Springer Verlag.

Schmidt, Manfred G. (1999): „Die Europäisierung der öffentlichen Aufgaben“, in: (Ellwein, Thomas und Everhard Holtmann) *50 Jahre Bundesrepublik Deutschland. Rahmenbedingungen – Entwicklungen – Perspektiven*, Opladen, Westdeutscher Verlag, S. 385-394.

Schneider, Sven (2002): „Lebensstil und Mortalität. Welche Faktoren bedingen ein langes Leben?“, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.

Schwark, Peter (2003): „Fakten und Argumente zur Forderung eines Verbots geschlechtsspezifischer Rentenversicherungstarife“, Berlin, Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft.

Stecker, Christina (2004): „Der Fluch der Verheißung: Kommodifizierungszwang und De-Kommodifizierungsrisiko im „adult worker model““, in: (Leitner, Sigrid; Ostner, Ilona und Magrit Schratzenstaller) *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 234-256.

Steinmeyer, Heinz-Dietrich (2004): „Gleichbehandlung und private und betriebliche Alterssicherung – eine unendliche Geschichte?“, NZA, Hf. 22, S. 1257-1261.

Steven, Elke (1990): „Weibliche Lebensbedingungen als Herausforderung für das Alter“, Dortmund, Sanduhr Verlag.

Streinz, Rudolf (1999): „Europarecht“, Müller, Heidelberg, 4. Aufl.

Schuler, Katharina (2006): „Trostpflaster für alle“, Zeit, vom 27. Juni 2006.

Taylor-Gooby, Peter (1999): „Markets and Motives. Trust and Egoism in Welfare Markets“, *Journal of Social Policy*, Jg. 28, Hf. 1, S. 97-114.

Veil, Mechthild (1996): „Debatte zur Zukunft des bundesdeutschen Sozialstaats – Feministische Einwände“, *Feministische Studien*, Jg. 14, Nr. 2, S. 61-74.

Veil, Mechthild (2002): „Die Riester-Rente: Geschlechtsspezifische Wirkungen der privaten und der betrieblichen Vorsorge“, WSI-Mitteilungen, Jg. 55, Hf. 2, S. 91-97.

Vobruba, Georg (1996): „Die Faktizität der Geltung. Gerechtigkeit im sozialpolitischen Umbau-Diskurs“, in: (Clausen, Lars) Gesellschaften im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Halle an der Saale 1995, Frankfurt am Main und New York, Campus, S. 963-975.

Wagner, Gert (1984): „Umverteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung“, Frankfurt am Main, Campus.

Wagner, Gert (1998): „Private Versicherung versus gesetzliche Rentenversicherung“, in: (Cramer, Jörg-E.; Förster, Wolfgang und Franz Ruland) Handbuch zur Altersversorgung, Frankfurt am Main, Fritz Knapp Verlag, S. 799-813.

Walter, Frank H. (1988): „Gleichbehandlung von Mann und Frau in den Beitrags- und Leistungssystemen der Direktversicherung“, Frankfurt am Main, Lang.

Westerheide, Peter (2002): „Kosten der privaten Altersvorsorge. Private Rentenversicherungen und Fondssparpläne im Vergleich“, Mannheimer Diskussionspapiere zur Versicherungswissenschaft, Karlsruhe, Verlag Versicherungswirtschaft.

Wolgast, Michael (2005): „Risk Classification and Public Intervention in the German Market: An Insurance Industry Perspective“, Berlin, Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft.

Internetquellen:

www.bundesrat.de

www.bundestag.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.dia-vorsorge.de

http://europa.eu/index_de.htm

www.europarl.de

www.gdv.de

www.mels.uni-bremen.de/leben_rust

www.bafin.de

www.uni-bielefeld.de/soz/regina

Anhang 1: Die Quellenangaben der empirischen Dokumente

Die Fallstudie „Europäische Union“ – die Antidiskriminierungsrichtlinie

Die Dokumente der europäischen Institutionen:

Amtsblatt der Europäischen Union (2004a): „Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, Jg. 47, C 121, vom 30 April 2004, S. 25-27.

Amtsblatt der Europäischen Union (2004b): „Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, Jg. 47, C241, vom 28. September 2004, S. 41-44.

Amtsblatt der Europäischen Union (2004c): „Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, Jg. 47, L373, vom 21. Dezember 2004, S. 37-43.

Bulletin: Chancengleichheit von Frauen und Männern (2003): „Annahme durch die Kommission am 05. November“, Bulletin EU 11-2003, Ziffer 1.3.23 vom 05. November 2003.

Bulletin: Chancengleichheit von Frauen und Männern (2004a): „Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung am 30. März“, Bulletin EU 03-2004, Ziffer 1.3.30 vom 30. März 2004.

Bulletin: Chancengleichheit von Frauen und Männern (2004b): „Stellungnahme des Ausschusses der Regionen am 21. April“, Bulletin EU 04-2004, Ziffer 1.3.30 vom 22. April 2004.

Bulletin: Chancengleichheit von Frauen und Männern (2004c): „Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses am 3. Juni“, Bulletin EU 06-2004, Ziffer 1.3.41 vom 03. Juni 2004.

Bulletin: Chancengleichheit von Frauen und Männern (2004d): „Politische Einigung im „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz am 04. Oktober“, Bulletin EU 10-2004, Ziffer 1.3.20, vom 04. Oktober 2004.

Bulletin: Chancengleichheit von Frauen und Männern (2004e): „Förmliche Annahme durch den Rat am 13. Dezember“, Bulletin EU 12-2004, Ziffer 1.3.33, vom 13. Dezember 2004.

Council of the European Union (2004): „Addendum to outcome of proceedings“, Dok. 13137/04-ADD 1, vom 06. Oktober 2004.

Europäisches Parlament (2004): „Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim

Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, A5-0155/2004, vom 16. März 2004.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2004): „Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, SOC/114, vom 03. Juni 2004.

Kommission der Europäischen Gemeinschaft (2003a): „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, Nr. 657, vom 05. November 2003.

Kommission der Europäischen Gemeinschaft – PreLex (2003b): „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, CNS/2003/0265, vom 05. November 2003.

Memo (2003): „Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen – Häufig gestellte Fragen“, Nr. 216, vom 05. November 2003.

Press Releases (2003): „Vorschlag der Kommission zur Anwendung des Grundsatzes der Geschlechterneutralität bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, IP/03/1501, vom 05. November 2003.

Press Releases (2004a): „2586. Tagung des Rates“, C/04/163, vom 01. Juni 2004.

Press Releases (2004b): „2606. Tagung des Rates“, C/04/264, vom 04. Oktober 2004.

Press Releases (2004c): „2630. Tagung des Rates“, C/04/343, vom 13. Dezember 2004.

Rat der Europäischen Union (2003): „Vorschlag“, Dok. 14812/03, vom 14. November 2003.

Rat der Europäischen Union (2004a): „Beratungsergebnisse“, Dok. 9263/04, vom 14. Mai 2005.

Rat der Europäischen Union (2004b): „Vermerk“, Dok. 9426/1/04, vom 24. Mai 2004.

Rat der Europäischen Union (2004c): „Beratungsergebnisse“, Dok. 13137/94, vom 06. Oktober 2004.

Rat der Europäischen Union (2004d): „Addendum zu den Beratungsergebnissen“, Dok. 13137/04-ADD 1, vom 06. Oktober 2004.

Rat der Europäischen Union (2004e): „Korrigendum zu den Beratungsergebnissen“, Dok. 13137/04, vom 15. November 2004.

Rat der Europäischen Union (2004f): „I/A-Punkt-Vermerk“, Dok. 15622/04, vom 03. Dezember 2004.

Rat der Europäischen Union (2004g): „Addendum zum I/A-Punkt-Vermerk“, Dok. 15622/04-ADD 1, vom 03. Dezember 2004.

Rat der Europäischen Union (2004h): „Gesetzgebungsakte und andere Rechtsinstrumente“, Dok. 14438/04, vom 06. Dezember 2004.

Rat der Europäischen Union (2004i): „Gleichbehandlung von Frauen und Männern auch bei Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, Dok. 15856/04, vom 13. Dezember 2004.

Die Dokumente der europäischen Artikel:

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (2003): „Unisex-Tarife dienen der Geschlechtergerechtigkeit“, vom 08. November 2003.

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (2004): „Europäisches Parlament stimmt Unisex-Tarifen zu“, vom 31. März 2004.

Dbb Bundesfrauenvertretung (2003): „Dbb Bundesfrauenvertretung spricht sich für die Einführung von Unisex-Tarifen aus“, vom 20. März 2003.

Dbb Bundesfrauenvertretung (2003): „Stellungnahme der Dbb Bundesfrauenvertretung zur Antidiskriminierungsrichtlinie“, vom Dezember 2003.

Dbb Bundesfrauenvertretung (2004): „EU-Richtlinie auf gutem Wege – Weg frei für Unisex-Tarife“, vom 30. März 2004.

Der Spiegel (2003): „Zwang zum Unisex“, vom 07. Juli 2003, S. 76.

Deutscher Juristinnenbund (2003): „Pressemitteilung zum geplanten Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Gleichstellung der Geschlechter“, vom 06. August 2003.

Deutscher Juristinnenbund (2004a): „Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“, vom 03. März 2004.

Deutscher Juristinnenbund (2004b): „Pressemitteilung. Bundesregierung nimmt Diskriminierungspotential nicht zur Kenntnis“, vom 06. Oktober 2004.

Die Tageszeitung (2003a): „Im Lande von Schneewittchen“, vom 04. August 2003, S. 6.

Die Tageszeitung (2003b): „Der kleine Unterschied spaltet die EU“, vom 06. November 2003, S. 9.

Die Zeit (2003): „Frauen werden ausgebeutet“, vom 22. Dezember 2003, S. 25.

Die Zeit (2005): „Das verflixte X-Chromosom“, vom 12. Mai 2005.

EU-Report (2004): „Keine Ratsmehrheit für Unisex-Tarife bei kommerziellen Versicherungen“, Jg. 12, Hf. 6, vom 01. Juni 2004, S.5/6.

Financial Times Deutschland (2003a): „Versicherungen fürchten Abwanderung männlicher Kunden; Einwände gegen Brüsseler Gleichstellungsinitiative“, vom 25. Juni 2003, S. 13.

Financial Times Deutschland (2003b): „EU-Richtlinie zur Geschlechterdiskriminierung noch lange nicht in Sicht“, vom 27. Juni 2003.

Financial Times Deutschland (2003c): „Für eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen; Ein Einheitstarif in der privaten Rentenversicherung nutzt niemandem“, vom 22. Juli 2003, S. 26.

Financial Times Deutschland (2004): „EU-Staaten kippen Zwang zu Unisex-Tarifen“, vom 30. September 2004, S. 17.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2003): „Your Fair Lady“, vom 18. Juli 2003, S. 13.

Frankfurter Rundschau (2003): „EU-Richtlinie; Brüssel dringt auf einen Unisex-Tarif“, vom 06. November 2003, S. 1.

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (2003a): „Vorbereitungen einer Anti-Diskriminierungsrichtlinie durch die Kommission – Position des GDV“, Bericht aus Brüssel, Nr. 42, vom 20. Mai 2003, S. 1/2.

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (2003b): „Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, Bericht aus Brüssel Nr. 42, vom Juli 2003, S. 1-4.

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (2003c): „Eva und Adam“, Position, Nr. 32, vom Oktober 2003, S. 6/7.

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (2004a): „Zur Debatte um geschlechtsunabhängige Tarife in der privaten Rentenversicherung – Drei Irrtümer“, vom 26. Oktober 2004.

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (2004b): „Gleichstellungsrichtlinie: Politische Einigung im Ministerrat“, Bericht aus Brüssel Nr. 50, vom November 2004, S. 29/30.

Gröner, Lissy (2004): „EU verbietet Diskriminierung bei Versicherungen. Der Frauenausschuss begrüßt Unisex-Tarife“, vom 05. Oktober 2004.

Grüne Jugend (2003): „Grüne Jugend fordert Unisex-Tarife in der Versicherungsbranche“, vom 23. November 2003.

Handelsblatt (2003): „Eu will Unisex-Tarife erzwingen“, vom 14. März 2003.

Monitor (2003): „Diskriminierung: Bundesregierung blockiert Gleichstellung“, vom 20. November 2003.

Süddeutsche Zeitung (2003a): „Auch Nichtraucher und Dünne leben länger“, vom 31. Juli 2003, S. 21.

Süddeutsche Zeitung (2003b): „Statistischer kleiner Unterschied“, vom 05. September 2003, S. 10.

Süddeutsche Zeitung (2003c): „Gleiche Tarife für Mann und Frau“, vom 03. November 2003.

Süddeutsche Zeitung (2003d): „Von wegen Gleichberechtigung. Die unterschiedlichen Prämien für Männer und Frauen dürfen nicht länger hingenommen werden“, vom 22. November 2003.

ULA (2003a): „Mehr Schaden als Nutzen durch Unisex-Tarife bei kapitalgedeckter Vorsorge?“, vom 22. Juli 2003, S. 3/4.

ULA (2003b): „Teurere Versicherungen durch Zwang zu Unisex?“, vom 13. November 2003, S. 4.

ULA (2004): „Vorerst keine Mehrheit für Unisex-Tarife auf EU-Ebene“, vom 09. Juli 2004, S. 3.

Zeitschrift für Versicherungswesen (2003): „Einheitstarife für Frauen und Männer“, vom 15. April 2003, S. 213.

www.dvd-gmbh.de: „EU will Unisex-Tarife für alle Versicherungen“, vom 07. November 2003.

www.faz.net: „Unisex-Tarife diskriminieren“, vom 17. Juli 2003.

www.gdv.de: „Fatuzzo-Bericht“, vom 23. April 2002.

www.gdv.de: „Deutsche Versicherer begrüßen die Entscheidung der EU-Mitgliedstaaten, keine Unisex-Tarife vorzuschreiben“, vom Oktober 2004.

www.tagderabrechnung.de: „Gleiche Tarife für Frauen und Männer“, vom 08. März 2004.

www.t-online.de: „Unisex-Tarife gefordert“, vom 08. April 2003.

www.vorwaerts.net: „Es ist Zeit für die männliche Emanzipation“, vom 04. Februar 2004.

Die Fallstudie „Deutschland“ – das Alterseinkünftegesetz

Die Dokumente der deutschen Institutionen:

Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (2004): „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz-AltEinkG) (Drs. 15/2150) Stellungnahme für die Anhörung am 28.01.2004“, Köln, vom 21. Januar 2004.

Bareis, Peter (2004): „Anhörung zum Entwurf des Alterseinkünftegesetzes am 28.1.2004“, Universität Hohenheim, 29. Januar 2004.

Bomsdorf, Eckart (2004): „Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) – Bundestagsdrucksache 15/2150 vorgelegt zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 28.1.2004“, Universität Köln.

Bund der deutschen Steuerzahler e.v. (2004): „Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2004 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – BT-Drs. 15/2150)“, Wiesbaden, 21. Januar 2004.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2004): „Pressemitteilung“, Berlin, Nr. 202, vom 09. Juli 2004.

Bundesrat (2004a): „Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 2/04, vom 02. Januar 2004.

Bundesrat (2004b): „Empfehlung der Ausschüsse zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 2/1/04, vom 02. Februar 2004.

Bundesrat (2004c): „Stenographischer Bericht der 796. Sitzung“, Plenarprotokoll 796, vom 13. Februar 2004.

Bundesrat (2004d): „Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 2/04 (Beschluss), vom 13. Februar 2004.

Bundesrat (2004e): „Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages. Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 340/04, vom 06. Mai 2004.

Bundesrat (2004f): „Empfehlung der Ausschüsse. Zum Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 340/1/04, vom 07. Mai 2004.

Bundesrat (2004g): „Antrag des Landes Baden-Württemberg. Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 340/2/04 vom 14. Mai 2004.

Bundesrat (2004h): „Stenographischer Bericht der 799. Sitzung“, Plenarprotokoll 799, vom 14. Mai 2004.

Bundesrat (2004i): „Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat. Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 340/04 (Beschluss), vom 14. Mai 2004.

Bundesrat (2004j): „Beschluss des deutschen Bundestages. Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 454/04, vom 28. Mai 2004.

Bundesrat (2004k): „Antrag des Landes Hessen. Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 454/1/04, vom 11. Juni 2004.

Bundesrat (2004l): „Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 454/1/04, vom 11. Juni 2004.

Bundesrat (2004m): „Stenographischer Bericht der 800. Sitzung“, Plenarprotokoll 800, vom 11. Juni 2004.

Bundesrat (2004n): „Beschluss des Bundesrates. Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 454/04 (Beschluss), vom 11. Juni 2004.

Deutscher Bundestag (2003a): „Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 15/2150, vom 09. Dezember 2003.

Deutscher Bundestag (2003b): „Stenographischer Bericht der 83. Sitzung“, Plenarprotokoll 15/83, vom 12. Dezember 2003.

Deutscher Bundestag (2004a): „Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 15/2563, vom 26. Februar 2004.

Deutscher Bundestag (2004b): „Unterrichtung durch die Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 15/2592, vom 03. März 2004.

Deutscher Bundestag (2004c): „Stenographischer Bericht der 94. Sitzung“, Plenarprotokoll 15/94, vom 04. März 2004.

Deutscher Bundestag (2004d): „Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (7. Ausschuss). Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen und zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 15/2986, vom 28. April 2004.

Deutscher Bundestag (2004e): „Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss). Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen und zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 15/3004, vom 28. April 2004.

Deutscher Bundestag (2004f): „Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 Geschäftsordnung. Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen und zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 15/2987, vom 28. April 2004.

Deutscher Bundestag (2004g): „Stenographischer Bericht der 105. Sitzung“, Plenarprotokoll 15/105, vom 29. April 2004.

Deutscher Bundestag (2004h): „Unterrichtung durch den Bundesrat. Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 15/3160, vom 18. Mai 2004.

Deutscher Bundestag (2004i): „Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)“, Drucksache 15/3230, vom 27. Mai 2004.

Deutscher Bundestag (2004j): „Stenographischer Bericht der 112. Sitzung“, Plenarprotokoll 15/112, vom 28. Mai 2004.

Deutscher Juristinnenbund (2004): „Stellungnahme. Zur Einführung von Unisex-Tarifen in der privaten Versicherungswirtschaft“, vom 04. Februar 2004.

Finanzamt Darmstadt (2004): „Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG) (Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 15/2150)“, Darmstadt, vom 14. Januar 2004.

Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG), Bundesgesetzblatt, Jg. 2004, Teil I, Nr. 33, Bonn, vom 05. Juli 2004, S. 1427-1447.

Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG); www.bafin.de/gesetze/altzertg.htm, vom 27. August 2004.

Hey, Johanna (2004): „Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnungen der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) BT-Drucksache 15/2150 anlässlich der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2004“, Universität Düsseldorf.

Rust, Ursula (2004): „Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des BT Finanzausschusses am 28. Januar 2004 zum Entwurf eines Alterseinkünftegesetzes (BT Drs. 15/2150), Universität Bermen.

SPD-Bundestagsfraktion (2004a): „Verwirrung der Union bei Unisex-Tarifen in der Riesterreente“, Nr. 400, vom 29. April 2004.

SPD-Bundestagsfraktion (2004b): „Haltung der CDU/CSU zum Alterseinkünftegesetz bleibt konfus“, Nr. 512, vom 28. Mai 2004.

SPD-Bundestagsfraktion (2004c): „Alterseinkünftegesetz unter Dach und Fach – Union außer Rand und Band“, Nr. 547, vom 11. Juni 2004.

Verband der privaten Bausparkassen (2004): „Gemeinsame Stellungnahme der beiden Bausparkassenverbände zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 28. Januar 2004 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz-AltEinkG) Drucksache 15/2150“, vom 20 Januar 2004.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (2004): „Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 9. Dezember 2003 anlässlich der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages“, vom 28. Januar 2004.

Die Dokumente der deutschen Presseartikel:

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (2004a): „Unisex-Tarife bei der Riester-Rente“, vom 29. Januar 2004.

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (2004b): „Geschlechtergerechtigkeit ist unser Maßstab“, vom 05. März 2004.

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (2004c): „Europäisches Parlament stimmt Unisex-Tarifen zu“, vom 31. März 2004.

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (2004d): „ASF begrüßt Einigung über Unisex-Tarife bei der Riester-Rente“, vom 29. April.

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2004): „Bundesministerinnen Renate Schmidt und Renate Künast: Einsatz für Gleichbehandlung in der Riester-Rente erfolgreich“, vom 29. April 2004.

Bündnis 90/Die Grünen-Bundestagsfraktion (2003): „Endlich: Auch Frauenministerin will Unisex-Tarife bei der Riester-Rente“, vom 16. Juli 2003.

Dbb Bundesfrauenvertretung (2003): „Ist die Riester-Rente verfassungswidrig?“, vom 15. Mai 2003, S. 1.

Dbb Bundesfrauenvertretung (2004): „Unisex-Tarife bei der Riester-Rente: Weg frei für geschlechtergerechte Tarife“, vom April 2004.

Der Spiegel (2003): „Zwang zum Unisex“, vom 07. Juli 2003, S. 76.

Deutscher Frauenrat (2005): „Netzwerk für ein Antidiskriminierungsgesetz“, vom 22. März 2005.

Die Tageszeitung (2003a): „Gleichheit für Rente“, vom 17. Juli 2003, S. 7.

Die Tageszeitung (2003b): „Im Lande von Schneewittchen“, vom 04. August 2003.

Die Tageszeitung (2003c): „Der kleine Unterschied“, vom 06. November 2004, S. 9.

Die Tageszeitung (2004a): „Frauen wollen wie Professoren zahlen“, vom 04. Februar 2004, S. 7.

Die Tageszeitung (2004b): „Gerechtere Riesterrente noch nicht gesichert“, vom 16. April 2004, S. 7.

Die Tageszeitung (2004c): „Nicht alle Frauen leben länger“, vom 27. April 2004, S. 8.

Die Tageszeitung (2004d): „Riester-Rente jetzt gerecht“, vom 28. April 2004, S. 11.

Die Tageszeitung (2005): „Teurer Männerschlussverkauf“, vom 06. Dezember 2005, S. 6.

Die Zeit (2000): „Wettlauf der Lobbyisten“, vom 28. September 2000, S. 22.

Die Zeit (2006): „Mehr Rente für kleine Leute“, vom 09. Februar 2006, S.24.

FDP (2004): „Bahr: Unisex-Tarife bremsen den Aufbau der privaten Altersvorsorge“, vom 07. April 2004.

Financial Times Deutschland (2000): „Ein Unisex-Tarif für private Renten ist sinnvoll und machbar“, vom 25. September 2000, S. 29.

Financial Times Deutschland (2003): „Schmidt forciert Unisex-Tarife bei Riester-Rente; Versicherer beklagen Einbruch der privaten Vorsorge“, vom 30. Oktober 2003, S. 10.

Financial Times Deutschland (2004a): „Riester-Verirrungen“, vom 28. April 2004, S. 31.

Financial Times Deutschland (2004b): „Männerdiskriminierung“, vom 04. Mai 2004, S. 30.

Financial Times Deutschland (2004c): „EU Staaten kippen Zwang zu Unisex-Tarifen“, vom 30. September 2004, S. 17.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2003a): „Einheitstarife Gefahr für Riester-Rente“, vom 30. Oktober 2003.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2003b): „Ein herber Rückschlag für die Riester-Rente“, vom 31. Oktober 2003.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2004a): „Schlag gegen die Riester-Rente“, vom 28. April 2004.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2004b): „Altersvorsorge einheitlich fördern“, vom 12. Juli 2004, S. 30.

Frankfurter Rundschau (2000a): „Große Koalition gegen Frauen“, vom 22. Juni 2000, S. 4.

Frankfurter Rundschau (2000b): „SPD verteidigt Rentenpläne gegen Schelte von Frauen“, vom 08. August 2000.

Frankfurter Rundschau (2000c): „Einheitstarife für Frauen und Männer kann sich kein Unternehmen leisten“, vom 22. August 2000, S. 10.

Frankfurter Rundschau (2000d): „Private Rente für Frauen teuer“, vom 25. September 2000.

Frankfurter Rundschau (2001): „Wo bleibt die eigenständige Alterssicherung der Frauen?“, vom 15. Januar 2001, S. 8.

Frankfurter Rundschau (2003): „Tipp; Neu riestern“, vom 11. Dezember 2003, S. 12.

Frankfurter Rundschau (2004): „Unisex-Tarife“, vom 28. April 2004, S. 3.

Frankfurter Rundschau (2005): „Männer müssen jetzt schnell sein“, vom 23. Dezember 2005, S. 26.

Frauen Union (2003): „Überfällig: Gleiche Tarife für Frauen und Männer auch bei betrieblicher Altersvorsorge“, vom 23. Juli 2003.

Generalanzeiger (2004): „Im Schatten nationaler Champions“, vom 10. Juli 2004, S. 26.

Institut für Finanzdienstleistungen (2004): „Unisex-Tarife bei der Riester-Rente sollten nicht grundsätzlich abgelehnt werden“, vom 03. Mai 2004.

Kerschbaumer, Judith (2005): „Gleichbehandlung von Frauen und Männern“, Arbeitsrecht im Betrieb, Heft 3, S. 151-155

Monitor (2003): „Diskriminierung: Bundesregierung blockiert Gleichstellung“, vom 20. November 2003.

Risthaus, Anne (2004): „Die Änderungen in der privaten Altersvorsorge durch das Alterseinkünftegesetz (Teil 1)“, Der Betrieb, Hf. 26 vom 25. Juni 2004, S. 1329-1388.

Sozialverband Deutschland (2003): „Unisex-Tarife bei der privaten Altersvorsorge“, vom 16. Juli 2003.

SPD-Bundesparteitag (2003) „Mut zur Veränderung“, vom 01. Juni 2003.

SPD-Parteitag (2003): „Unser Weg in die Zukunft“, Bochum, vom 19. November 2003.

SPD-Parteitag (2004d): „Antrag 4. Gleiche Tarife für Frauen und Männer (Unisex-Tarife) bei der Riester-Rente“, Berlin, vom 21. März 2004.

SPD (2004e): „Gleiche Tarife für Frauen und Männer (Unisex-Tarife) bei der Riester-Rente“, vom 21. März 2004.

SPD- Bundestagsfraktion (2004f): „Alterseinkünftegesetz passiert Finanzausschuss“, vom 28. April 2004.

Süddeutsche Zeitung (2003a): „Karlsruhe würde die Riester-Rente kippen“, vom 08. März 2003, 4.

Süddeutsche Zeitung (2003b): „Sexismus“, 29. April 2003, 2.

Süddeutsche Zeitung (2003c): „Kritik an Plänen zur Riester-Rente“, vom 01. November 2003.

Süddeutsche Zeitung (2003d): „Regierung reformiert schon wieder die Rente“, vom 04. Dezember 2003.

Süddeutsche Zeitung (2004a): „Ein Riester für alle“, vom 21. April 2004.

Süddeutsche Zeitung (2004b): „DGB fordert Unisex-Tarife“, vom 24. April 2004, S. 29.

ULA (2004): „Vorerst keine Mehrheit für Unisex-Tarife auf EU-Ebene“, vom 09. Juli 2004, S.3.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (2004): „Staatlich geförderte Altersvorsorge: Unisex-Tarife gefährdet Riester-Rente“, vom 21. April 2004.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (2005): „Daran müssen sie sich messen lassen“, Frauen und Gleichstellungspolitik, Nr. 2, vom 08. Juli 2005.

Zukunft klipp und klar (2006): „Altersvorsorge mit Sicherheit. Die neue Rente“, 3. Aufl., Stand Februar 2006.

www.vorwaerts.net: „Unisex-Tarife bei Riester-Rente“, vom 04. Februar 2004.

Die Dokumente der Experteninterviews:

aba: Experteninterview mit einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., vom 19. Mai 2004.

Bafin: Experteninterview mit einem Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, vom 05. Mai 2004.

BDA: Experteninterview mit einem Vertreter der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, vom 02. Juni 2004.

BdB: Experteninterview mit einem Vertreter des Bundes deutscher Banken, vom 24. Mai 2004.

BfA: Experteninterview mit einem Vertreter der Bundesanstalt für Angestellte, vom 02. Oktober 2003.

BMF : Experteninterview mit einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, vom 26. Juni 2004.

BMGS: Experteninterview mit einem Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, vom 25. Mai 2004.

BMGS: Experteninterview mit einem Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, vom 22. Juni 2004.

BMVEL: Experteninterview mit einem Vertreter des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, vom 03. Juni 2004.

Bündnis 90/Die Grünen: Experteninterview mit einem Mitglied der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, vom 09. Juni 2004.

BVI: Experteninterview mit einem Vertreter des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V., vom 23. April 2004.

CDU: Experteninterview mit einem Mitglied der Bundestagsfraktion der Christlichen Demokratischen Union, vom 16. Oktober 2003.

FDP: Experteninterview mit einem Mitglied der Bundestagsfraktion der Freiheitlich Demokratischen Partei, vom 26. November 2003.

FDP: Experteninterview mit einem Mitglied der Bundestagsfraktion der Freiheitlich Demokratischen Partei, vom 16. Dezember 2003.

GDV: Experteninterview mit einem Vertreter des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft, vom 03. November 2003.

IG Metall: Experteninterview mit einem Vertreter der IG Metall, vom 14. November 2003.

IGBCE: Experteninterview mit einem Vertreter der Interessengemeinschaft Bergbau, Chemie und Energie, vom 06. Januar 2005.

Metallrente: Experteninterview mit einem Vertreter der Metallrente, vom 25. Mai 2004.

MLP: Experteninterview mit einem Vertreter der Marschollek, Lautenschläger & Partner AG, 15. April 2005.

SoKa-Bau: Experteninterview mit einem Vertreter der Sozialkasse Bauwirtschaft, vom 05. Januar 2005.

SPD: Experteninterview mit einem Mitglied der Bundestagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, vom 21. Januar 2004.

SPD: Experteninterview mit einem Mitglied der Bundestagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, vom 23. April 2004

Verdi: Experteninterview mit einem Vertreter der Verdi, vom 16. Oktober 2003.

Versicherungsombudsmann: Experteninterview mit dem Versicherungsombudsmann, vom 22. Dezember 2004.

VZBV: Experteninterview mit einem Vertreter der Verbraucherzentrale-Bundesverband, vom 04. Dezember 2003.

Anhang 2: Versicherung gemäß § 21 Absatz 6 DPO

Ich versichere, die Diplomarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht zu haben.

Bielefeld, 24. Juli 2006